

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 21. März

1997

Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 172, 174 und 192 bis 206 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 8. Januar 1997	40	Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) Vom 9. Januar 1997	78
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 208 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 9. Januar 1997	43	Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO) Vom 8. Mai 1996	79
Kirchengesetz über den Beschwerdeausschuß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Beschwerdeausschußgesetz – BAG) Vom 10. Januar 1997	43	Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz – AGDiszG –) Vom 10. Januar 1997	81
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 10. Januar 1997	44	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) Vom 10. Januar 1997	81
Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) Vom 15. Juni 1996	45	Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997	82
Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG) Vom 9. Januar 1997	60	Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 19. Juni 1975 Vom 27. Februar 1997	85
Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – EGPfdG) Vom 15. Juni 1996	62	Änderung der Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 27. Februar 1997	87
Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) Vom 15. Juni 1996	65	Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland	90
Verordnung zur Ergänzung des Kirchenmusikgesetzes Vom 27. November 1996	68	Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	96
Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG) Vom 9. Januar 1997	68	Dienstordnung für das Landeskirchenamt	96
Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) – Vom 16. Juni 1996	69	Verordnung über den Erholungsurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrlVO) Vom 7. Februar 1997	99
		Verordnung zur Aufhebung von Regelungen des Pfarrdienstwohnungsrechts Vom 7. Februar 1997	99
		Neuwahl der Mitglieder der Kirchenleitung	99

	Seite		Seite
Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen vom 24. – 29. Oktober 1997 in Düsseldorf (Merkblatt)	100	Rabatt beim Kauf von Kraftfahrzeugen	103
Änderung zur Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen	101	Seminare und Rüstzeiten im Pastoralkolleg „Haus Hermann von Wied“ an Wochenenden	103
Änderung zur Satzung des Altenheimes Wupperfeld des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen	101	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz	103
Satzung für die Bildung und die Arbeit des Kindergartenfachausschusses des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar	101	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	103
		Personal- und sonstige Nachrichten	104
		Literaturhinweise	108
		Berichtungen zum KABI. 1/97	110

**Kirchengesetz
zur Änderung von
Artikel 172, 174 und 192 bis 206
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Vom 8. Januar 1997**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 (KABI. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung der Artikel 14-66 vom 11. Januar 1996 (KABI. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 172, 174 und 192 bis 206 erhalten folgende Fassung:

Artikel 172

Die Landessynode wählt:

1. die oder den Präses, die oder den Vizepräses, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums der Landessynode (Kirchenleitung);
2. die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte;
3. die synodalen Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes;
4. die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse, deren Stellvertretung und die von ihr zu bestimmenden Mitglieder dieser Ausschüsse;
5. die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Synode der Evangelischen Kirche der Union.

Artikel 174

- (1) Die Landessynode wird alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Sie besteht aus
 - a) der oder dem Präses, der oder dem Vizepräses, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums;

- b) den Superintendentinnen und Superintendenten der Kirchenkreise;
 - c) den Abgeordneten der Kirchenkreise;
 - d) drei Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie, von denen je eine oder einer von der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Sinne des staatlichen Hochschulrechts in den evangelisch-theologischen Fachbereichen der Universitäten Bonn und Mainz und von der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Kirchlichen Hochschule Wuppertal entsandt wird, sofern eine Beteiligung der Kirche bei ihrer Ernennung gewährleistet ist;
 - e) den Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes, welche der Kirchenleitung nicht angehören, nehmen an der Synode mit beratender Stimme teil. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Ämter und Träger anderer gesamtkirchlicher Dienste können von der Kirchenleitung zu den Tagungen der Synode mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Zweiter Abschnitt

Die Kirchenleitung

Artikel 192

- (1) Das Präsidium der Landessynode ist berufen, im Auftrage der Landessynode die Evangelische Kirche im Rheinland nach der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten.
- (2) In Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse führt das Präsidium der Landessynode die Bezeichnung „Kirchenleitung“.
- (3) Demgemäß hat die Kirchenleitung insbesondere
 - a) über der rechten Verkündigung des Evangeliums und der rechten Verwaltung der Sakramente zu wachen;
 - b) dahin zu wirken, daß in den Gemeinden der Dienst der Kirche an denen wahrgenommen werde, die dem Leben der Kirche entfremdet sind;
 - c) auf die Wahrung des Bekenntnisstandes in der Kirche und in den Gemeinden zu achten;
 - d) die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und Ordnungen der Kirche zu überwachen und zu sichern;

- e) die Beschlüsse der Landessynode auszuführen und die Ausführungsverordnungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze zu erlassen;
- f) die Aufsicht über die Gemeinden, Kirchenkreise, die Gemeinde- und Kirchenkreisverbände sowie die Dienstaufsicht auszuüben und über Beschwerden zu befinden;
- g) die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und für die Durchführung der theologischen Prüfungen zu tragen;
- h) die Ordinationen anzuordnen, die Pfarrwahlen zu bestätigen und Pfarrstellen zu besetzen;
- i) die Wahl der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren, der Skribae und deren Stellvertretung zu bestätigen;
- k) die Mitglieder des Landeskirchenamtes zu ernennen;
- l) Verfahren gegen kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger einzuleiten;
- m) die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche zu leiten;
- n) die kirchliche Berufung (Vokation) der Lehrerinnen und Lehrer sowie Katechetinnen und Katecheten auszusprechen.

(4) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht über die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die kirchlichen Stiftungen, die ihr nach der Kirchenordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen, durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Kirchenkreise übertragen. Solche Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes entscheidet ein von der Kirchenleitung berufener Beschwerdeausschuß. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 193

Die Kirchenleitung hat das Recht:

- a) Ansprachen an die Gemeinden, die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger und die Öffentlichkeit zu richten;
- b) Visitationen in den Gemeinden und Kirchenkreisen durchzuführen.

Artikel 194

- (1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen Notverordnungen erlassen.
- (2) Sie sind nur zulässig, wenn die Landessynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder eine Einberufung der Bedeutung der Sache nicht entspricht.
- (3) Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung.
- (4) Bestimmungen der Kirchenordnung, mit Ausnahme des Artikels 200 Abs. 2, können durch Notverordnung nicht geändert werden.
- (5) Notverordnungen sind als solche im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Verkündung in Kraft.
- (6) Notverordnungen sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so sind sie von der Kirchenleitung durch eine Verordnung außer Kraft zu setzen, die im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden ist.

Artikel 195

Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr. Urkunden, durch welche rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche im Rhein-

land abgegeben werden, und Vollmachten sind gültig, wenn sie die Unterschrift von zwei hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung tragen und mit dem Siegel der Evangelischen Kirche im Rheinland versehen sind, dadurch wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 196

- (1) Die Kirchenleitung besteht aus:
 - a) ordinierten Theologinnen und Theologen:
 - der oder dem Präses der Landessynode (Vorsitz)
 - der oder dem Vizepräses
 - sechs weiteren Mitgliedern
 - b) Gemeindegliedern, welche die Befähigung zum Presbyteramt besitzen:
 - der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
 - sieben weiteren Mitgliedern
- (2) Bei den Berufungen in die Ämter der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand der Kirche Rechnung zu tragen.

Artikel 197

- (1) Die Kirchenleitung besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern, die durch Wahl berufen werden.
- (2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt:
 - a) die oder der Präses, die oder der Vizepräses und drei weitere ordinierte Theologinnen und Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben;
 - b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie ein weiteres rechtskundiges Mitglied, welche die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen.
- Anstelle eines der weiteren theologischen Mitglieder und des weiteren rechtskundigen Mitglieds kann je ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden, welches die Befähigung zum Presbyteramt hat.
- (3) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt:
 - a) drei ordinierte Theologinnen oder Theologen,
 - b) sechs Gemeindeglieder, welche die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.
- Diese sind so auszuwählen, daß die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden. Für alle Mitglieder sind je zwei Vertretungen zu wählen.
- (4) Alle Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Alle vier Jahre scheidet im Wechsel aus:

entweder

- a) die oder der Präses, zwei hauptamtliche theologische Mitglieder, ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein theologisches Mitglied und drei Gemeindeglieder im Nebenamt
 - oder
 - b) die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung.
- Zum selben Termin findet die turnusmäßige Wahl der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten statt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Tagung der Landessynode eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.
 - (6) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amt.
 - (7) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder werden durch Kirchengesetz geregelt.

(8) Die oder der Präses führt die Dienstbezeichnung „Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland“, die oder der Vizepräses die Dienstbezeichnung „Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Dienstbezeichnung „Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche im Rheinland“ oder „Vizepräsident der Evangelischen Kirche im Rheinland“. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung führen die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ oder „Oberkirchenrat“.

Artikel 198

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sollen im Hinblick auf ihren künftigen Arbeitsbereich gewählt und mit Angaben darüber zur Wahl gestellt werden. Aus der Mitte der Hauptamtlichen werden die oder der Vizepräses und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gewählt.

(2) Bei der Wahl aller Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Erhält bei mehr als zwei Wahlvorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unterbrochen und ein zweiter Wahlgang durchgeführt, für den die anwesenden Mitglieder der Synode weitere Vorschläge machen können. Erhält auch in dem zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so werden bei nicht mehr als drei Wahlvorschlägen die beiden vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei mehr als drei Wahlvorschlägen wird zunächst ein dritter Wahlgang durchgeführt. Wenn auch in diesem die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden vorgeschlagenen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Artikel 199

Die Mitglieder der Kirchenleitung sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Sie sind für ihre Amtsführung an den Grundartikel der Kirchenordnung gebunden und werden nach der Agende verpflichtet.

Artikel 200

(1) Die Kirchenleitung faßt ihre Beschlüsse in geschwisterlicher Beratung. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

(2) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Es sollen wenigstens vier Gemeindeglieder (Artikel 197 Abs. 3 Buchstabe b) anwesend sein.

Artikel 201

(1) Die oder der Präses der Landessynode führt den Vorsitz der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Sie oder er übt in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und den Superintendentinnen und Superintendenten den Dienst der Seelsorge an den Kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern und an den Gemeinden aus.

(2) Demgemäß hat die oder der Präses im besonderen

- a) die Evangelische Kirche im Rheinland in den Gemeinden und Kirchenkreisen, in der Evangelischen Kirche in Deutschland und gegenüber ihren Gliedkirchen, in der Evangelischen Kirche der Union sowie in der Ökumene und im öffentlichen Leben zu vertreten;
- b) die Träger kirchlicher Dienste zu besuchen und zu versammeln; sie oder er kann persönliche schriftliche Ansprachen an sie richten;

c) die Superintendentinnen und Superintendenten in ihr Amt einzuführen;

d) Sorge zu tragen für eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Kirchenleitung und den kirchlichen Werken;

e) sich durch den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt der Förderung des theologischen Nachwuchses anzunehmen und die Zusammenarbeit mit den theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen zu pflegen;

f) auf eine gedeihliche Zusammenarbeit von Kirche und Schule hinzuwirken, die evangelische Erziehungsarbeit zu fördern sowie in den Religionsunterricht der Schulen Einsicht zu nehmen.

(3) Diese Aufgaben übt die oder der Präses in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung aus und kann diese oder Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit der Durchführung betrauen.

(4) Die oder der Präses versammelt die Superintendentinnen und Superintendenten in der Regel dreimal im Jahr zu Arbeitstagen, auf denen Erfahrungen ausgetauscht und Fragen des kirchlichen Dienstes beraten werden sollen. Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind zu diesen Tagungen einzuladen.

Artikel 202

(1) Der oder dem Vizepräses obliegt die ständige Vertretung der oder des Präses. Sie oder er steht der oder dem Präses in allen ihren oder seinen Aufgaben in Gemeinschaft mit den Mitgliedern der Kirchenleitung zur Seite.

(2) Die oder der Präses und die oder der Vizepräses werden durch die übrigen hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch die Landessynode bestimmt.

Artikel 203

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Den hauptamtlichen theologischen Mitgliedern der Kirchenleitung soll die Möglichkeit zum Dienst an Wort und Sakrament gegeben werden.

Dritter Abschnitt

Das Landeskirchenamt

Artikel 204

(1) Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.

(2) Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbständig wahrzunehmen. Es handelt dabei gemäß der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.

(3) Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.

(4) Das Nähere regelt eine Dienstordnung, soweit keine kirchengesetzlichen Regelungen bestehen. Darin sind Aufgaben, Organisations- und Leitungsstrukturen des Landeskirchenamtes näher zu regeln. Die Dienstordnung wird durch die Kirchenleitung mit Zustimmung der Landessynode erlassen.

Artikel 205

(1) Das Landeskirchenamt gliedert sich in Abteilungen, die durch hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung geleitet werden. Abteilungsübergreifende Angelegenheiten und solche von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung nimmt das Kollegium des Landeskirchenamtes wahr. Das Kollegium faßt seine Beschlüsse in geschwisterlicher Beratung.

(2) Mitglieder des Kollegiums sind:

1. die oder der Präses, die oder der Vizepräses, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,
2. die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die von der Kirchenleitung berufen werden.

(3) Im Vorsitz des Kollegiums wird die oder der Präses in der Regel durch die oder den Vizepräses und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

(4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt, unbeschadet der Rechte des Kollegiums. Sie oder er ist für eine geordnete Geschäftsführung im Landeskirchenamt verantwortlich. Das Nähere regelt die Dienstordnung.

Artikel 206

(1) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes führen die Dienstbezeichnung „Landeskirchenrätin“ oder „Landeskirchenrat“.

(2) Die theologischen Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes müssen ordiniert sein und die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die nichttheologischen Mitglieder des Kollegiums müssen die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.

(3) Die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter des Landeskirchenamtes nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. In Fragen ihres Arbeitsgebietes sind sie hinzuzuziehen.

(4) Die Bestimmungen von Artikel 199 und 203 gelten entsprechend.

2. Vor Artikel 207 wird die Überschrift geändert in:

**„Vierter Abschnitt
Die Kirchengenichte“**

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 8. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Stephan Dr. h. c. (H) Becker

**Kirchengesetz
zur Änderung von Artikel 208
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
Vom 9. Januar 1997**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 172, 174 und 192 bis 206 vom 8. Januar 1997, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 208 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ist ein Rechtsmittel zugelassen, so entscheidet der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union.“
2. In Artikel 208 Absatz 2 wird als zweiter Satz angefügt:
„Ist ein Rechtsmittel zugelassen, so entscheidet der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Stephan Dr. h. c. (h) Becker

**Kirchengesetz
über den Beschwerdeausschuß
der Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Beschwerdeausschußgesetz – BAG)
Vom 10. Januar 1997**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 192 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchenleitung beruft nach jeder turnusmäßigen Neubildung für die Dauer von vier Jahren einen Beschwerdeausschuß.

(2) Ihm gehören vier nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung und drei Gemeindeglieder an, die in ihrer Person den in Artikel 197 Absatz 3 Satz 1 Buchstaben a oder b der Kirchenordnung genannten Voraussetzungen genügen müssen. Hierunter müssen mindestens zwei Theologinnen oder Theologen und mindestens zwei rechtskundige Gemeindeglieder sein, die die Befähigung zum Richteramt haben. Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Theologinnen oder Theologen sein. Für die drei Gemeindeglieder werden je zwei entsprechende Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen; die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung werden durch ihre gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.

(3) Scheiden Mitglieder des Beschwerdeausschusses vorzeitig aus, so beruft die Kirchenleitung alsbald für den Rest der Amtsdauer neue Mitglieder entsprechend den Bestimmungen in Absatz 2.

§ 2

(1) Der Beschwerdeausschuß entscheidet, soweit keine andere Regelung getroffen ist, über Widersprüche gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Personalentscheidungen über Pfarrerinnen und Pfarrer, insbesondere über Anstellungsfähigkeit, Abberufung, unfreiwillige Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand, Entlassung, Ausscheiden und Entfernung aus dem Dienst;
 - b) Personalentscheidungen über Vikarinnen und Vikare sowie Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung, soweit nicht besondere Zuständigkeiten gegeben sind;
 - c) Entscheidungen aus dem Kirchenbeamtenrecht einschließlich Stellenangelegenheiten;
 - d) Entscheidungen aus dem Besoldungs- und Versorgungsrecht;
 - e) Entscheidungen aus dem Kirchenmusikerrecht einschließlich Stellenangelegenheiten;
 - f) Entscheidungen über Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - g) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Verwaltungsdienst (Zulassung, Verwaltungsprüfungen) und in Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten;
 - h) Entscheidungen über Krankheitsbeihilfen, Wohnungsfürsorgedarlehen und aus dem Umzugs- und Reisekostenrecht;
 - i) Entscheidungen aus dem Presbyterrecht.
- (2) Der Kirchenleitung bleibt die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes in folgenden Fällen vorbehalten:
- a) Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden;
 - b) Errichtung, Freigabe, Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen;
 - c) Auflösung von Presbyterien gemäß Artikel 133 der Kirchenordnung;
 - d) Feststellung der Beschluß- und Arbeitsunfähigkeit von Presbyterien gemäß Artikel 134 der Kirchenordnung;
 - e) Aufhebung von Beschlüssen gemäß Artikel 219 der Kirchenordnung;
 - f) Verlust und Belassung der Ordinationsrechte;
 - g) Personalangelegenheiten der Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

§ 3

(1) Der Beschwerdeausschuß entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Landeskirchenamtes und über die Ausübung des Ermessens im Rahmen der von der Landessynode und der Kirchenleitung beschlossenen Grundsätze.

(2) Die oder der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Im Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß werden die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes hinzugezogen; die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter kann beratend teilnehmen.

(4) Der Beschwerdeausschuß entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Widerspruch als abgelehnt.

(5) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen von Artikel 116 Absätze 2 und 3, 117 und 118 Absätze 1, 2 und 5 sowie Artikel 121 der Kirchenordnung entsprechend. Widerspruchsentscheidungen sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Die Ausfertigung, Zustellung und Ausführung der Widerspruchsbescheide ist Aufgabe des Landeskirchenamtes.

(6) Der Beschwerdeausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Kirchenleitung bedarf.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.

(2) Die am Tage des Inkrafttretens nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren werden nach bisherigem Recht durchgeführt und abgeschlossen.

Düsseldorf, den 11. Februar 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Stephan Dr. h. c. (H) Becker

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 10. Januar 1997

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) in der Fassung vom 28. Februar 1985 (KABl. S. 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von kreiskirchlichen Pfarrstellen entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynode.

(2) Über die Errichtung, Verbindung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung und nach Anhören des jeweils zuständigen Aufsichtsorgans.

(3) Im Falle der Erledigung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Kreissynodalvorstandes über die Freigabe zur Wiederbesetzung.

(4) Im Falle der Erledigung einer Verbandspfarrstelle entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Verbandsvorstandes und nach Zustimmung des jeweils zuständigen Aufsichtsorgans über die Freigabe zur Wiederbesetzung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Stephan Dr. h. c. (H) Becker

**Kirchengesetz
über die dienstrechtlichen Verhältnisse
der Pfarrerinnen und Pfarrer
in der Evangelischen Kirche der Union
(Pfarrdienstgesetz – PfdG)
Vom 15. Juni 1996**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel**1. Teil Grundbestimmungen**

Geltungsbereich § 1
Pfarrdienstverhältnis § 2

2. Teil Ordination und Anstellungsfähigkeit

1. Kapitel Ordination

Grundbestimmung § 3
Verfahren § 4
Verlust § 5
Verzicht § 6
Folgen § 7
Erneute Übertragung § 8
Ruhens der Rechte § 9
Zuständigkeit § 10

2. Kapitel Anstellungsfähigkeit

Grundbestimmung § 11
Voraussetzungen § 12
Sonderregelungen § 13
Verlust, erneute Zuerkennung § 14

3. Teil Probendienst, Entsendung

Grundbestimmung § 15
Voraussetzungen § 16
Begründung des Dienstverhältnisses § 17
Entsendung § 18
Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit § 19
Wartestand, Ruhestand § 20
Beendigung § 21
Zuständigkeit § 22

4. Teil Dienstverhältnis auf Lebenszeit

1. Kapitel Begründung des Dienstverhältnisses
Voraussetzungen § 23
Berufung § 24
Nichtigkeit der Berufung § 25
Rücknahme der Berufung § 26

2. Kapitel

Übertragung einer Pfarrstelle § 27

3. Kapitel Dienstaufsicht, Personalakte

Dienstaufsicht § 28
Einstweilige Maßnahmen § 29
Führung der Personalakte § 30
Einsicht in die Personalakte § 31

5. Teil Führung des Dienstes, Rechte und Pflichten

Grundbestimmung § 32
Übergemeindliche Verantwortung § 33
Amtsbezeichnung § 34
Amtstracht § 35
Amtsverschwiegenheit § 36
Seelsorgerliche Schweigepflicht, Beichtgeheimnis § 37
Fortbildung § 38
Politische Betätigung § 39
Unterstützung von Vereinigungen § 40
Ehe § 41
Auflösung der Ehe § 42
Nebentätigkeiten § 43
Annahme von Zuwendungen und Ehrungen § 44
Unterhalt § 45
Schäden bei Ausübung des Dienstes § 46
Residenzpflicht, Dienstwohnung § 47
Anwesenheitspflicht § 48
Abwesenheit aus dienstlichen Gründen § 49
Abwesenheit aus persönlichen Gründen § 50
Erholungsurlaub § 51
Sonderurlaub § 52
Mutterschutz § 53
Dienstunfähigkeit § 54
Vertretung im Amt § 55
Übergabe amtlicher Unterlagen § 56
Gebot der Rücksichtnahme § 57

6. Teil Pflichtverletzungen, Rechtsschutz

1. Kapitel Pflichtverletzungen

Lehrpflichtverletzung § 58
Ampflichtverletzung § 59
Schadensersatz § 60
Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst § 61
Ersatzvornahme § 62
Mitteilungen in Strafsachen § 63
2. Kapitel Rechtsschutz
Allgemeines Beschwerderecht § 64
Rechtsbehelfe § 65
Zustellungen § 66

7. Teil Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Kapitel Eingeschränkter Dienst

Grundbestimmung § 67
Verfahren § 68
Gemeinsamer Dienst in einer Pfarrstelle § 69
Befristung § 70

2. Kapitel Stellenwechsel

Grundbestimmung § 71
Rat zum Stellenwechsel § 72
Ruf in eine Pfarrstelle § 73
Fortsetzung des Dienstverhältnisses § 74
Ende der Amtszeit bei Befristung § 75
Abordnung § 76

3. Kapitel Freistellung	
Dienstliche Gründe	§ 77
Familiäre Gründe	§ 78
Sonstige Gründe	§ 79
Verfahren	§ 80
Rechtsfolgen	§ 81
Ende der Freistellung	§ 82
Erziehungsurlaub	§ 83
4. Kapitel Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle (Abberufung)	
Grundbestimmung	§ 84
Verfahren	§ 85
Vorläufige Maßnahmen	§ 86
Rechtsfolgen	§ 87
5. Kapitel Wartestand	
Grundbestimmung	§ 88
Rechtsfolgen	§ 89
Verwendung im Wartestand	§ 90
Versetzung in den Ruhestand	§ 91
6. Kapitel Ruhestand	
Grundbestimmung	§ 92
Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	§ 93
Rechtsfolgen	§ 94
Zuständigkeit	§ 95
8. Teil Beendigung des Dienstverhältnisses	
Grundbestimmung	§ 96
Entlassung aus dem Dienst	§ 97
Ausscheiden aus dem Dienst	§ 98
Entfernung aus dem Dienst	§ 99
9. Teil Sonderbestimmungen	
1. Kapitel Besondere Dienstverhältnisse	
Privatrechtliche Dienstverhältnisse	§ 100
Dienstverhältnisse bei Freistellung	§ 101
Nebenberuflicher und ehrenamtlicher Pfarrdienst	§ 102
2. Kapitel Dienstverhältnisse außerhalb einer Gliedkirche	
Dienst in der Evangelischen Kirche der Union	§ 103
Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit	§ 104
10. Teil Schlußbestimmungen	
Zuständigkeiten	§ 105
Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen	§ 106
Inkrafttreten	§ 107

Präambel

Jesus Christus hat seiner Kirche den Auftrag zu Zeugnis und Dienst in der Welt gegeben.

Den Auftrag zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente erteilt die Kirche durch die Ordination.

Die Wahrnehmung dieses Auftrages findet in den Bestimmungen über Amt und Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer eine rechtlich geordnete Gestalt.

1. Teil

Grundbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die von der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen zur Pfarrerin oder zum Pfarrer berufen werden.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt ferner das Dienstverhältnis der Frauen und Männer, die in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) berufen werden.

§ 2

Pfarrdienstverhältnis

(1) Das Pfarrdienstverhältnis ist ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis. Es wird auf Lebenszeit begründet.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind an die Ordnungen der Kirche gebunden. Die Kirche gewährt ihnen Schutz und Fürsorge in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrerinnen und Pfarrer.

2. Teil

Ordination und Anstellungsfähigkeit

1. Kapitel

Ordination

§ 3

Grundbestimmung

(1) Der durch die Ordination erteilte und mit ihr übernommene Auftrag begründet das Recht und die Pflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente.

(2) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 4

Verfahren

(1) Die Beantragung und die Anordnung der Ordination richten sich nach gliedkirchlichem Recht. Die Ordination soll in der Regel nur vollzogen werden, wenn die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses beabsichtigt ist. Sie ist spätestens mit der Einführung in die erste Pfarrstelle zu verbinden.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führen die mit der Ordination Beauftragten mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Voraussetzungen und die Bedeutung der Ordination. Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen; eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt.

(3) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst nach der Ordnung der Agende vollzogen. Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt sowie eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten unterzeichnet wird.

§ 5 Verlust

(1) Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gehen verloren

1. bei Rücknahme der Berufung in das Dienstverhältnis gemäß § 26,
2. bei Entlassung aus dem Dienst gemäß § 97,
3. bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 98,
4. bei Verlust der Anstellungsfähigkeit gemäß § 14,
5. auf Grund einer Entscheidung in einem Lehrbeanstandungsverfahren oder
6. auf Grund einer Entscheidung in einem Disziplinarverfahren.

(2) Bei einer Entlassung aus dem Dienst gemäß § 97 können Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden, wenn die künftige Tätigkeit im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder wenn erwartet werden kann, daß die oder der Entlassene nach Maßgabe von Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung weiterhin teilhat. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung nach § 97 Absatz 3 Satz 3 bei der zuständigen Stelle zu stellen. Diese entscheidet über den Antrag endgültig. Bis zur Entscheidung darf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nicht ausgeübt werden.

(3) Sind einer Pfarrerin oder einem Pfarrer Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung belassen worden, so gelten bei Beendigung der neuen Tätigkeit die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Verlust wird mit dem Tage wirksam, den die zuständige Stelle festsetzt.

§ 6 Verzicht

Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gehen durch Verzicht verloren. Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Stelle zu erklären. Er wird mit dem Tage wirksam, den die zuständige Stelle festsetzt.

§ 7 Folgen

(1) Mit dem Verlust von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geht auch die Anstellungsfähigkeit verloren sowie das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht zu tragen. Die Ordinationsurkunde und die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit sind zurückzugeben.

(2) Der Verlust ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 8 Erneute Übertragung

(1) Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung können wieder übertragen werden, wenn eine erneute Beauftragung mit einem pfarramtlichen Dienst erfolgen soll. Die Ordination wird nicht wiederholt.

(2) Für die erneute Übertragung ist die Gliedkirche zuständig, die den Verlust festgestellt hat. Eine andere Gliedkirche kann die erneute Übertragung aussprechen, wenn die zuständige Gliedkirche nicht widerspricht.

(3) Die Ordinationsurkunde und die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit sind wieder auszuhändigen oder erneut auszustellen. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Ruhens der Rechte

Die zuständige Stelle kann das Ruhen von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung feststellen, wenn Ordinierte auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen.

§ 10 Zuständigkeit

Zuständige Stelle im Sinne der §§ 5, 6 und 9 ist für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei, für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst einer Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche. Für Betroffene, die nicht mehr im Dienst der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen stehen, ist die Stelle zuständig, die Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 5 Absatz 2 belassen hat.

2. Kapitel Anstellungsfähigkeit

§ 11 Grundbestimmung

(1) Die Anstellungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) zuerkannt.

(2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Es stellt darüber eine Urkunde aus.

(3) Die in einer der Gliedkirchen erworbene Anstellungsfähigkeit wird von der Evangelischen Kirche der Union und allen ihren Gliedkirchen anerkannt. Liegt der Anstellungsfähigkeit eine Ausbildung zugrunde, die nicht in allen Gliedkirchen als Pfarrausbildung vorgesehen ist, so können andere Gliedkirchen sie allgemein oder im Einzelfall anerkennen.

(4) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Dienstverhältnis. Das gliedkirchliche Pfarrstellenbesetzungsrecht bleibt unberührt.

§ 12 Voraussetzungen

Die Anstellungsfähigkeit kann nur Bewerberinnen und Bewerbern zuerkannt werden, die sich im Glauben an das Evangelium gebunden wissen, am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen und deren Gaben sie für den Dienst der Verkündigung geeignet erscheinen lassen. Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt ferner voraus, daß

1. die nach den geltenden Kirchengesetzen über die Pfarrerausbildung vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen und die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt sind und
2. die Ordination vollzogen ist oder die Voraussetzungen für die Ordination gegeben sind.

§ 13 Sonderregelungen

(1) Bewerberinnen und Bewerbern, die in einer nicht der Evangelischen Kirche der Union angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Anstellungsfähigkeit erworben haben, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn

1. der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht ist,
2. die übrigen Voraussetzungen von § 12 erfüllt sind und
3. durch ein Übernahmegespräch festgestellt wird, daß sie für den Dienst innerhalb der Evangelischen Kirche der Union geeignet sind.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung bei der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Hochschullehrerinnen und -lehrer der evangelischen Theologie, sofern diese die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß § 11 erworben haben. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(3) Akademisch ausgebildeten Theologinnen und Theologen aus anderen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und auf Grund eines Kolloquiums zuerkannt werden. Nicht akademisch ausgebildeten Predigerinnen und Predigern aus solchen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie nach näherer Bestimmung der geltenden Kirchengesetze über die Pfarrer-ausbildung die Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben.

(4) Akademisch ausgebildeten Theologinnen und Theologen, die aus einer nichtevangelischen Kirchengemeinschaft zur evangelischen Kirche übergetreten sind, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Probezeit und auf Grund einer besonderen Prüfung zuerkannt werden.

(5) Predigerinnen und Predigern im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union und vergleichbaren Personen kann nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts auf Grund der Zweiten Theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination auf Grund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern müssen denen der Zweiten Theologischen Prüfung entsprechen.

(6) § 11 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 14

Verlust, erneute Zuerkennung

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann, solange ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis der getroffenen Entscheidung entgegengestanden hätte.

(2) Sind seit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Pfarrdienstverhältnis begründet worden ist, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Zuständig für die Entscheidung über einen Widerruf der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll, im Einvernehmen mit der Gliedkirche, die die Anstellungsfähigkeit zuerkannt hat.

(3) Mit dem Verlust der Anstellungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 erlöschen Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(4) Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit sind die Urkunde über die Zuerkennung und die Ordinationsurkunde zurückzugeben.

(5) Werden Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder übertragen, so ist damit die erneute Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verbunden.

3. Teil

Probendienst, Entsendung

§ 15

Grundbestimmung

(1) Der Probendienst (Entsendungsdienst) geschieht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe.

(2) Die Dienstbezeichnung im Probendienst (Entsendungsdienst) lautet „PfarrerIn“ oder „Pfarrer“ mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“), soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Der Zusatz entfällt bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst), denen die Anstellungsfähigkeit bereits zuerkannt ist.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung sind Geistliche im Sinne der Gesetze. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend, soweit sie nicht die Übertragung einer Pfarrstelle voraussetzen oder im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Voraussetzungen

(1) In den Probendienst (Entsendungsdienst) kann nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 23 Nr. 1 und 3 und § 12 erfüllt; § 11 Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bewerberinnen und Bewerber dürfen, sofern das Konsistorium (Landeskirchenamt) im Einzelfall keine Ausnahme zuläßt, höchstens 35 Jahre alt sein.

(2) In den Probendienst (Entsendungsdienst) können auch Bewerberinnen und Bewerber berufen werden, die die Anstellungsfähigkeit besitzen und deren Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit beabsichtigt ist.

§ 17

Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer zur Anstellung begründet.

(2) Die Berufung wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die oder der Berufene in den pfarramtlichen Probendienst (Entsendungsdienst) berufen wird.

§ 18

Entsendung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung können in jeder ihrer Ausbildung entsprechenden Dienst entsandt werden; sie können insbesondere mit der Versorgung einer Pfarrstelle beauftragt oder in eine ständige Stelle für Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung eingewiesen werden. Das jeweilige Leitungsorgan ist vorher zu hören. Die Entsendung kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung erhalten eine Dienstweisung. Auch wenn sie einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zur Hilfeleistung zugewiesen werden, ist ihnen wenigstens ein Aufgabengebiet in selbständiger Verantwortung zu übertragen.

(3) Sofern Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Anstellung noch nicht ordiniert sind, soll mit der Entsendung ein vorläufiger Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt werden.

(4) Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Anstellung werden nach der Entsendung der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 19

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

(1) Nach Ablauf von drei Jahren ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden. Die Zeit kann im Einzelfall aus besonderen Gründen bis auf ein Jahr verkürzt oder um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die genannten Fristen verlängern sich um die Zeit einer Freistellung.

(2) Ergeben sich Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes (Entsendungsdienstes) mitgeteilt werden. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Durch gliedkirchliches Recht können die Frist nach Absatz 1 Satz 1 auf zwei Jahre und die Frist nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt werden.

(4) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wird das Dienstverhältnis fortgesetzt. Die Zeit der Fortsetzung soll zwei Jahre nicht überschreiten, es sei denn, daß Betroffene auf ausdrücklichen Wunsch der Kirchenleitung die Bereitschaft erklären, weiter im Probendienst (Entsendungsdienst) zu verbleiben, um einen Sonderauftrag zu erfüllen.

§ 20

Wartestand, Ruhestand

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung können nicht in den Wartestand versetzt werden.

(2) Sie sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

(3) Nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit sind sie auch dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Dies setzt voraus, daß sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so sind sie zu entlassen.

§ 21

Beendigung

(1) Das Dienstverhältnis endet in der Regel durch die Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Das Dienstverhältnis kann durch Entlassen beendet werden,

1. wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung nach § 16 weggefallen ist, ohne daß ein Fall von § 20 Absatz 2 vorliegt,
2. wenn ein Verhalten vorliegt, das bei Pfarrerinnen oder Pfarrern auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme, die nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden kann, zur Folge hätte, oder
3. wenn ein Fall vorliegt, der bei Pfarrerinnen oder Pfarrern auf Lebenszeit eine Versetzung in den Wartestand nach § 88 Absatz 1 zur Folge hätte.

Es kann ferner vor der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch Entlassung beendet werden, wenn auf Grund der Feststellung mangelnder Bewährung berechtigte Zweifel an der Eignung oder Befähigung für die Führung eines Pfarramtes bestehen.

(3) Das Dienstverhältnis ist durch Entlassung zu beenden, wenn die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit versagt worden ist.

(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß das Dienstverhältnis endet oder durch Entlassung beendet werden kann, wenn nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit bis zum Ablauf von längstens vier Jahren ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht begründet worden ist.

(5) Bei der Entlassung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und Absatz 3 sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einem Probendienst (Entsendungsdienst)	
bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluß,
von mehr als einem Jahr	sechs Wochen zum Schluß des Kalendervierteljahres,
von mehr als drei Jahren	drei Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres.

(6) Vor der Entscheidung über die Entlassung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen.

(7) Sind Betroffene bereits ordiniert, so findet § 5 Absatz 1 Nr. 2 und Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung, soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(8) Im Falle der Entlassung wird ein Übergangsgeld nach Maßgabe besonderer gliedkirchlicher Bestimmungen gewährt. Hat der Probendienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert, so kann ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 22

Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen nach den §§ 16 bis 21 ist für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei, für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst einer Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche.

4. Teil

Dienstverhältnis auf Lebenszeit

1. Kapitel

Begründung des Dienstverhältnisses

§ 23

Voraussetzungen

Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit kann nur berufen werden, wer

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist,
2. das 45. Lebensjahr in der Regel noch nicht vollendet hat,
3. frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern würden, und
4. die Anstellungsfähigkeit besitzt und ordiniert ist.

§ 24

Berufung

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Die Berufung wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Die Berufungsurkunde muß außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die oder der Berufene in das Pfarrdienstverhältnis berufen wird;

sie kann die übertragene Pfarrstelle, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung enthalten.

(3) Die Begründung des Dienstverhältnisses ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle verbunden, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union (Anstellungskörperschaft) errichtet ist.

§ 25

Nichtigkeit der Berufung

- (1) Eine Berufung ist nichtig,
1. wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde oder
 2. wenn die oder der Berufene zur Zeit der Berufung zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung stand.
- (2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann, sobald ihm ein Nichtigkeitsgrund bekannt wird, jede weitere Führung der Amtsgeschäfte verbieten.
- (3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt die Nichtigkeit fest. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.
- (4) Die Feststellung der Nichtigkeit hat auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluß.

§ 26

Rücknahme der Berufung

- (1) Eine Berufung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde.
- (2) Die Rücknahme kann nur innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die Rücknahme erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); sie ist der oder dem Betroffenen unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.
- (4) Bis zur Entscheidung über die Rücknahme kann die oder der Betroffene beurlaubt werden. Die Entscheidung über die Beurlaubung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.
- (5) Die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vollzogenen dienstlichen Handlungen keinen Einfluß.

2. Kapitel

Übertragung einer Pfarrstelle

§ 27

- (1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung.
- (2) Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine begrenzte Zeit, mindestens jedoch für sechs Jahre, übertragen werden. Die Zeit kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers verlängert werden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß auch andere Pfarrstellen für eine begrenzte Zeit übertragen werden können.
- (3) Pfarrfrauen und Pfarrer werden in einem Gottesdienst in ihre Pfarrstelle eingeführt. Über die Übertragung der Pfarrstelle wird eine Urkunde ausgestellt. Diese enthält den Namen der Pfarrerin oder des Pfarrers, die übertragene Pfarrstelle, den Dienstsitz, die Amtsbezeichnung und den Zeitpunkt der Übertragung sowie im Falle des Absatzes 2 deren Befristung.

(4) Im übrigen richtet sich die Übertragung einer Pfarrstelle nach gliedkirchlichem Recht.

3. Kapitel

Dienstaufsicht, Personalakte

§ 28

Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrfrauen und Pfarrer liegt bei den Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrfrauen und Kreisoberpfarrern) sowie beim Konsistorium (Landeskirchenamt), soweit das gliedkirchliche Recht nichts anders bestimmt.
- (2) Dienstliche Anordnungen der zur Leitung der Kirche oder zur Dienstaufsicht Berufenen, die diese im Rahmen ihres Auftrages nach der kirchlichen Ordnung treffen, sind für die Pfarrfrauen und Pfarrer bindend.

§ 29

Einstweilige Maßnahmen

- (1) Pfarrfrauen und Pfarrer können im Wege der Dienstaufsicht aus wichtigen Gründen einstweilen beurlaubt werden. Den Betroffenen ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist, wenn es die Beurlaubung nicht selbst ausgesprochen hat, unverzüglich zu unterrichten. Es entscheidet innerhalb von drei Wochen über das Fortbestehen der Beurlaubung bis zur Höchstdauer von drei Monaten. Ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Möglichkeit, auf Grund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 30

Führung der Personalakte

- (1) Über jede Pfarrerin und jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen. Wird diese in Grundakte und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Die Personalakte ist vertraulich zu behandeln.
- (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Person betreffen und mit ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Ausbildungs- und Prüfungsakten.
- (3) Pfarrfrauen und Pfarrern ist zu dienstlichen Beurteilungen sowie zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.
- (4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie
1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Betroffenen unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
 2. für die Betroffenen ungünstig sind oder nachteilig werden können, auf Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.
- Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-

Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahren unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Betroffenen nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Personalakten unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Betroffenen willigen in die anderweitige Verwendung ein.

§ 31

Einsicht in die Personalakte

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in ihre Personalakte.

(2) Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte. Die Vertretung durch Bevollmächtigte, die nicht einer christlichen Kirche angehören und die nicht zu kirchlichen Ämtern wählbar sind, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Angehörige handelt.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn ihre Daten mit Daten Dritter oder nicht-personenbezogenen Daten, deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährden könnte, derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen Auskunft zu erteilen. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(4) Dem Recht auf Einsicht steht das Recht auf Auskunft gleich.

5. Teil

Führung des Dienstes, Rechte und Pflichten

§ 32

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in ihrer Lebensführung, in ihrem dienstlichen wie in ihrem außerdienstlichen Verhalten, ihrem Auftrag verpflichtet. Sie haben zu berücksichtigen, daß dieser Auftrag sie an die ganze Gemeinde weist und daß sie in besonderer Weise als Zeuginnen und Zeugen Jesu Christi und als Vertreterinnen und Vertreter der Kirche angesehen werden.

(3) Sie stehen in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und haben ihren Dienst nach den Ordnungen der Kirche zu führen. Auch ihre Pflichten als Gemeindeglieder haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Ihre Aufgaben können durch eine Dienstanweisung geregelt werden.

§ 33

Übergemeindliche Verantwortung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in der Gemeinschaft ihrer Gliedkirche, darüber hinaus auch der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie üben ihren Dienst in Verantwortung für diese Gemeinschaft und für die ihr obliegenden Aufgaben aus.

(2) Die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Gliedkirche können ihnen im Rahmen der Zumutbarkeit Aufgaben übertragen, die über den Dienst bei ihrer Anstellungskörperschaft hinausgehen. Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Auslagen sind zu ersetzen.

§ 34

Amtsbezeichnung

(1) Die Amtsbezeichnung lautet „PfarrerIn“ oder „Pfarrer“, sofern keine andere Amtsbezeichnung bestimmt worden ist. Ein Rangunterschied im Amt besteht nicht. Die Führung einer besonderen Bezeichnung, die nach gliedkirchlichem Recht oder herkömmlich mit einer Pfarrstelle verbunden ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“). Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand führen ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“). Der Zusatz entfällt bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand oder im Ruhestand, denen ein pfarramtlicher Dienst übertragen worden ist.

(3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sein denn, daß dieses Recht durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung entzogen werden.

(4) Endet ein kirchenleitendes Amt ohne gleichzeitigen Eintritt in den Ruhestand, so gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß Ordinierten, die nicht in einem Dienstverhältnis als PfarrerIn oder Pfarrer auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, das Recht auf Führung der Bezeichnung „PastorIn“ oder „Pastor“ beigelegt werden kann.

§ 35

Amtstracht

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen wird die von den Gliedkirchen vorgeschriebene Amtstracht getragen. Bei sonstigen Anlässen darf sie nur getragen werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder besonders angeordnet wird.

§ 36

Amtsverschwiegenheit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen sie ohne Einwilligung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Über die Einwilligung entscheidet, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt, das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 37

Seelsorgerliche Schweigepflicht, Beichtgeheimnis

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der Schweigepflicht entbunden, so haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(2) Das Beichtgeheimnis ist gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(3) Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.

§ 38

Fortbildung

Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen, durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent und durch Selbststudium. Sie sollen nach Möglichkeit alle drei Jahre an einer von ihrer Gliedkirche anerkannten mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

§ 39

Politische Betätigung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet. Sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein politisches Amt übernehmen wollen, haben dies unverzüglich dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung oder der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 40

Unterstützung von Vereinigungen

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 41

Ehe

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.

§ 42

Auflösung der Ehe

(1) Wird die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder die Einreichung eines Scheidungsantrages für unvermeidbar gehalten, so haben Pfarrerinnen und Pfarrer die Superintendentin oder den Superintendenten (die Kreisoberpfarrerin oder den Kreisoberpfarrer), Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landes-

kirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer das Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich zu unterrichten.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so haben Pfarrerinnen und Pfarrer dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich anzuzeigen. Die Urteile, die in dem Ehescheidungsverfahren ergehen, sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einzureichen.

§ 43

Nebentätigkeiten

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen eine Tätigkeit, die mit ihrem dienstlichen Wirkungskreis nicht verbunden ist (Nebenamt, Nebenbeschäftigung, Ehrenamt), nur übernehmen, soweit dies mit ihrem Auftrag und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstumfangs vereinbar ist. Dies gilt auch für eine Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, die Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) erforderlich. Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft ist anzuhören. Die Einwilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Einer Anzeige bedürfen

1. eine nicht nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische oder eine Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestreben kirchlichen, wohlthätigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bestrebungen dienen.

Solche Tätigkeiten sind dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) anzuzeigen. Sie können vom Konsistorium (Landeskirchenamt) ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen sind.

§ 44

Annahme von Zuwendungen und Ehrungen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind nicht berechtigt, persönliche Zuwendungen im Zusammenhang mit ihrem Dienst anzunehmen, sofern es sich nicht um ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs handelt. In Ausnahmefällen kann die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer), bei Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrern) sowie landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern das Konsistorium (Landeskirchenamt) einer Annahme zustimmen.

(2) Auch bei der Annahme persönlicher Ehrungen und Auszeichnungen haben Pfarrerinnen und Pfarrer zu berücksichtigen, daß die Unabhängigkeit der Ausübung des Dienstes nicht beeinträchtigt werden darf. Sobald sie von der Absicht einer Verleihung erfahren, haben sie dies dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer), Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer auch dem Konsistorium (Landeskirchenamt) mitzutei-

len und die Beratung zu suchen. Orden und Ehrenzeichen werden nicht an der Amtstracht getragen.

§ 45

Unterhalt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich und ihre Familie in der Form des Dienstinkommens, der Wartestandsbezüge, der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung und der Unfallfürsorge nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

§ 46

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Sie kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

§ 47

Residenzpflicht, Dienstwohnung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern wird in der Regel eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht berechtigt, die Annahme und Benutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern. Scheiden sie aus ihrer Pfarrstelle aus, so ist die Dienstwohnung freizumachen. Ausnahmen von Absatz 1 und von Satz 2 regelt das gliedkirchliche Recht.

(3) In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur mit Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) ausgeübt werden.

(4) Die Dienstwohnung darf ohne Einwilligung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft und des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) weder ganz noch teilweise Dritten zum selbständigen Gebrauch überlassen werden.

§ 48

Anwesenheitspflicht

(1) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß Pfarrerinnen und Pfarrer so wenig wie möglich von ihrem Dienstbereich abwesend sind.

(2) Sie können ihren Dienst so einrichten, daß unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.

§ 49

Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

(1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als zwei Tagen ist unter Mitteilung der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder

dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerinnen oder dem Kreisoberpfarrer) rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerinnen oder des Kreisoberpfarrers). Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(3) Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) haben eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als vier Tagen dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(4) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von insgesamt mehr als 28 Tagen im Kalenderjahr bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

(5) Für landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer können entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung getroffen werden.

§ 50

Abwesenheit aus persönlichen Gründen

Pfarrerinnen und Pfarrer können über die Regelung des § 48 Absatz 2 hinaus aus persönlichen Gründen bis zu zwei Tage in der Kalenderwoche zusammenhängend abwesend sein, jedoch nicht mehr als 14 Tage im Jahr. Dies haben sie zusammen mit der Vertretungsregelung dem Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerinnen oder dem Kreisoberpfarrer) anzuzeigen.

§ 51

Erholungsurlaub

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Das Nähere wird durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(2) Den Urlaub erteilen die Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer), bei Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrern) sowie landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 52

Sonderurlaub

Pfarrerinnen und Pfarrern kann aus wichtigen Gründen bis zu einem Jahr Sonderurlaub gewährt werden. Im Falle eines besonderen dienstlichen Interesses kann die Besoldung belastet werden. Für die Urlaubserteilung gilt § 51 Absatz 2 entsprechend, soweit der erbetene Urlaub 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 53

Mutterschutz

Auf Pfarrerinnen sind die für die Kirchenbeamtinnen geltenden Mutterschutzbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 54

Dienstunfähigkeit

(1) Dienstunfähigkeit ist alsbald dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerinnen oder dem Kreisoberpfarrer), anzuzeigen. Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerinnen und Kreisoberpfarrer) sowie landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer melden die Dienstunfähigkeit dem Konsisto-

rium (Landeskirchenamt). Ein ärztliches, gegebenenfalls auch ein amts- oder vertrauensärztliches Attest kann angefordert werden.

(2) Über die Erteilung eines besonderen Genesungsurlaubs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 55

Vertretung im Amt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Falle ihrer Abwesenheit für ihre Vertretung zu sorgen. Sie können dabei die Vermittlung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regeln diese die Vertretung. Die Verantwortung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft bleibt unberührt.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) kann einen Auftrag zur Vertretung erteilen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, können auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus einem anderen Kirchenkreis im Einvernehmen der beteiligten Superintendentinnen und Superintendenten (Kreisoberpfarrerin und Kreisoberpfarrer) mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 56

Übergabe amtlicher Unterlagen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben beim Ausscheiden aus ihrer Pfarrstelle die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte Beauftragten der Anstellungskörperschaft zu übergeben. Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern ist die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) oder eine von diesen beauftragte Person hinzuzuziehen.

(2) Im Falle des Todes nehmen Beauftragte der Anstellungskörperschaft innerhalb von drei Wochen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Schriftstücke und Gegenstände in Empfang. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 57

Gebot der Rücksichtnahme

Nach dem Ausscheiden aus ihrer Pfarrstelle haben Pfarrerinnen und Pfarrer alles zu vermeiden, was den Dienst ihrer Amtsnachfolgerinnen und Amtsnachfolger erschweren kann.

6. Teil

Pflichtverletzungen, Rechtsschutz

1. Kapitel

Pflichtverletzungen

§ 58

Lehrpflichtverletzung

Wird im Falle der Beanstandung der Lehre ein förmliches Verfahren erforderlich, so findet ein Lehrbeanstandungsverfahren statt. Verfahren und Rechtsfolgen werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 59

Amtspflichtverletzung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie schuldhaft gegen die ihnen aus ihrem Auftrag erwachsenden Pflichten verstoßen. Die Pflichtverletzung kann auch in einem ihrem Amt nicht gemäßen Verhalten bestehen.

(2) Verfahren und Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung werden durch Kirchengesetz geregelt.

§ 60

Schadensersatz

(1) Pfarrerinnen oder Pfarrer, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Amtspflicht verletzen, haben der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der zu seinem Ersatz verpflichteten Person Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Wird der kirchlichen Körperschaft nach Absatz 1 Ersatz geleistet und hat diese einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so ist der Ersatzanspruch an die Pfarrerin oder den Pfarrer abzutreten.

§ 61

Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

(1) Bleiben Pfarrerinnen oder Pfarrer schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest.

(2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen die Disziplinarkammer angerufen werden. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 62

Ersatzvornahme

Vernachlässigen Pfarrerinnen oder Pfarrer ihnen obliegende Verwaltungsaufgaben, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung die ersatzweise Erledigung rückständiger Arbeiten auf ihre Kosten veranlassen.

§ 63

Mitteilungen in Strafsachen

Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung an das Konsistorium (Landeskirchenamt) verpflichtet, wenn sie in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt werden. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafgerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

2. Kapitel

Rechtsschutz

§ 64

Allgemeines Beschwerderecht

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die sie sich beschwert fühlen, unbeschadet besonders vorgesehener Rechtsbehelfe, das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist auf dem Dienstwege bei derjenigen Stelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Will diese der Beschwerde nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde binnen vier Wochen mit ihrer Stellungnahme dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) entscheidet die Kirchenleitung, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 65

Rechtsbehelfe

(1) Soweit gegen eine Entscheidung ein Rechtsbehelf vorgesehen ist, ist sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Näheres regeln die Bestimmungen über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 66

Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Pfarrerin oder des Pfarrers durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke zuzustellen, so kann es insbesondere geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
3. durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellt, so kann auch dorthin zugestellt werden. Dies hat zu geschehen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird oder wenn es sich um eine gesetzliche Vertretung oder eine Prozeßbevollmächtigung handelt. Bei der Zustellung an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung kann sich nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

7. Teil

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Kapitel

Eingeschränkter Dienst

§ 67

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung in dafür bestimmten Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. Der Umfang des eingeschränkten Dienstes

muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entsprechen.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst können Ausnahmen von § 50 in der Dienstanweisung geregelt werden.

§ 68

Verfahren

(1) Die Entscheidung über eine Einschränkung oder Erweiterung des Dienstumfangs ergeht im Zusammenhang mit der Übertragung einer Pfarrstelle.

(2) In Ausnahmefällen kann der Dienstumfang auch ohne Übertragung einer anderen Pfarrstelle verändert werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Über die Veränderung des Dienstumfangs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Im Falle des Absatzes 2 bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

§ 69

Gemeinsamer Dienst in einer Pfarrstelle

Sieht das Pfarrstellenbesetzungsrecht vor, daß zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen werden kann, so kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, daß eine oder einer der Beteiligten aus der Pfarrstelle abberufen oder in den Wartestand versetzt werden kann, wenn das Dienstverhältnis der oder des anderen verändert wird oder endet. § 68 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 70

Befristung

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß eingeschränkter Dienst allgemein oder im Einzelfall befristet werden kann.

2. Kapitel

Stellenwechsel

§ 71

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder die Übertragung einer anderen Pfarrstelle anzunehmen. Der Entschluß, aus der bisherigen Pfarrstelle auszuschcheiden, ist unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor dem Ausscheiden unter Angabe des Termins dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) nach Anhörung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß diese Beschränkung nur für den Wechsel aus der jeweils ersten übertragenen Stelle gilt.

§ 72

Rat zum Stellenwechsel

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß zehn Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle die an der Übertragung Beteiligten gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint. Wird

zu einem Stellenwechsel geraten, so soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle wechseln.

§ 73

Ruf in eine Pfarrstelle

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in eine andere Pfarrstelle gerufen werden kann, wenn

1. dringende Gründe vorliegen, im kirchlichen Interesse eine bestimmte Pfarrstelle durch diese Person zu besetzen, oder
2. es zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gesamtbesetzung der Pfarrstellen innerhalb einer Gliedkirche notwendig ist.

§ 74

Fortsetzung des Dienstverhältnisses

(1) Bei einem Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche der Union wird das Dienstverhältnis auf Grund der zwischen den Gliedkirchen bestehenden Gemeinschaft mit dem neuen Dienstgeber fortgesetzt.

(2) Pfarrfrauen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung in ein Pfarrdienstverhältnis einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland übergeleitet werden, wenn die beteiligten Kirchen es vereinbaren.

(3) Bei Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) In allen übrigen Fällen geschieht der Pfarrstellenwechsel nach den Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienst (§ 97).

§ 75

Ende der Amtszeit bei Befristung

(1) Ist eine Pfarrstelle gemäß § 27 Absatz 2 für eine begrenzte Zeit übertragen worden und endet die Amtszeit, so ist die oder der Betroffene verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dabei behilflich. Kann nicht zugleich mit Ablauf der Amtszeit eine neue Pfarrstelle übertragen werden, erhält die oder der Betroffene bis zur Dauer von sechs Monaten das bisherige Dienststeuereinkommen. § 87 Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit eine neue Pfarrstelle übertragen, so tritt die oder der Betroffene in den Wartestand.

§ 76

Abordnung

Pfarrfrauen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben vorübergehend unter Belassung ihrer Dienstbezüge abgeordnet werden. Die Abordnung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrfrauen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

3. Kapitel

Freistellung

§ 77

Dienstliche Gründe

Pfarrfrauen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet oder unbefristet freigestellt

werden. Die Freistellung kann unter Fortzahlung oder unter Verlust der Besoldung erfolgen.

§ 78

Familiäre Gründe

Pfarrfrauen und Pfarrer können auf ihren Antrag unter Verlust der Besoldung freigestellt werden,

1. wenn sie mit mindestens einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder tatsächlich betreuen oder
2. wenn ein anderer wichtiger familiärer Grund vorliegt.

Die Freistellung darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, eine Höchstdauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann sie bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren verlängert werden.

§ 79

Sonstige Gründe

Über die in den §§ 77, 78 und 83 genannten Fälle hinaus ist eine Freistellung nur in kirchengesetzlich geregelten Fällen zulässig.

§ 80

Verfahren

(1) Über einen Antrag auf Freistellung entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Die Freistellung beginnt, wenn das Konsistorium (Landeskirchenamt) keinen anderen Tag festsetzt, mit dem Ablauf des Monats, in dem der oder dem Betroffenen der Beschluß über die Freistellung mitgeteilt wird.

(3) Sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Entscheidung über die Freistellung vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Betroffenen dies beantragen oder die Voraussetzungen entfallen sind.

§ 81

Rechtsfolgen

(1) Mit dem Beginn der Freistellung verlieren Pfarrfrauen und Pfarrer die Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Freistellung erworben waren, bleiben gewahrt.

(2) Ist die Freistellung auf höchstens zwei Jahre befristet, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrfrauen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes), die Pfarrstelle auf Antrag belassen werden. Dies gilt nicht im Anschluß an eine Freistellung nach § 83.

(3) Während der Freistellung unterstehen die Pfarrfrauen und Pfarrer, unbeschadet eines neuen Dienstverhältnisses nach § 77, der Disziplinar- und Lehraufsicht ihrer Kirche.

§ 82

Ende der Freistellung

Endet die Freistellung, so sind Pfarrfrauen und Pfarrer, die ihre Pfarrstelle verloren haben, verpflichtet, sich rechtzeitig um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dabei behilflich. Kann nicht zugleich mit Beendigung der Freistellung eine neue Pfarrstelle übertragen werden, so treten die Betroffenen in den Wartestand.

§ 83

Erziehungsurlaub

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub nach Maßgabe der für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Gliedkirchen jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Wird Erziehungsurlaub von nicht mehr als zwei Jahren in Anspruch genommen, so tritt ein Verlust der Pfarrstelle nicht ein. Wird Erziehungsurlaub von mehr als zwei Jahren in Anspruch genommen, so tritt der Verlust der Pfarrstelle mit Wirkung vom Beginn der Freistellung ein.

(3) Eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs kann gewährt werden, wenn das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft zustimmt. Bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern ist die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) zu hören. Wird durch die Verlängerung der in Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeitraum überschritten, so geht die Pfarrstelle mit dem Ablauf des Monats verloren, in dem die Entscheidung über die Verlängerung der Freistellung mitgeteilt wird.

(4) Ist wegen des Erziehungsurlaubs ein Verlust der Pfarrstelle eingetreten und kann nicht zugleich mit Ablauf des Erziehungsurlaubs erneut eine Pfarrstelle übertragen werden, so ist unter Gewährung der vollen Dienstbezüge ein anderer pfarramtlicher Dienst zu übertragen. Betroffene treten in den Wartestand, wenn ihnen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ablauf des Erziehungsurlaubs eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

(5) Im übrigen finden die §§ 80 bis 82 sinngemäß Anwendung.

(6) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Bestimmungen zu treffen.

4. Kapitel

Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle (Abberufung)

§ 84

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können im Interesse des Dienstes aus ihrer Pfarrstelle abberufen werden,

1. wenn die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt oder mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,
2. wenn ein gedeihliches Wirken in der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint,
3. wenn der Gesundheitszustand oder andere persönliche Verhältnisse den Dienst in der Pfarrstelle erheblich beeinträchtigen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können auch abberufen werden, wenn das Leitungsorgan ihrer Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern zusätzlich der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand), mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes dies beantragt hat.

§ 85

Verfahren

(1) Über die Abberufung beschließt die Kirchenleitung auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes). In den Fällen des § 84 Absatz 1 kann sie auch von Amts wegen beschließen.

(2) Die Betroffenen, die nach Absatz 1 Antragsberechtigten und in den Gliedkirchen, in denen das Amt der Pröpstin und

des Propstes (der Generalsuperintendentin und des Generalsuperintendenten) besteht, auch diese sind vor der Beschlußfassung zu hören. Das gliedkirchliche Recht kann zustimmen, daß die Abberufung von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern der Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) bedarf.

§ 86

Vorläufige Maßnahmen

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann die Betroffenen beurlauben oder ihnen eine andere pfarramtliche Tätigkeit übertragen.

(2) Die Beurlaubung ist aufzuheben, wenn die Kirchenleitung nicht innerhalb von drei Monaten die Abberufung beschlossen hat, es sei denn, daß die Betroffenen mit einer Verlängerung einverstanden sind.

(3) Ein Beschluß nach Absatz 1 unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 87

Rechtsfolgen

(1) Mit der Abberufung ist der Verlust der Pfarrstelle verbunden. Die bisherigen Dienstbezüge werden fortgezahlt; § 47 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Abberufung wird wirksam mit dem Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist, soweit nicht in der Entscheidung ein späterer Zeitpunkt genannt ist.

(2) Abberufene Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich unverzüglich um die Übertragung einer neuen Pfarrstelle zu bemühen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist ihnen dabei behilflich. Ihnen kann eine pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Abberufene Pfarrerinnen und Pfarrer treten in den Wartestand, wenn ihnen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Wirksamwerden der Abberufung eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

(4) Im Falle einer Beurlaubung werden ein Jahr nach der Zustellung des Beschlusses über die Abberufung die das Wartegeld übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Abberufung unanfechtbar, so verfallen die eingehaltenen Beträge; wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

5. Kapitel

Wartestand

§ 88

Grundbestimmung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken in ihrer Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint und auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwartet werden kann.

(2) Über die Versetzung in den Wartestand entscheidet die Kirchenleitung. §§ 85 und 86 finden entsprechende Anwendung.

§ 89

Rechtsfolgen

(1) Mit dem Eintritt in den Wartestand ist der Verlust der Pfarrstelle verbunden, sofern dieser nicht bereits durch Abberufung oder Freistellung eingetreten ist. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort. § 94 Absatz 2 Sätze 4 bis 7 und Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Wartestand beginnt

1. in den Fällen des § 75 Absatz 2, des § 82 und des § 87 Absatz 3 mit dem Tage, den das Konsistorium (Landeskirchenamt) festsetzt,
2. in den übrigen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar geworden ist.

§ 90

Verwendung im Wartestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können sich um die Übertragung einer Pfarrstelle bewerben. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann die Bewerbung oder die erforderliche Bestätigung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ablehnen oder zurückstellen, wenn ein gedeihliches Wirken in einer neuen Pfarrstelle nicht gewährleistet erscheint.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand widerruflich eine andere kirchliche Tätigkeit übertragen. Die Betroffenen sind verpflichtet, diese Tätigkeit zu übernehmen, wenn zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehenbleiben wird, sofern nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand, die ohne hinreichenden Grund die Übernahme einer solchen Tätigkeit verweigern, verlieren für die Zeit der Weigerung den Anspruch auf Wartegeld. § 61 findet entsprechende Anwendung.

§ 91

Versetzung in den Ruhestand

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand sind vom Konsistorium (Landeskirchenamt) in den Ruhestand zu versetzen, wenn ihnen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erneut eine Pfarrstelle übertragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die oder der Betroffene gemäß § 90 Absatz 2 auftragsweise beschäftigt ist. Die Zeit einer Beurlaubung nach Ablauf der Jahresfrist nach § 87 Absatz 4 Satz 1 wird auf die Frist des Satzes 1 angerechnet.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie der Aufforderung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes), sich um die Übertragung einer Pfarrstelle zu bewerben, binnen sechs Monaten nicht nachkommen. Mit ihrer Zustimmung können sie außer in den Fällen der §§ 92 und 93 in den Ruhestand versetzt werden, wenn es unmöglich erscheint, sie in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

(3) Befindet sich eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer auf Grund eines Disziplinarurteils im Wartestand und ist in dem Urteil ausgesprochen worden, daß eine Pfarrstelle erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wieder übertragen werden darf, beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen erst mit dem Ablauf der in dem Urteil festgesetzten Frist.

6. Kapitel

Ruhestand

§ 92

Grundbestimmung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer treten mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Ist ihnen eine Schulpfarrstelle übertragen, treten sie, soweit das

gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Sie können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß einem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Betroffenen unwiderruflich verpflichten, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann mit Zustimmung der Betroffenen der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Frist, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden. In diesem Falle können die Betroffenen jederzeit die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

(4) Die Gliedkirchen können die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufsetzen.

§ 93

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte auf Dauer dienstunfähig sind.

(2) Dauernde Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn auf Grund einer Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst getan worden ist und keine Aussicht besteht, daß innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit voll wiederhergestellt sein wird.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden sollen, werden vom Konsistorium (Landeskirchenamt) unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen zu erheben. Werden innerhalb der Frist Einwendungen nicht erhoben, so wird dies einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gleichgesetzt.

(4) Werden innerhalb der Frist Einwendungen erhoben, so hat das Konsistorium (Landeskirchenamt) die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren zu treffen, in dem ein vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem ist der Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) zu hören.

(5) Ist eine Pfarrerrin oder ein Pfarrer zur Wahrnehmung der eigenen Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens offensichtlich nicht in der Lage, ohne unter Betreuung zu stehen, so soll die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerrin oder der Kreisoberpfarrer) für die Dauer des Verfahrens einen Beistand bestellen.

(6) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann die Betroffenen für die Dauer des Verfahrens von den Dienstgeschäften beurlauben; der Beschluß über die Beurlaubung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(7) Wird die Dienstfähigkeit festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt dieser im Falle des Absatzes 3 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung über die Versetzung in den Ruhestand folgt, im Falle des Absatzes 4 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf den Ablauf der Frist des Ab-

satzes 3 folgt. Ist der Beschluß über die Versetzung in den Ruhestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht unanfechtbar, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) bei Beurlaubung der oder des Betroffenen die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

§ 94

Rechtsfolgen

(1) Mit dem Ruhestand endet die Pflicht zur Dienstleistung.

(2) Die Betroffenen scheiden aus der Pfarrstelle aus, sofern dies nicht bereits durch Abberufung, Freistellung oder Versetzung oder Eintritt in den Wartestand geschehen ist. Im übrigen bleibt die Rechtsstellung erhalten. Sie erhalten Ruhegehalt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen. Sie unterstehen weiterhin der Lehr- und Dienstaufsicht. Über die Versetzung in den Ruhestand kann eine Urkunde ausgestellt werden. In ihr ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt der Ruhestand wirksam wird. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag des Zugangs liegen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand kann nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn die Betroffenen das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand kann mit ihrer Zustimmung widerruflich ein pfarramtlicher oder ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden.

(5) Wenn die Rücksicht auf den Dienst es gebietet, können einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Ruhestand Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, insbesondere hinsichtlich der Vornahme von Amtshandlungen, auferlegt werden.

§ 95

Zuständigkeit

Für Entscheidungen nach den §§ 92 bis 94 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

8. Teil

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 96

Grundbestimmung

Das Pfarrdienstverhältnis endet außer durch Tod durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst.

§ 97

Entlassung aus dem Dienst

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei dem Konsistorium (Landeskirchenamt) schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist. Die Entlassung darf nicht später als zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrags ausgesprochen werden, es sei denn, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Übergabe der Dienstgeschäfte nicht möglich erscheint.

(2) Mit der Entlassung aus dem Dienst verlieren die Betroffenen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften. § 5 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 und § 34 Absatz 3 bleiben unberührt. Den Entlassenen kann nach Maßgabe des Versorgungsrechts ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt werden.

(3) Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, wirksam. Zugleich sind die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

§ 98

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer scheiden aus dem Dienst aus,

1. wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten; dies gilt nicht, wenn sie im Falle eines Auslandsdienstes mit Zustimmung der Kirchenleitung einer anderen reformatorischen Kirche beitreten,
2. wenn sie nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 oder § 6 Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben,
3. wenn sie den Dienst ohne Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) aufgeben oder nach Ablauf eines Wartestandes, einer Freistellung oder einer Beurlaubung trotz Aufforderung nicht wieder aufnehmen,
4. wenn sie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber treten, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstgeber die Fortdauer des Pfarrdienstverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird,
5. wenn eine nach § 41 Absatz 2 Satz 2 erforderliche Befreiung für die Eheschließung nicht erteilt wird, sofern das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften. Ihnen kann nach Maßgabe des Versorgungsrechts ein Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligt werden. § 34 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt das Ausscheiden fest, bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies den Betroffenen mit.

§ 99

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

9. Teil

Sonderbestimmungen

1. Kapitel

Besondere Dienstverhältnisse

§ 100

Privatrechtliche Dienstverhältnisse

In begründeten Einzelfällen können Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Im Dienstvertrag sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes für sinngemäß anwendbar zu erklären, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 101

Dienstverhältnisse bei Freistellung

Das kirchliche Recht kann bestimmen, daß Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche der Union oder einer Gliedkirche gemäß § 77 unter Verlust der Besoldung freigestellt worden sind, für die Dauer der Freistellung in ein Dienstverhältnis auf Zeit berufen werden können. Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend, sofern diese nicht ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit voraussetzen.

§ 102

Nebenberuflicher und ehrenamtlicher Pfarrdienst

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß pfarramtlicher Dienst auch nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden kann. Voraussetzung für einen solchen Dienst in einer Pfarrstelle sind die Ordination und die Anstellungsfähigkeit.

2. Kapitel

Dienstverhältnisse außerhalb einer Gliedkirche

§ 103

Dienst in der Evangelischen Kirche der Union

Für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche der Union finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) die Kirchenkanzlei und anstelle der Kirchenleitung der Rat zuständig sind.

§ 104

Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten finden auch auf solche ordinierte Theologinnen und Theologen Anwendung, die von kirchlichen Anstalten und Werken oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind, ohne zugleich in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen zu stehen. Im übrigen bleibt es den Anstalten, Werken und Einrichtungen überlassen, im Rahmen ihrer Rechtsstellung die Dienstverhältnisse ihrer ordinierten Theologinnen und Theologen den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes durch Satzung und Dienstvertrag sinngemäß anzupassen.

10. Teil

Schlußbestimmungen

§ 105

Zuständigkeiten

Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) zuständig. Die Gliedkirchen können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten in anderer Weise regeln.

§ 106

Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen

Die zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen, die für die im Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer Geltung haben sollen, erläßt der Rat.

§ 107

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz bestimmt wird.

Berlin, den 15. Juni 1996

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
Kock

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
D. Beier

(Siegel)

**Kirchengesetz
zur Ausführung und Ergänzung des
Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen
Verhältnisse
der Pfarrerrinnen und Pfarrer
in der Evangelischen Kirche der Union
(Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz
– AGPFDG)**

Vom 9. Januar 1997

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 13 Abs. 5 PfdG)

(1) Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die am 1. Januar 1989 in der Evangelischen Kirche im Rheinland in einem Dienstverhältnis als Gemeindemissionarinnen oder Gemeindemissionare (§ 4 des Gemeindemissionarergesetz) standen, kann auf Grund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Die besondere Prüfung kann frühestens zehn Jahre nach der Ordination und nach einer zehnjährigen Berufstätigkeit als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar abgelegt werden.

(2) Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer. Die Prüfungsfächer sind unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes über die berufsbegründende Ausbildung zum Gemeindemissionar vom 23. Januar 1975 (KABl. S. 22) und der Berufserfahrung der Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare auszuwählen. Die Prüfungsanforderungen in den ausgewählten Fächern müssen denen der Zweiten Theologischen Prüfung entsprechen. Die Kirchenleitung erläßt die zur Durchführung der besonderen Prüfung erforderlichen Bestimmungen.

§ 2

(zu § 18 Abs. 3 PfdG)

Den vorläufigen Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt das Landeskirchenamt.

§ 3

(zu § 21 Abs. 4 PfdG)

(1) Das Dienstverhältnis auf Probe ist durch Entlassung been-

det, wenn nicht innerhalb eines halben Jahres nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit das Pfarrdienstverhältnis begründet worden ist. Das Landeskirchenamt stellt den Zeitpunkt der Entlassung fest.

(2) Hat bei Ablauf der Frist nach Abs. 1 bereits eine Wahl in eine Pfarrstelle stattgefunden oder ist eine Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer beschlossen worden, beginnt das Pfarrdienstverhältnis aber erst nach Ablauf der Frist, so verlängert sich die Frist um sechs Monate.

(3) Der Lauf der Frist nach Abs. 1 ist gehemmt, solange ein

- a) Sonderauftrag nach § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes wahrgenommen wird,
- b) eine Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes erfolgt ist.

(4) Der Lauf der Frist nach Abs. 1 ist ferner für die Zeit der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs gehemmt.

§ 4

(zu § 27 Abs. 4 PfdG)

Die Übertragung einer Pfarrstelle richtet sich nach den Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes.

§ 5

(zu § 34 Abs. 5 PfdG)

Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder Probe stehen, haben das Recht, die Bezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“ zu führen.

§ 6

(zu § 41 Abs. 2 PfdG)

(1) Über Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche kann die Kirchenleitung nach Anhören des Kreissynodalvorstandes in besonders begründeten Einzelfällen befreien.

§ 7

(zu § 43 Abs. 4 und § 51 Abs. 1 PfdG)

Die Kirchenleitung kann die Abführung von Vergütungen für Nebentätigkeiten sowie den Erholungsurlaub durch Verordnung regeln.

§ 8

(zu § 47 Abs. 1 und 2 PfdG)

(1) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Einzelfällen nach Anhören des Kreissynodalvorstandes Ausnahmen von § 47 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 zulassen.

(2) Ob Pfarrerrinnen und Pfarrer in Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind (Funktionspfarrstellen), eine Dienstwohnung erhalten, entscheidet die Anstellungskörperschaft.

§ 9

(zu § 69 PfdG)

Ist zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, so kann eine oder einer der Beteiligten in den Wartestand versetzt werden, wenn das Dienstverhältnis der oder des anderen verändert wird oder endet.

§ 10

(zu § 70 PfdG)

Der eingeschränkte Dienst kann im Einzelfall befristet werden.

§ 11

(zu § 71 Abs. 2 PfdG)

Ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren bedarf lediglich der Zustimmung für den Wechsel aus der jeweils ersten übertragenen Stelle.

§ 12

(zu § 79 PfdG)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf Antrag auch ohne die in den §§ 77 und 78 des Pfarrdienstgesetzes genannten Gründe ohne Besoldung freigestellt werden. § 78 Satz 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Anstellung.

§ 13

(zu § 83 Abs. 6 PfdG)

Mit der Gewährung des Erziehungsurlaubs ist ein Verlust der Pfarrstelle auch dann nicht verbunden, wenn der Erziehungsurlaub für mehr als zwei Jahre in Anspruch genommen wird.

§ 14

(zu § 84 Abs. 2 PfdG)

Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer im Sinne des § 84 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes sind auch die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gemeindeverbände.

§ 15

(zu §§ 85 Abs. 2 und 88 Abs. 2 PfdG)

Die Abberufung nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes sowie die Versetzung in den Wartestand nach § 88 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes bedürfen bei Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrern der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

§ 16

(zu § 98 Abs. 1 Nr. 5 PfdG)

Pfarrerrinnen und Pfarrer können in den Wartestand versetzt werden, wenn eine nach § 41 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Befreiung für die Eheschließung nicht erteilt wird.

§ 17

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz betreffend das Dienstrecht der Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 24), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 3),
- b) das Ausführungsgesetz zum Hilfsdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 24), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 4./25. September 1986 (KABl. S. 179).

(3) Bei Theologinnen und Theologen, die vor dem Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes in den Hilfsdienst berufen worden sind, ist über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit abweichend von § 19 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes nach Ablauf eines Jahres zu entscheiden.

Düsseldorf, den 11. Februar 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Stephan Dr. h. c. (H) Becker

**Kirchengesetz
zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes
und zur Änderung der Ordnung
und anderer Kirchengesetze
der Evangelischen Kirche der Union
(Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz
– EGPfDG)
Vom 15. Juni 1996**

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes
Artikel 2	Ausführung des Pfarrdienstgesetzes
Artikel 3	Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union
Artikel 4	Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union
Artikel 6	Änderung der Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts
Artikel 7	Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan
Artikel 8	Änderung der Pfarrbesoldungsordnung
Artikel 9	Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer
Artikel 10	Änderung der Beihilfeverordnung
Artikel 11	Neufassung geänderter Kirchengesetze und Verordnungen
Artikel 12	Übergangsbestimmungen
Artikel 13	Aufhebung von Kirchengesetzen
Artikel 14	Inkrafttreten

Artikel 1

Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) tritt an demselben Tag wie dieses Kirchengesetz in Kraft.

Artikel 2

Ausführung des Pfarrdienstgesetzes

§ 1

Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche der Union gemäß § 77 unter Verlust der Besoldung freigestellt worden sind, können für die Dauer der Freistellung in ein Dienstverhältnis auf Zeit berufen werden. Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend, sofern diese nicht ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit voraussetzen.

§ 2

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung beschließen kann, die Berufung in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) allgemein nur im eingeschränkten Dienst vorzunehmen, soweit die Personal- und Finanzentwicklung dies erforderlich macht. Eine entsprechende Regelung tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Artikel 3

**Änderung der Ordnung
der Evangelischen Kirche der Union**

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABI. EKD 1994 S. 405) wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte „Kandidaten der Theologie und Pfarramtskandidaten im kirchlichen Hilfsdienst“ durch „Vikaren und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes

Das Pfarrer-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABI. EKD 1983 S. 82) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden das Wort „Pfarrerdienstgesetz“ durch „Pfarrdienstgesetz“ und das Wort „Verleihung“ durch „Zuerkennung“ ersetzt.
2. In § 7 b Absatz 1 werden vor dem Wort „öffentlich-rechtlichen“ die Worte „kirchengesetzlich geregelt“ eingefügt.
3. In § 14 c Satz 2 wird die Angabe „§ 64 Absatz 4 Sätze 1 und 3 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch „§ 98 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
5. § 15 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Ehegatte soll evangelisch sein, er muß einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.
6. In § 19 a wird die Angabe „§§ 28, 29, 32 bis 34, 36 und 39 bis 42 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch „§§ 30, 31, 36, 37, 39, 40, 42 bis 44, 46, 53 und 60 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

**Änderung des Kirchengesetzes
über das Amt des Predigers
in der Evangelischen Kirche der Union**

Das Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1957 (ABI. EKD 1958 S. 313), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 23. Mai 1976 (ABI. EKD 1976 S. 316), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die für den Pfarrer zur Anstellung geltenden Bestimmungen über den Probedienst (Entsendungsdienst) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 6

**Änderung der Verordnung
zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts**

Die Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 (ABI. EKD 1992 S. 5) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7

**Änderung des Kirchengesetzes
über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern
und anderen kirchlichen Mitarbeitern
bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan**

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 (ABI. EKD 1984 S. 251), geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABI. EKD 1992 S. 373), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „(Abgeordneten-gesetz – AbgG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden das Wort „Pfarrerdienstge-setzes“ durch „Pfarrdienstgesetzes“ und die Worte „Pfarramt oder zum Pastor im Hilfsdienst“ durch „Pfarrdienstverhältnis oder in ein Probendienstver-hältnis“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Worte „eine Prediger-stelle“ durch „ein Dienstverhältnis als Prediger“ er-setzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben a und b werden aufgehoben.
 - bb) Die Angabe „c)“ wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ein Pfarrer, ein Prediger oder ein Anwärter des Predi-geramtes wird mit Wirkung von dem Zeitpunkt, in dem die Annahmeerklärung wirksam wird, unter Verlust der Dienstbezüge freigestellt, sofern er sich nicht im Warte-stand oder im Ruhestand befindet. Für die Dauer der Wahrnehmung des Mandats ruht ein Anspruch auf War-tegeld.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Ein Pastor im Hilfsdienst, ein Vikar, ein Anwärter des Predigeramtes“ durch „Ein Vikar“ ersetzt.
4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Tritt ein Pfarrer oder ein Prediger nach der Beendigung des Mandats nach § 82 des Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand, so erhält er Wartegeld nach Maßgabe der be-sonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen, wenn und soweit ihm nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersent-schädigung gewährt wird.
5. In § 8 Absatz 2 werden hinter dem Wort „während“ die Wor-te „einer Freistellung“ sowie ein Komma eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 S. 285), geändert durch die Verordnung vom 22. Septem-ber 1995 (ABl. EKD 1995 S. 547), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:
Besoldung bei eingeschränktem Dienst
und Freistellung
 - b) Nach der Überschrift des § 13 wird eingefügt:
§ 13 a
Dienstwohnung während der Freistellung
 - c) Die Überschrift des § 17 erhält folgende Fassung:
Besoldung während der Mutterschutzfristen
2. § 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Diese Verordnung regelt die Besoldung der Männer und Frauen, die zum Pfarrer oder zur Pfarrerin der Evan-gelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen berufen worden sind (Pfarrer).
 - (2) Inwieweit diese Verordnung auf Pfarrer anzuwenden ist, denen keine Pfarrstelle bei einer der in § 24 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes genannten Anstellungskörper-schaften übertragen worden ist, bestimmt sich nach ihrem Dienstverhältnis.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „(Kirchengemeinde, Kir-chengemeinde- oder Synodalverband, Kirchenkreis, Gliedkirche, Evangelische Kirche der Union)“ gestri-chen.
 - b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Pfarrer“ das Kom-ma, die Worte „der von einer der in Absatz 1 bezeich-neten Anstellungskörperschaften auf Lebenszeit an-gestellt war“ und das weitere Komma durch „auf Le-benszeit“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
Besoldung bei eingeschränktem Dienst
und Freistellung
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ein Pfarrer, der im eingeschränkten Dienst beschäf-tigt ist, erhält ein im Verhältnis zu dem vergleichbaren uneingeschränkten Dienst verringertes Grundgehalt und entsprechend geminderte übrige Besoldungsbe-standteile, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Ist der Pfarrer Inhaber einer Dienstwoh-nung, so wird seine Besoldung außerdem um einen Betrag gekürzt, der dem in demselben Verhältnis ver-ringerten Ortszuschlag der Stufe 2 entspricht, höch-stens jedoch um den entsprechenden Anteilsbetrag des tatsächlichen Mietwertes der Dienstwohnung.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „aus familiären Grün-den vom Dienst“ gestrichen und hinter dem Wort „wird“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Freistellung“ die Worte „unter Verlust der Dienstbezüge“ einge-fügt.
 - d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Für die Zeit, in der ein Pfarrer wegen Erziehungsur-laubs freigestellt ist, wird keine Besoldung gewährt.
5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „vorläufig des Dienstes ent-hoben“ durch „wegen des Verdachts einer Amtspflichtver-letzung vorläufig beurlaubt“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „gesamtkirchlichen“ durch „die Inhaber von“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Gemein-dekirchenrat (das Presbyterium)“ durch „das Leitungsor-gan der Anstellungskörperschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „des Gemeindegemein-dekirchenrates (des Presbyteriums)“ durch „des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft“ ersetzt.
8. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

§ 13 a
Dienstwohnung während der Freistellung

Wird einem Pfarrer, der unter Verlust der Pfarrstelle freigestellt ist, gestattet, die bisherige oder eine andere Dienst-wohnung zu nutzen, hat er dafür eine Dienstwohnungsver-gütung in Höhe ihres tatsächlichen Mietwertes zu entrich-ten, höchstens jedoch in Höhe des Ortszuschlages der Stufe 2. Die Dienstwohnung gilt auch während dieser Zeit als Dienstwohnung im Sinne dieser Verordnung.
9. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch „§ 24 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „Tätigkeit im un-

eingeschränkten Dienstverhältnis“ durch „Beschäftigung im uneingeschränkten Dienst“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „kirchlichen“ das Wort „öffentlichen“ gestrichen.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Besoldung während der Mutterschutzfristen

- b) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Fußnote hinter dem Wort „Mutterschutzfristen“ gestrichen.

- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer vom 4. September 1962 (ABl. EKD 1962 S. 630), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. November 1977 (MBI. BEK 1978 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Jeder Pfarrer erhält bei Antritt des Pfarramts einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union“ durch „Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrer) erhalten bei der Übertragung einer Pfarrstelle“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Kirchenkreis, Gliedkirche, Gesamtkirche), in deren Dienst der Pfarrer berufen ist“ durch „Anstellungskörperschaft“ ersetzt.

2. In § 6 werden die Worte „Prädikanten, Vikarinnen, Hilfspredigern“ durch „Pfarrern zur Anstellung“ ersetzt.

3. In § 8 werden die Worte „Pastorinnen (Pfarrvikarinnen) und“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 8. April 1992 (ABl. EKD 1992 S. 335), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. September 1995 (ABl. EKD 1995 S. 547), wird wie folgt geändert: In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden das Komma und die Worte „Pastoren im Hilfsdienst“ gestrichen.

Artikel 11

Neufassung geänderter Kirchengesetze und Verordnungen

Der Rat wird ermächtigt, die in den Artikeln 3 bis 10 geänderten Kirchengesetze und Verordnungen in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 12

Übergangsbestimmungen

§ 1

Hat das gliedkirchliche Recht im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst bestimmt, daß ein Pfarrer, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann, so bleibt diese Regelung für die Zeit, für die sie getroffen ist, längstens bis zum 31. Dezember 2001, in Kraft.

§ 2

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes im ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union geltende Bestimmungen über Ausbildungsgänge nach § 8 Absatz 2 Buchstabe b des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBI. BEK 1983 S. 2) bleiben unberührt.

§ 4

Hat das gliedkirchliche Recht vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestimmt, daß die Kirchenleitung beschließen kann, die Berufung in den Hilfsdienst allgemein nur im eingeschränkten Dienst vorzunehmen, soweit die Personal- und Finanzentwicklung dies erforderlich macht, so gilt dies für die Berufung in den pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) für die Zeit, für die diese Regelung getroffen ist, längstens bis zum 31. Dezember 2001, fort.

Artikel 13

Aufhebung von Kirchengesetzen

Aufgehoben werden

- das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1991 (ABl. EKD 1991 S. 237), geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD 1992 S. 373),
- das Kirchengesetz zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 S. 207),
- das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBI. BEK 1983 S. 2), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 S. 207), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 S. 450),
- das Kirchengesetz zur Übernahme des Pfarrerdienstgesetzes vom 4. Juni 1983 (MBI. BEK 1984 S. 34),
- das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 4. Juni 1983 (MBI. BEK 1984 S. 35), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD 1993 S. 450),
- die Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes vom 29. Juni 1990 (ABl. EKD 1990 S. 461), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 S. 207), geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABl. EKD 1992 S. 373),
- das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 S. 190), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Juni 1990 (ABl. EKD 1991 S. 152),
- die Verordnung zur Angleichung des Pfarrerausbildungsrechts vom 7. Oktober 1992 (ABl. EKD 1993 S. 46).

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1997 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 15. Juni 1996

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
Kock

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996

(Siegel) Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
D. Beier

Beschluß

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470) und das Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – EGPfdG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487) werden für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. Februar 1997

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Berger

Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) Vom 15. Juni 1996

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden.

Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen.

Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

Abschnitt I Anstellungsvoraussetzungen

§ 1 Anstellungsfähigkeit

(1) Als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker kann in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besitzt (A-, B-, C-Urkunde).

(2) Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers. Die Anstellungsfähigkeit gilt im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche der Union.

(3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt das Bestehen einer anerkannten kirchenmusikalischen Prüfung voraus. Der Rat stellt im Benehmen mit den Gliedkirchen eine Liste der anerkannten kirchenmusikalischen Prüfungen auf.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann im Ausnahmefall auch an Personen erfolgen, die eine vergleichbare Prüfung nachweisen können. Über die Gleichstellung entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt); es kann die Entscheidung von einem Kolloquium abhängig machen.

(3) Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Kirche der Union in Kirchengemeinschaft steht.

§ 3 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt

(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses,
2. ein Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum während des Studiums,
3. ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
4. ein pfarramtliches Zeugnis,
5. ein handgeschriebener Lebenslauf.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Allgemeine Richtlinien für das Kolloquium erläßt der Rat, Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 4 Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt

(1) Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Nebenamt (Urkunde C) sind die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 genannten Unterlagen beizufügen.

(2) Ist die Prüfung nicht in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abgelegt worden, so kann das gliedkirchliche Recht die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

§ 5

Nichtausübung des Amtes

War eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Zuständig für die Entscheidung über das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit ist die Gliedkirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll.

§ 6

Verlust der Anstellungsfähigkeit

(1) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt) zu entziehen, wenn

1. die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker aus der Kirche austritt,
2. einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker fristlos gekündigt worden ist und das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung der oder des Betroffenen feststellt, daß sie oder er zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint,
3. in dem Kolloquium nach § 5 festgestellt wird, daß die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint.

Wird die Anstellungsfähigkeit entzogen, ist die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zurückzugeben.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker die Anstellungsfähigkeit erneut zuerkennen.

§ 7

Kirchenmusikalischer Dienst im Ehrenamt

Das gliedkirchliche Recht kann für den kirchenmusikalischen Dienst im Ehrenamt einen Befähigungs- und Eignungsnachweis vorsehen.

Abschnitt II**Anstellung im kirchenmusikalischen Dienst**

§ 8

Ausschreibung

(1) Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- oder B-Stellen) werden im Kirchlichen Amtsblatt und möglichst auch in Fachzeitschriften ausgeschrieben.

(2) Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamt mit umfangreichem Dienst sollen in der Regel im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden.

§ 9

Mitwirkung der Fachberatung

Bei der Besetzung von C-Stellen ist die kreiskirchliche Fachberatung, bei der Besetzung von A- und B-Stellen auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. Die Anstellungskörperschaft hat deren Gutachten in die Entscheidung einzubeziehen.

§ 10

Auswahl und praktische Vorstellung

(1) Die Anstellungskörperschaft prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft eine Entscheidung über die engere Wahl. Die Fachberatung ist zu hören.

(2) Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegen-

wart der Fachberatung eingeladen. Die Vorstellung umfaßt in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung sowie ein Gespräch. Die Vorstellung kann im Einzelfall auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 11

Anstellung

Die Anstellung erfolgt auf Beschluß des Leitungsorganes der Anstellungskörperschaft. Der Beschluß bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12

Einführung

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst nach der agendarischen Ordnung der Evangelischen Kirche der Union eingeführt.

§ 13

Dienstbezeichnung

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“. Hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern kann für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die über den Bereich der anstellenden Kirchengemeinde hinausgreift, durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der Fachberatung der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden.

(2) Der Titel „Kantorin“ oder „Kantor“ kann an nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) durch die Kirchenleitung verliehen werden, wenn sich die oder der Betroffene in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

§ 14

Stellenbesetzung in besonderen Fällen

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß für die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Bedeutung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.

Abschnitt III**Kirchenmusikalische Fachberatung**

§ 15

Allgemeines

Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie soll die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die Kirchengemeinden sowie die dienstaufsichtsführenden Stellen in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen.

§ 16

Fachberaterinnen und Fachberater

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von Kreiskantorinnen und Kreiskantoren, in der Gliedkirche von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt. Gliedkirchen mit Propsteien oder Sprengeln können auch Beauftragte für die ent-

sprechenden Regionen bestellen; ihre Aufgaben bestimmen sich nach gliedkirchlichem Recht.

(2) Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, die Posaunenarbeit, von Orgelsachverständigen und Glockensachverständigen oder von besonderen gliedkirchlichen Ämtern wahrgenommen werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen.

§ 17

Fachberatung im Kirchenkreis

Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren nehmen die kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis wahr. Sie werden nach den Bestimmungen des gliedkirchlichen Rechts beauftragt. Sie sollen im kirchenmusikalischen Dienst im Kirchenkreis angestellt sein.

§ 18

Aufgaben der Fachberatung im Kirchenkreis

(1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten den Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) und die Superintendentin oder den Superintendenten (Kreisoberpfarrerin oder Kreisoberpfarrer). Sie achten darauf, daß der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt. Sie sollen das Bewußtsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, die Durchführung und Leitung von Kirchenmusikkonventen, die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen und die Umsetzung von Anregungen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. Sie sollen sich auch der Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses annehmen.

(3) Sie erstatten auf Anforderung dem Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor Bericht.

§ 19

Fachberatung für die Gliedkirche

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung für die Gliedkirche wahr.

(2) Die Kirchenleitung spricht die Berufung aus auf Zeit oder auf bestimmte Zeit. Sie kann Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmen. Die von den Gliedkirchen eingesetzten Kammern und Ausschüsse sind zu beteiligen.

§ 20

Aufgaben der Fachberatung für die Gliedkirche

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kirchenleitung und das Konsistorium (Landeskirchenamt) in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten, beobachtet den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Gliedkirche, macht auf Gefahren und Mängel aufmerksam und gibt Anregungen für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor arbeitet insbesondere mit den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zusammen, koordiniert deren Tätigkeit und ruft sie zu regelmäßigen Fachkonferenzen mindestens einmal im Jahr zusammen.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Ämtern und Ausschüssen der

Gliedkirche und mit den kirchenmusikalischen Fachverbänden durch, arbeitet mit den gemäß § 15 Absatz 2 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege. Zu den Aufgaben gehören ferner die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien und die Beteiligung an gliedkirchlichen Visitationen.

(4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor erstattet der Kirchenleitung und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Anforderung Bericht.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Ausführungsbestimmungen

(1) Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß in Ausnahmefällen im kirchenmusikalischen Dienst auch angestellt werden darf, wer nur wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3 nicht die Anstellungsfähigkeit zuerkannt bekommen kann.

(3) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß Entscheidungen über eine Versagung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit der kirchengerichtlichen Nachprüfung unterliegen.

(4) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden.

§ 22

Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft; insbesondere treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Amts- und Dienstbezeichnung der Kirchenmusiker vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD 1959 S. 207),
2. das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 172),
3. die Berufsordnung für das kirchenmusikalische Amt vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 173),
4. die Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 S. 175).

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 15. Juni 1996

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
Kock

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996

(Siegel) Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
D. Beier

Beschluß

Das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 387) wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. Februar 1997

(Siegel) Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Berger

Verordnung zur Ergänzung des Kirchenmusikgesetzes Vom 27. November 1996

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Bei Anträgen auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt ist der nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Kirchenmusikgesetzes geforderte Nachweis über ein Praktikum nicht erforderlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Ausbildung vor dem Inkrafttreten des Kirchenmusikgesetzes nach einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnen hat, die ein Praktikum nicht verbindlich vorschrieb.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996, für die Gliedkirchen mit dem jeweiligen Inkrafttreten des Kirchenmusikgesetzes in Kraft. Sie tritt jeweils vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Berlin, den 27. November 1996

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Berger

Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG) Vom 9. Januar 1997

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 KiMuG)

Das Landeskirchenamt erläßt eine Ordnung für die Kolloquien.

§ 2

(zu § 2 Abs. 3 KiMuG)

Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist die Teilnahme an einer Anstellungsfreizeit.

§ 3

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 KiMuG)

Das Praktikum wird in einer Kirchengemeinde bei einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder einem hauptamtlichen Kirchenmusiker abgeleistet. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt durch Richtlinien.

§ 4

(zu § 3 Abs. 2 KiMuG)

Für die Bewährungszeit von sechs Monaten wird ein befristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen.

§ 5

(zu § 8 KiMuG)

Die Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- und B-Stellen) werden in einem Stellenplan festgehalten, der von der Landeskirche aufgestellt wird. Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenmusikerstellen entscheidet nach Anhören des Presbyteriums und im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand das Landeskirchenamt. Die Kirchenleitung erläßt Richtlinien für den Stellenplan.

§ 6

(zu § 16 Abs. 2 KiMuG)

Das Landeskirchenamt bestellt Sachverständige für den Orgelbau und das Glockenwesen. Die Sachverständigen haben die Aufgabe, die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche in allen Fragen, die den Orgelbau, die Orgelpflege und das Glockenwesen betreffen, zu beraten. Die Sachverständigen werden bei allen Genehmigungen für den Bau oder Umbau von Orgeln und für die Anschaffung von Glocken beteiligt.

§ 7

(zu § 17 KiMuG)

Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren werden nach Anhören des Kirchenmusikkonventes auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes vom Landeskirchenamt für die Dauer von fünf Jahren berufen.

§ 8

(zu § 21 Abs. 2 KiMuG)

Im kirchenmusikalischen Dienst kann im Nebenamt auch an-

gestellt werden, wer zwar nicht der evangelischen, aber einer anderen christlichen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört.

§ 9

(zu § 21 Abs. 1 und 3 KiMuG)

(1) Im kirchenmusikalischen Dienst kann im Nebenamt auch beschäftigt werden, wer den Befähigungsnachweis erworben hat. Ausnahmsweise kann auch beschäftigt werden, wer keinen Befähigungsnachweis besitzt.

(2) Die Kirchenleitung erläßt eine Ordnung für den Befähigungsnachweis.

(3) Gegen Entscheidungen über eine Versagung oder eine Entziehung der Anstellungsfähigkeit kann nach Durchführung des Vorverfahrens die Verwaltungskammer angerufen werden.

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zur Ausführung der kirchenmusikalischen Gesetze der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960 in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 53), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 1993 (KABl. S. 48), wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

(3) Der Nachweis über das Praktikum nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Kirchenmusikgesetzes muß erstmalig vorgelegt werden bei Anträgen auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, die nach dem 1. April 2001 gestellt werden.

Düsseldorf, den 11. Februar 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Stephan Dr. h. c. (H) Becker

Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) – Vom 16. Juni 1996

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Gerichte

Grundsatzregelung § 1
Rechtszüge § 2

Abschnitt II Richter und Richterinnen

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte § 3
Mitglieder des Verwaltungsgerichts § 4
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts § 5
Besetzung des Verwaltungsgerichts § 6
Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes § 7
Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes § 8

Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes § 9
Verpflichtung § 10
Ehrenamt § 11
Beendigung § 12
Ausschluß § 13
Ablehnung § 14

Abschnitt III

Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung

Geschäftsstelle § 15
Schriftführung § 16
Rechts- und Amtshilfe § 17
Vertretung § 18

Abschnitt IV

Verwaltungsrechtsweg

Verwaltungsrechtsweg § 19
Ausschluß des Verwaltungsrechtsweges § 20
Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis § 21
Vorausgehende Rechtsbehelfe § 22
Untätigkeitsklage § 23
Aufschiebende Wirkung § 24
Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe § 25

Abschnitt V

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Klagefrist § 26
Klageschrift § 27
Beiladung § 28
Vorbescheid § 29
Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren § 30
Untersuchungsgrundsatz § 31
Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens § 32
Vorlage und Auskunftspflicht § 33
Akteneinsicht, Abschriften § 34
Beweisaufnahme § 35
Ladung § 36
Mündliche Verhandlung § 37
Öffentlichkeit der Verhandlung § 38
Gang der Verhandlung § 39
Richterliche Frage- und Erörterungspflicht § 40
Gütliche Einigung § 41
Niederschrift § 42

Abschnitt VI

Entscheidungen des Verwaltungsgerichts

Abstimmung § 43
Urteil § 44
Freie Beweiswürdigung § 45
Nachprüfung von Ermessensentscheidungen § 46
Verkündung und Zustellung § 47
Abfassung und Form § 48
Rechtskraft § 49
Beschlüsse § 50

Abschnitt VII

Einstweilige Anordnung

Einstweilige Anordnung § 51

Abschnitt VIII

Berufungsverfahren

Einlegung § 52
Berufungsverfahren § 53
Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluß § 54

Rücknahme der Berufung	§ 55
Anschlußberufung	§ 56
Grundsätze des Verfahrens	§ 57
Urteil	§ 58

Abschnitt IX Beschwerdeverfahren

Beschwerde	§ 59
Beschwerdefrist	§ 60
Beschwerdewirkung	§ 61
Verfahren und Entscheidung	§ 62
Beschwerde an das Verwaltungsgericht	§ 63

Abschnitt X Wiederaufnahme des Verfahrens

Grundsatz	§ 64
-----------	------

Abschnitt XI Kosten

Begriff	§ 65
Kostenlast	§ 66
Kostenentscheidung	§ 67
Anfechtung der Kostenentscheidung	§ 68
Gegenstandswert	§ 69
Kostenfestsetzung	§ 70

Abschnitt XII Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung	§ 71
---	------

Abschnitt XIII Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangsvorschriften	§ 72
Inkrafttreten	§ 73

Abschnitt I Gerichte

§ 1 Grundsatzregelung

In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen werden unabhängige, von den kirchlichen Verwaltungsdiensten getrennte Verwaltungsgerichte gebildet.

§ 2 Rechtszüge

- (1) Kirchliche Verwaltungsgerichte sind
1. im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche der Union sowie für jede Gliedkirche je ein Verwaltungsgericht,
 2. im zweiten Rechtszug der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.
- (2) Die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen können für den ersten Rechtszug gemeinsame Verwaltungsgerichte bilden. Nach entsprechender Vereinbarung können sie auch bestimmen, daß ein anderes Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges die Aufgaben des eigenen Gerichts übernimmt.
- (3) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eigene Bestimmungen über den ersten Rechtszug erlassen und den Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof allgemein oder für bestimmte Fälle ausschließen.

(4) Durch zwischenkirchliche Vereinbarung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

Abschnitt II Richter und Richterinnen

§ 3

Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte

(1) Die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte üben ihr Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. In Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche sind sie nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.

(2) Zu Mitgliedern können nur Mitglieder der evangelischen Kirche gewählt werden, die entweder ordinierte Theologen oder Theologinnen sind oder die Befähigung zum Ältestenam (Presbyteramt) besitzen.

§ 4

Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und bis zu vier beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

(2) Bis zu zwei beisitzende Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden bestellt; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.

(3) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

(4) Zum Mitglied des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Kirchenleitung der Gliedkirche, dem Rat der Evangelischen Kirche der Union, dem Konsistorium (Landeskirchenamt) der Gliedkirche oder der Kirchenkanzlei angehört. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht nicht entgegen.

§ 5

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Synode der jeweiligen Kirche gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die jeweilige Synode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Nachwahl vor der nächsten Tagung der Synode zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt die Kirchenleitung der jeweiligen Gliedkirche oder der Rat der Evangelischen Kirche der Union die erforderliche Nachwahl vor.

§ 6

Besetzung des Verwaltungsgerichts

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muß; das weitere Mitglied muß ein ordiniertes Theologe oder eine ordinierte Theologin sein.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören.

(3) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

§ 7

Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin und weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder werden von der Evangelischen Kirche der Union und den Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, für Verfahren aus ihrem Bereich je zwei Personen bestellt.

(2) Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt ist. Der oder die Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der oder die Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der ordinierte Theologe oder die ordinierte Theologin werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union im Benehmen mit den Kirchen gewählt, für deren Bereich der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Die je zwei weiteren Mitglieder werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union und den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.

(4) Für alle Mitglieder außer dem oder der Vorsitzenden sind zwei Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen.

(5) Mitglieder von Kirchenleitungen der Gliedkirchen oder des Rates der Evangelischen Kirche der Union und Mitglieder, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei), für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sein. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen.

§ 8

Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Die Annahme der Wahl ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet und ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gemäß § 7 Absätze 3 und 4 bestellt. Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nicht vorhanden und ist eine Bestellung vor der nächsten Tagung der Synode der Evangelischen Kirche der Union oder der Synode der zuständigen Kirche zur Aufrechter-

haltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich, nimmt der Rat der Evangelischen Kirche der Union oder die Kirchenleitung der zuständigen Kirche die erforderliche Bestellung vor.

§ 9

Besetzung des Verwaltungsgerichtshofes

(1) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, dem oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stellvertretenden Vorsitzenden, dem ordinierten Theologen oder der ordinierten Theologin und den beiden weiteren Mitgliedern gemäß § 7. Im Beschlußverfahren entscheidet der Verwaltungsgerichtshof ohne die beiden weiteren Mitglieder, sofern keine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; § 54 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die kirchengesetzlich begründete Entscheidungsbefugnis des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes bleibt unberührt.

(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt der oder die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Ist auch er oder sie verhindert, übernimmt der oder die andere Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. An die Stelle des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 der oder die andere Stellvertretende Vorsitzende, im Fall des Satzes 2 dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin.

§ 10

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte verpflichtet, ihr Richteramt im Gehorsam gegen das Wort Gottes unparteiisch in Bindung an das Gesetz auszuüben.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenleitung der Gliedkirche, der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtshofes ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche der Union zu verpflichten. Die weiteren Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ihres Gerichts verpflichtet.

(3) Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 11

Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der kirchlichen Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Sie erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen.

§ 12

Beendigung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist für beendet zu erklären,

1. wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Wahl weggefallen sind,
2. wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge Verlegung seines Wohnsitzes zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. wenn es kirchliche Pflichten gröblich verletzt hat,
4. wenn das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Mitwirkung im Gericht nicht zuläßt.

(3) Das Amt eines Mitgliedes ruht, wenn gegen das Mitglied ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder wenn ihm die Ausübung eines anderen Amtes vorläufig untersagt ist. Das Gleiche gilt sinngemäß bei straf- oder berufsgerichtlichen Verfahren. Das Ruhen endet mit dem rechtskräftigen Urteil oder mit der Einstellung des Verfahrens.

(4) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtes trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 die Kirchenleitung nach Anhörung des oder der Betroffenen. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlegen, das endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ruht das Amt.

(5) Für Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes trifft die Feststellungen nach den Absätzen 2 und 3 der Rat, der sich bezüglich der von einer anderen Kirche gewählten Mitglieder zuvor mit der Leitung der anderen Kirche ins Benehmen setzt. Gegen die Feststellung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einlegen, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ruht das Amt.

§ 13

Ausschluß

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. Ehegatte oder Ehegattin, Vormund, Betreuer oder Betreuerin oder Pfleger oder Pflegerin eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. mit einem oder einer Beteiligten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige vernommen ist,
5. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat.

§ 14

Ablehnung

(1) Ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des oder der Abgelehnten zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß. Dabei wirkt anstelle des oder der Abgelehnten sein oder ihr Vertreter oder seine oder ihre Vertreterin mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied eines kirchlichen Verwaltungsgerichtes einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 13 ausgeschlossen ist.

Abschnitt III

Gerichtsorganisation, Amtshilfe, Vertretung

§ 15

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes befindet sich im Konsistorium (Landeskirchenamt, in der Kirchenkanzlei).

(2) Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes befindet sich bei der Kirchenkanzlei.

(3) Den Tagungsort des Gerichts bestimmt jeweils der oder die Vorsitzende.

§ 16

Schriftführung

(1) Die Niederschrift in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen wird von einem Schriftführer oder einer Schriftführerin gefertigt; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Schriftführers oder einer Schriftführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein anderes Mitglied des Gerichts mit der Protokollführung beauftragen.

(2) Der Schriftführer oder die Schriftführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auf das Amt und zur dauernden Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Rechts- und Amtshilfe

Die Gerichte und Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 18

Vertretung

(1) Vor den kirchlichen Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand kann jedes volljährige Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland werden, das zum sachgemäßen Vortrag fähig ist. Die schriftliche Vollmacht ist einzureichen.

(2) Im Ausnahmefall kann das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die nicht Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

Abschnitt IV

Verwaltungsrechtsweg

§ 19

Verwaltungsrechtsweg

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen der Kirchenleitung und des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sind gesetzliche Aufsichtszuständigkeiten der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) auf andere kirchliche Leitungsorgane delegiert, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe.

(2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienst-

verhältnissen zur Kirche und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.

(3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit das kirchliche Recht dies bestimmt.

§ 20

Ausschluß des Verwaltungsrechtsweges

Der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das kirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

§ 21

Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis

(1) Eine Klage kann nur erheben, wer geltend macht, durch eine kirchliche Entscheidung oder ihre Unterlassung in eigenen Rechten verletzt zu sein.

(2) Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur begehren, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

§ 22

Vorausgehende Rechtsbehelfe

(1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, daß der oder die Betroffene von den nach dem kirchlichen Recht vorgesehenen besonderen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.

(2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn eine Widerspruchsentscheidung eingeholt worden ist, es sein denn, daß das gliedkirchliche Recht eine andere Regelung vorsieht. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.

(3) Die Klage ist ohne Widerspruchsverfahren zulässig, wenn die Kirchenleitung selbst entschieden hat oder der Widerspruch durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 23

Untätigkeitsklage

Ist über einen geltendgemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist nicht entschieden worden, ist die Klage unbeschadet von § 22 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann. Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 24

Aufschiebende Wirkung

(1) Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.

(2) Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(3) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 2 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

(5) Ist im Verfahren zur Hauptsache die Berufung ausgeschlossen, ist die Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

§ 25

Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

Abschnitt V

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

§ 26

Klagefrist

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, muß die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Betroffenen zu belehren.

§ 27

Klageschrift

(1) Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen. Sie muß außer den Namen der Parteien den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Bescheide in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigefügt werden.

§ 28

Beiladung

Das Gericht kann bis zum Abschluß des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 29

Vorbescheid

(1) Erweist sich die Klage als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann sie der oder die Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch einen begründeten Vorbescheid zurückweisen.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Ist der Antrag nach Absatz 2 rechtzeitig gestellt, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 30

Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren und in anderen Verfahren

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs,
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache,
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsgebühren,
5. über Kosten.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestellt, kann der oder die Vorsitzende ihm die Entscheidung übertragen.

§ 31

Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

§ 32

Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann einem Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der oder die Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der oder die Beteiligte zuvor über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des oder der Beteiligten zu ermitteln.

§ 33

Vorlage und Auskunftspflicht

Verwaltungsstellen der Kirchen sind zur Vorlage von Urkunden, Akten oder beglaubigten Aktenauszügen sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichen Interesse geheimgehalten werden müssen oder mit dem Streitgegenstand nicht im Zusammenhang stehen. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten entscheidet das Verwaltungsgericht durch Beschluß, ob die Voraussetzungen für die Verweigerung glaubhaft gemacht sind.

§ 34

Akteneinsicht, Abschriften

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

§ 35

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Beschluß des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Eine Vereidigung findet nicht statt.

§ 36

Ladung

(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines oder einer Beteiligten auch ohne ihn oder sie verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines oder einer Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden.

§ 37

Mündliche Verhandlung

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.
- (2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 38

Öffentlichkeit der Verhandlung

- (1) Die Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht, einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile, sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.
- (2) Über den Ausschluß der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.
- (3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

§ 39

Gang der Verhandlung

- (1) Die Verhandlungen sollen mit Schriftlesung eröffnet werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung.
- (3) Der oder die Vorsitzende oder das mit der Berichterstattung beauftragte Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

§ 40

Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

- (1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- (2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 41

Gütliche Einigung

- (1) Das Gericht soll sich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.
- (2) Vergleiche können zur Niederschrift des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichterstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des Berichterstatters oder der Berichterstatteerin schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

§ 42

Niederschrift

- (1) In die Niederschrift sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anord-

nen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden.

- (2) Niederschriften über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Abschnitt VI**Entscheidungen des Verwaltungsgerichts**

§ 43

Abstimmung

- (1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 44

Urteil

Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit nach diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

§ 45

Freie Beweiswürdigung

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 46

Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 47

Verkündung und Zustellung

- (1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.
- (3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

§ 48

Abfassung und Form

- (1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizu-

fügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist innerhalb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 47 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

§ 49

Rechtskraft

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen so weit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

§ 50

Beschlüsse

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt VII

Einstweilige Anordnung

§ 51

Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen seine oder ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

Abschnitt VIII

Berufungsverfahren

§ 52

Einlegung

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Berufung ist unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt.

(2) Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Berufungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

(3) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 53

Berufungsverfahren

Für das Berufungsverfahren gelten die §§ 19 bis 51 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt.

§ 54

Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluß

(1) Der Verwaltungsgerichtshof hat zu prüfen, ob die Berufung statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann nach Anhörung der berufungsführenden Partei durch Beschluß ergehen.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Berufung bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung zurückweisen, wenn er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, an dem die beiden weiteren Mitglieder gemäß § 7 mitwirken.

§ 55

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden, nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung jedoch nur mit Einwilligung des oder der Berufungsbeklagten.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluß über die Kostenfolge.

§ 56

Anschlußberufung

Berufungsbeklagte und andere Beteiligte können sich auch im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Berufung verzichtet haben, der Berufung anschließen. Wird die Anschlußberufung erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt oder war zuvor auf die Berufung verzichtet worden, wird die Anschlußberufung unwirksam, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 57

Grundsätze des Verfahrens

(1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft den Streitfall im Rahmen des Berufungsantrages. Neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel werden berücksichtigt. Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann der berufungsführenden Partei eine Frist zur Begründung der Berufung setzen. Der Verwaltungsgerichtshof kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Satz 3 gesetzten Frist vorgebracht werden, unbeachtet lassen, wenn der Berufungskläger oder die Berufungsklägerin bei der Fristsetzung darauf hingewiesen worden ist.

(2) Das angefochtene Urteil des ersten Rechtszuges darf nur insoweit geändert werden, als eine Änderung beantragt ist.

§ 58

Urteil

(1) Über die Berufung wird durch Urteil entschieden.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen, wenn

1. dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,
2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für eine Entscheidung wesentlich sind.

(3) Das Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges ist an die rechtliche Beurteilung in der Berufungsentscheidung gebunden.

Abschnitt IX

Beschwerdeverfahren

§ 59

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem anderen Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) In den Verfahren, in denen die Berufung ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozeßleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- DM nicht übersteigt.

§ 60

Beschwerdefrist

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 61

Beschwerdewirkung

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes kann jedoch bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

§ 62

Verfahren und Entscheidung

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelfen ist. Die Entscheidung, daß der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich

dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 63.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß.

§ 63

Beschwerde an das Verwaltungsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 59 Absatz 3, § 60 Absatz 1, § 61 und § 62 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt X

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 64

Grundsatz

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

Abschnitt XI

Kosten

§ 65

Begriff

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(2) Der Rat kann eine Gebührenordnung erlassen.

§ 66

Kostenlast

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen dem- oder derjenigen zur Last, der oder die das Rechtsmittel eingelegt hat.

(4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(5) Im übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

§ 67

Kostenentscheidung

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten zu entscheiden.

§ 68

Anfechtung der Kostenentscheidung

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

§ 69

Gegenstandswert

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 70

Kostenfestsetzung

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest; die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

Abschnitt XII**Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung**

§ 71

Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

Soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in entsprechender Anwendung, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Abschnitt XIII**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 72

Übergangsvorschriften

(1) Gliedkirchliche Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

§ 73

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit sie nicht bereits durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind,

1. Verordnung betreffend den Verwaltungsgerichtshof für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 9. September 1952 (ABI. EKD 1953 S. 159),

2. Beschluß über die Gliederung des Verwaltungsgerichtshofes für die Evangelische Kirche der Union vom 25. April 1963 (ABI. EKD 1963 S. 484),
3. Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABI. EKD 1969 S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1987 (ABI. EKD 1987 S. 254),
4. Verordnung betreffend die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) für Pfarrer und Kirchenbeamte, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West – stehen, vom 7. März 1973 (ABI. EKD 1973 S. 931),
5. Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsordnung) vom 11. Mai 1974 (MBI. BEK 1974 S. 63),
6. Verordnung über das Verfahren vor kirchlichen Verwaltungsgerichten und zur Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Mai 1974 (Verwaltungsgerichtsverfahrensordnung) vom 4. Dezember 1974 (MBI. BEK 1975 S. 33),
7. Beschluß zur Amtsdauer der Richter des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 1986 (ABI. EKD 1986 S. 359).

Berlin, den 16. Juni 1996

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
Kock

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Beier

Beschluß

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) – vom 16. Juni 1996 (ABI. EKD S. 390) wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. Februar 1997

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Berger

**Kirchengesetz
über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Verwaltungskammergesetz – VwKG)
Vom 9. Januar 1997**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 209 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) der Evangeli-

schen Kirche der Union vom 16. Juni 1996 (ABI. EKD S. 390) gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2
(zu § 2 VwGG)

Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist gemäß Artikel 207 und 208 Abs. 2 der Kirchenordnung die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 3
(zu § 2 VwGG)

(1) Kirchliches Verwaltungsgericht im zweiten Rechtszug ist gemäß Artikel 208 Abs. 2 der Kirchenordnung der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Die Berufung bedarf der Zulassung im Urteil der Verwaltungskammer. Die Berufung ist zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat. Die Entscheidung der Verwaltungskammer ist unanfechtbar.

§ 4
(zu § 4 VwGG)

(1) Die Verwaltungskammer besteht aus dem oder der Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und drei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben. Das weitere Mitglied muß ordiniertes Theologe oder ordinierte Theologin sein.

(2) Die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden nehmen abwechselnd, jeweils für ein Kalenderjahr, die beisitzenden Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst wahr. Die Reihenfolge wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bestimmt.

§ 5
(zu § 6 VwGG)

Die Verwaltungskammer entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden und den beisitzenden Mitgliedern.

§ 6
(zu § 11 VwGG)

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Regelungen über Auslagensatz und eine Aufwandsentschädigung zu treffen.

§ 7
(zu § 15 VwGG)

Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle der Verwaltungskammer einschließlich der Stellvertretung wird durch das Landeskirchenamt bestellt.

§ 8
(zu §§ 22 und 23 VwGG)

(1) Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angegriffene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erläßt

- a) gegen eine Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des Verbandsvorstandes das Landeskirchenamt,
- b) gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes der Beschwerdeausschuß der Kirchenleitung, soweit nicht die Widerspruchsentscheidung der Kirchenleitung gesetzlich vorbehalten ist.

(2) Ist der Widerspruch nicht binnen drei Monaten beschieden, so gilt er als abgelehnt; die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden.

§ 9
(zu § 27 VwGG)

Die Klage ist gegen die kirchliche Körperschaft zu richten, deren zuständige Stelle die angefochtene Entscheidung getroffen oder die beantragte Entscheidung unterlassen hat.

§ 10
(zu § 65 VwGG)

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, eine Gebührenordnung für die gerichtlichen Kosten des Verwaltungskammerverfahrens zu erlassen.

§ 11
(zu § 70 VwGG)

Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt auf Antrag durch die Geschäftsstelle.

§ 12

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz) vom 16. Januar 1976 (KABI. S. 23) in der Fassung der späteren Änderungen außer Kraft. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen des Verwaltungskammergesetzes gemäß § 72 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union noch anzuwenden sind.

Düsseldorf, den 11. Februar 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Stephan Dr. h. c. (H) Becker

**Verordnung
über das Disziplinarrecht
der Evangelischen Kirche der Union
(Disziplinarverordnung – DiszVO)
Vom 8. Mai 1996**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 9. November 1995 (ABI. EKD 1995 S. 561) folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt in der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen, soweit diese nicht eigene Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Die von den Gliedkirchen getroffenen abweichenden Bestimmungen gelten auch für das Rechtsmittelverfahren.

§ 2

Amtskräfte im Sinne des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung sind auch Predigerinnen und Prediger im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union.

§ 3

Zuständige Stelle im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 2 DG.EKD (einleitende Stelle) sind:

1. für Amtskräfte, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, der Rat;
2. für Amtskräfte, die Mitglieder der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) einer Gliedkirche sind, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche;
3. für die anderen Amtskräfte, die im Dienst oder unter Leitung oder Dienstaufsicht einer Gliedkirche stehen, das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche;
4. für Amtskräfte aus der Evangelischen Kirche der Union, für welche die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht gegeben ist, die Kirchenkanzlei.

§ 4

Rechtskundige im Sinne des § 13 Absatz 5 DG.EKD sind auch Diplomjuristinnen und Diplomjuristen mit Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie Personen mit Befähigung zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst.

§ 5

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird je eine Disziplinarkammer gebildet, soweit nicht durch Vereinbarung gemeinsame Disziplinarkammern gebildet werden. Mit Zustimmung der betroffenen Gliedkirche kann die Synode die Disziplinarkammer einer Gliedkirche als Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkammern sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Evangelische Kirche der Union von deren Synode, für die Gliedkirchen von deren Synoden berufen. Bei der Bildung gemeinsamer Disziplinarkammern ist in der Vereinbarung festzulegen, in welcher Weise die Berufungen auf die Synoden der beteiligten Kirchen verteilt werden. Für die Berufungen der Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union soll der Rat einen Vorschlag machen.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammern bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

§ 6

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarhofs werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union auf Grund von Vorschlagslisten der Gliedkirchen berufen. § 5 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Sieht das gliedkirchliche Recht vor, daß ein bestimmtes Mitglied des Disziplinarhofes der betreffenden Gliedkirche angehören muß, so macht diese für Verfahren gegen Amtskräfte aus dieser Gliedkirche für die Berufung des Mitglieds und der stellvertretenden Mitglieder einen besonderen Vorschlag. Sieht das gliedkirchliche Recht vor, daß ein bestimmtes Mitglied des Disziplinarhofes der betreffenden Gliedkirche nicht angehören darf, so ist das entsprechende Mitglied oder stellvertretende Mitglied in Verfahren gegen Amtskräfte aus dieser Gliedkirche von seinem Amt ausgeschlossen.

§ 7

(1) Der Disziplinarhof ist zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Disziplinarkammern der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen.

(2) Durch zwischenkirchliche Vereinbarungen kann die Zuständigkeit des Disziplinarhofs auch für Kirchen begründet werden, die nicht Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind. Der Rat ist zum Abschluß solcher Vereinbarungen ermächtigt.

(3) Ist in einer zwischenkirchlichen Vereinbarung nach Absatz 2 vorgesehen, daß ein bestimmtes Mitglied des Disziplinarhofes der betreffenden Kirche angehören muß, so findet § 6 Absatz 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Disziplinarmaßnahme der Versetzung auf eine andere Stelle wird ausgeschlossen.

§ 9

Eine Vereidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt.

§ 10

(1) Eine nach § 33 DG.EKD vorläufig beurlaubte Amtskraft hat auf Verlangen der einleitenden Stelle eine andere ihr zumutbare kirchliche Tätigkeit zu übernehmen.

(2) Entspricht die Amtskraft dem Verlangen der einleitenden Stelle nicht, so verliert sie den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Amtskraft mit. Diese kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung des Verlustes des Anspruchs auf Dienstbezüge die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 11

Die Anwendung des § 90 DG.EKD wird ausgeschlossen.

§ 12

Zuständige Stellen im Sinne des § 114 Nr.2 DG.EKD sind,

1. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union entschieden hat, der Rat;
2. wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer einer Gliedkirche entschieden hat, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche.

§ 13

(1) Geschäftsstellen werden gebildet:

1. für die Disziplinarkammern der Gliedkirchen bei den jeweiligen Konsistorien (Landeskirchenämtern),
2. für die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union und den Disziplinarhof bei der Kirchenkanzlei.

Wird eine gemeinsame Disziplinarkammer für mehrere Gliedkirchen gebildet, so treffen diese eine Vereinbarung über die Bildung der Geschäftsstelle.

(2) Sind Erklärungen gegenüber dem Disziplinarhof abzugeben oder sind bei diesem Schriftstücke einzureichen, so genügt zur Fristwahrung der rechtzeitige Eingang bei der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer, deren Entscheidung angefochten worden ist.

§ 14

Werden Disziplinarverfahren gemäß § 117 Absatz 4 DG.EKD nach den Vorschriften des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 durchgeführt, gelten diese nach Maßgabe der Bestimmungen der Disziplinarverordnung vom 2. März 1994.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 1996 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkir-

chen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 (ABI. EKD S. 206) außer Kraft.

Beschluß

Die Verordnung über das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche der Union (Disziplinarverordnung – DiszVO) vom 8. Mai 1996 (ABI. EKD S. 231) wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. Februar 1997

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Berger

Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz – AGDiszG –)

Vom 10. Januar 1997

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABI. EKD S. 561) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 DG.EKD)

Das Disziplinalgesetz gilt auch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf.

§ 2

(zu § 13 Abs. 3 DG. EKD)

Als „Laufbahn“ im Sinne des § 13 Abs. 3 DG.EKD gelten der höhere, der gehobene und der mittlere Dienst ohne Rücksicht auf die Fachrichtung. Die Laufbahnen der Lehrkräfte gelten als eine selbständige Laufbahn.

§ 3

(zu § 16 Abs. 1 Nr. 3 DG.EKD)

Zuständige Stelle im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 DG.EKD ist die Kirchenleitung.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Dezember 1956 (KABl. 1957 S. 17, 72), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 1986 (KABl. S. 35), außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Stephan Dr. h. c. (H) Becker

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 10. Januar 1997

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 (KABl. S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „den“ vor Anstellungskörperschaften durch das Wort „der“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst“
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird die Vorschrift „§ 1 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes“ durch „§ 27 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes“ und die Vorschrift „§ 49 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch „§ 84 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden die Vorschriften „§ 57 Abs. 2 oder § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes“ durch „§ 90 Abs. 2 und § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes“ ersetzt.
5. § 2 erhält einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:
„Bei Schulpfarrstellen übernimmt die Landeskirche auch die Personalkosten, die durch eine vom Landeskirchenamt genehmigte Einstellung einer Vertretungskraft entstehen.“
6. § 2 Abs. 2 wird Abs. 3, wobei das Wort „Anstellungskörperschaften“ durch „Dienstgeber oder Arbeitgeber“ ersetzt wird.
7. In § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 4 werden die Begriffe „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch „Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst“ ersetzt.
8. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Zu den Personalkosten gehören ferner die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für die Stellen, die an die Versorgungskasse angeschlossen sind.“
9. In § 4 Abs. 2 wird der Satzteil „Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare sowie Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch „Theologinnen und Theologen“ ersetzt.
10. In § 5 Abs. 1 wird der Satzteil „Die Landeskirche übernimmt die in § 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3“ durch den Satzteil „soweit die Anstellungskörperschaften auch Dienstgeber oder Arbeitgeber sind, übernimmt die Landeskirche die in § 2, § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 3“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 2 wird der Begriff „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch „Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst“ ersetzt.
12. In § 6 Abs. 2 wird in Satz 1 die Vorschrift „§ 24 Abs. 4 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung“ gestrichen.
13. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden im Anschluß an die Angabe „1. Juli“ die Worte „für das folgende Jahr“ angefügt.

14. In § 7 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „(7) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Zurücklassung der Bezüge gewährt worden ist, wird der nach Abs. 2 errechnete Pauschalbetrag um 80 vom Hundert gekürzt. Die anfallenden Versorgungskassenbeiträge sind zusätzlich zu zahlen. Personalkosten, die durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen. In diesem Fall ist anstelle der geminderten die ungekürzte Pauschale zu zahlen.“
15. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden und Verbände insgesamt ein bestimmtes Netto-Kirchensteueraufkommen (Mindestbetrag) nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen nicht erreichen, erhalten von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag (Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Kirchensteueraufkommen im Kirchenkreis innerhalb eines Haushaltsjahres) wird für jedes Haushaltsjahr in einem Vom-Hundert-Satz vom Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche im Haushaltsjahr von der Landessynode festgesetzt.“
16. § 12 Abs. 2 wird § 9 Abs. 2.
17. § 9 Abs. 2 wird Abs. 3, Abs. 3 wird Abs. 4.
18. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Die Finanzausgleichumlage wird in Höhe eines Vom-Hundert-Satzes von dem Betrag errechnet, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.“
19. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Höhe des Vom-Hundert-Satzes wird von der Landessynode festgesetzt.“
20. In § 10 Abs. 4 wird die Angabe „1. Juli“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.
21. In § 10 Abs. 5 werden im ersten Halbsatz die Worte „auch dann“ und der eingeschobene Nebensatz „wenn die Soll-Ansätze nicht erreicht werden“ gestrichen.
22. § 12 Abs. 2 wird zu § 9 Abs. 2.
23. § 12 Abs. 3 wird Abs. 2; das Wort „Vereinigten“ wird durch das Wort „Vereinten“ und die Worte „United in Mission“ durch die Worte „United Evangelical Mission“ ersetzt.
24. In § 15 Abs. 1 wird der Satzteil „die Entscheidung über den Mindestbetrag nach § 9 Abs. 1, die Höhe der Finanzausgleichumlage einschließlich der Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 2 sowie den Vom-Hundert-Satz nach § 12 Abs. 3“ durch den Satzteil „die Entscheidung über die Vom-Hundert-Sätze nach § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nrn. 1 - 4, 6, 11 und 12 tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nr. 14 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.
- (4) Artikel 1 Nrn. 15, 18, 19, 21 und 24 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Artikel 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung dieses Kirchengesetzes neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Düsseldorf, den 11. Februar 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung
 Stephan Dr. h. c. (H) Becker

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Nr. 5139 II Az. 14-9-1

Düsseldorf, 27. Februar 1997

Auf Grund von Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1997 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der ab 1. Januar 1997 bzw. 1. Januar 1998 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung

Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. die zentrale Pfarrbesoldung durchgeführt,
2. zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften ein Ausgleich des Aufkommens aus der Kirchensteuer vom Einkommen (Kirchensteueraufkommen) vorgenommen und
3. zur Deckung der Ausgaben im landeskirchlichen Haushalt von den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften die erforderlichen Umlagen erhoben.

II. Abschnitt

Pfarrbesoldung

§ 2

(1) Im Rahmen der Zentralen Pfarrbesoldung zahlt die Landeskirche die Personalkosten für

1. Pfarrerinnen, Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, soweit diese Kosten durch die Besetzung oder Verwaltung von Pfarrstellen der Anstellungskörperschaften entstehen,
2. Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Amtszeit nach § 27 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes abgelaufen ist oder die nach § 84 des Pfarrdienstgesetzes aus ihrer Pfarrstelle abberufen worden sind,
4. Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die eine Pfarrstelle verwaltet haben, soweit ihnen Dienstbezüge nach § 49 des Kirchenbeamtengesetzes zustehen,
5. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare im Wartestand, denen nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes oder nach § 50 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes ein Dienst übertragen worden ist.

(2) Bei Schulpfarrstellen übernimmt die Landeskirche auch die Personalkosten, die durch eine vom Landeskirchenamt genehmigte Einstellung einer Vertretungskraft entstehen.

(3) Soweit Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände Dienstgeber oder Arbeitgeber sind, erfolgt die Zahlung in deren Auftrag.

§ 3

(1) Zu den Personalkosten gehören auch

1. die Krankheitsbeihilfen, Umzugskosten, Jubiläumszuwendungen, Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge und Unfallfürsorgeleistungen,
2. die Personal- und Sachkosten, die bei der Landeskirche auf Grund der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung entstehen,
3. die Kosten, die durch besondere Programme entstehen, die von der Landessynode zur Beschäftigung von Theologinnen und Theologen beschlossen werden.

(2) Nicht zu den Personalkosten gehören die Aufwendungen für die Dienstwohnungen und die Ortszuschläge bis zur Stufe 2 sowie die Erstattung der Sachschäden und Aufwendungen nach § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit für diese Versicherungsverträge bei den Anstellungskörperschaften oder Beschäftigungsstellen abgeschlossen sind.

(3) In folgenden Ausnahmefällen werden auch Ortszuschläge bis zur Stufe 2 gezahlt:

1. für Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die eine Pfarrstelle verwalten, wenn ihnen eine Dienstwohnung zugewiesen worden ist,
2. für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, die aus besonderen Gründen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, wenn ihnen eine Dienstwohnung zugewiesen worden ist,
3. für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 - 5,
4. für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, denen keine Dienstwohnung zugewiesen worden ist.

§ 4

(1) Zu den Personalkosten gehören ferner die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für die Stellen, die an die Versorgungskasse angeschlossen sind.

(2) Zu den Personalkosten gehören ferner die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversicherung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Theologinnen und Theologen.

§ 5

(1) Soweit die Anstellungskörperschaften auch Dienstgeber oder Arbeitgeber sind, übernimmt die Landeskirche die in § 2, § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 sowie § 4 bezeichneten Zahlungen unbeschadet der Verpflichtung der Anstellungskörperschaften insoweit von ihren Zahlungsverpflichtungen frei. Die Zahlungen werden unmittelbar an die Empfangsberechtigten geleistet.

(2) Soweit die Landeskirche für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Angestellte Zahlungen auf Grund von Kirchengesetzen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen leistet, ohne nach diesem Kirchengesetz dazu verpflichtet zu sein, hat sie gegen die Anstellungskörperschaften einen Erstattungsanspruch.

§ 6

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist in Fällen, in denen nach § 3 Abs. 3 Ortszuschläge zu zahlen sind, an die Landeskirche unter Vorlage einer Abrechnung abzuführen.

(2) Die den Anstellungskörperschaften nach § 13 Abs. 4 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung und vergleichbaren arbeitsrechtlichen Vorschriften zustehenden Schadenersatzansprüche sind von ihnen geltend zu machen und die Einnahmen an die Landeskirche abzuführen, soweit die Landeskirche die Personalkosten für die Anspruchsberechtigten trägt. Auf Verlangen der Landeskirche sind die Schadenersatzansprüche an sie abzutreten. Sofern die Anstellungskörperschaft die Ausfall- und Vertretungskosten trägt, kann sie diese von den eingehenden Schadenersatzleistungen absetzen. Im Falle des Satzes 2 kann sie diese gegenüber der Landeskirche geltend machen.

§ 7

(1) Zur Deckung der nach den vorstehenden Bestimmungen entstehenden Kosten (Gesamtkosten) zahlen die Anstellungskörperschaften für jede bestehende Pfarrstelle einen Pauschalbetrag an die Landeskirche.

(2) Zur Ermittlung des Pauschalbetrages für die besetzten Pfarrstellen werden von den im Haushaltsplan veranschlagten Gesamtkosten zunächst die veranschlagten Einnahmen aus Gestellungsverträgen für Schulpfarrstellen abgezogen. Der Differenzbetrag wird durch die zum 1. Juli für das folgende Jahr erhobene Anzahl der bei den kirchlichen Körperschaften bestehenden Pfarrstellen abzüglich der Schulpfarrstellen geteilt.

(3) Pfarrstellen, die nur zum Teil zur Besetzung freigegeben sind, werden bei der Ermittlung des Pauschalbetrages nur anteilig entsprechend ihrer Freigabe berücksichtigt. Der Pauschalbetrag wird anteilig auf die Höhe der Freigabe verringert.

(4) Der Pauschalbetrag wird um den anteilig für die Pfarrstelle vom Bundesland an die Landeskirche gezahlten Pfarrbesoldungszuschuß vermindert.

(5) Ortszuschläge, die auf Grund von Gestellungsverträgen von der Landeskirche vereinnahmt werden, werden den Anstellungsträgern bis zur Stufe 2 erstattet.

(6) Zur Ermittlung des Pauschalbetrages für die nicht besetzten Pfarrstellen wird der nach Abs. 2 errechnete Pauschalbetrag um 85 vom Hundert gekürzt. Die in der Zeit der Vakanz anfallenden Versorgungskassenbeiträge sind zusätzlich zu zahlen.

(7) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Zurücklassung der Bezüge gewährt worden ist, wird der nach Abs. 2 errechnete Pauschalbetrag um 80 vom Hundert gekürzt. Die anfallenden Versorgungskassenbeiträge sind zusätzlich zu zahlen. Personalkosten, die durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen. In diesem Fall ist anstelle der geminderten die ungekürzte Pauschale zu zahlen.

§ 8

(1) Die Einnahmen und Ausgaben nach den §§ 2 bis 7 werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nicht anders beschließt.

III. Abschnitt Finanzausgleich

§ 9

Abs. 1 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:

(1) Die Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden und Verbände insgesamt ein bestimmtes Kirchensteueraufkommen (Mindestbetrag) nicht erreichen, erhalten von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag (Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Kirchensteueraufkommen im Kirchenkreis innerhalb eines Haushaltsjahres) wird für jedes Haushaltsjahr von der Landessynode festgesetzt.

Abs. 1 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:

(1) Die Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden und Verbände insgesamt ein bestimmtes Netto-Kirchensteueraufkommen (Mindestbetrag) nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen nicht erreichen, erhalten von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag (Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen im Kirchenkreis innerhalb eines Haushaltsjahres) wird für jedes Haushaltsjahr in einem Vom-Hundert-Satz vom Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche im Haushaltsjahr von der Landessynode festgesetzt.

(2) Das Netto-Kirchensteueraufkommen errechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen unter Abzug der Verwaltungskosten der Finanzämter, der Kirchensteuerermäßigungen sowie den Erstattungen aus Rechtsgründen. Die im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren erhaltenen oder gezahlten Beträge sind hinzuzurechnen bzw. abzusetzen. Rückstellungen, die gemäß einer von der Kirchenleitung erlassenen Richtlinie für das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren und andere Zahlungsverpflichtungen gebildet werden, sind ebenfalls in Abzug zu bringen.

(3) Die Landeskirche weist die errechneten Finanzausgleichsmittel den Kirchenkreisen zu. Die Verteilung auf die Kirchengemeinden ist Aufgabe der Kreissynodalvorstände. Sind Kirchengemeinden zu einem mit Steuerhoheit ausgestatteten Verband zusammengeschlossen, so obliegt die Verteilung auf die Verbandsgemeinden den dafür zuständigen Leitungsorganen des Verbandes.

(4) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß für die Verteilung nach Absatz 1 Vorschriften, für die Verteilung nach Abs. 3 Richtlinien erlassen.

§ 10

(1) Zur Deckung des Finanzausgleichsbedarfs nach § 9 wird von den kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Kirchensteuererhebung haben, eine Finanzausgleichsumlage erhoben.

Abs. 2 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:

(2) Die Finanzausgleichsumlage wird in Höhe eines einheitlichen Vom-Hundert-Satzes von dem Betrag errechnet, der einen bestimmten Durchschnittsbetrag nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.

Abs. 2 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:

(2) Die Finanzausgleichsumlage wird in Höhe eines Vom-Hundert-Satzes von dem Betrag errechnet, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.

Abs. 3 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:

(3) Die Höhe des Prozentsatzes und die Höhe des Durchschnittsbetrages werden von der Landessynode festgesetzt, wobei die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen ist.

Abs. 3 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:

(3) Die Höhe des Vom-Hundert-Satzes wird von der Landessynode festgesetzt.

(4) Für die Berechnungen sind die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30. Juni zugrunde zu legen, die sich aus den Feststellungen der statistischen Landesämter ergeben.

Abs. 5 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:

(5) Um die Zahlungen gegenüber den finanzausgleichsberechtigten Kirchenkreisen auch dann erfüllen zu können, wenn die Soll-Ansätze nicht erreicht werden, ist eine Finanzausgleichsrücklage zu bilden, die von allen Körperschaften gemäß Abs. 1 anteilig zu finanzieren ist.

Abs. 5 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:

(5) Um die Zahlungen gegenüber den finanzausgleichsberechtigten Kirchenkreisen erfüllen zu können, ist eine Finanzausgleichsrücklage zu bilden, die von allen Körperschaften gemäß Abs. 1 anteilig zu finanzieren ist.

(6) Die Rücklage wird von der Landeskirche verwaltet.

§ 11

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für den Finanzausgleich werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse, die nicht der Finanzausgleichsrücklage zugeführt werden, und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nicht anders beschließt.

IV. Abschnitt

Umlagen für landeskirchliche und gesamtkirchliche Aufgaben, Gebühren

§ 12

(1) Zur Deckung des Haushaltsbedarfs der Landeskirche wird für die landeskirchlichen Aufgaben von den kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Kirchensteuererhebung haben, ei-

ne Umlage in Höhe von 9,5 vom Hundert des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben.

(2) Gemeinsam mit der Umlage nach Abs. 1 wird von den dort genannten Körperschaften eine zusätzliche Umlage zur Deckung der Kosten der gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und der Verpflichtungen gegenüber der Vereinten Evangelischen Mission / United Evangelical Mission und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. in Höhe eines von der Landessynode festzusetzenden Vom-Hundert-Satzes des Netto-Kirchensteueraufkommens, höchstens jedoch in Höhe des Haushaltsansatzes erhoben.

§ 13

(1) Für besondere Dienstleistungen, die für Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise erbracht werden, kann die Landeskirche Gebühren erheben und Kostenersatz beanspruchen.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß entsprechende Verordnungen erlassen.

V. Abschnitt

Strukturfonds, Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Bei der Landeskirche wird aus den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch vorhandenen Überschüssen und Rückstellungen der bisherigen Umlage I ein Fonds gebildet, aus dem den Kirchenkreisen in begründeten Fällen finanzielle Mittel zur Erleichterung der Umstellung auf das in diesem Gesetz festgelegte Finanzsystem zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Voraussetzung der Gewährung von Mitteln aus diesem Fonds ist die Offenlegung der Rücklagen und der Vermögensverhältnisse der Kirchenkreise und der ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden und Verbände.

Ferner ist ein Konzept vorzulegen, aus dem sich ergibt, wie die Umstellung durchgeführt werden soll, um innerhalb eines bestimmbareren Zeitraums auf Leistungen aus dem Fonds verzichten zu können.

(3) Für eine Übergangszeit bis zum Jahre 2000 kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Finanzausschusses Regelungen zur vereinfachten Gewährung von Mitteln aus diesem Fonds treffen.

(4) Über den Antrag entscheidet die Kirchenleitung nach Beratung durch den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuß und den Ständigen Finanzausschuß.

(5) Die Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

§ 15

Abs. 1 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:

(1) In dringenden Fällen trifft die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Tagung Mitglieder des Finanzausschusses waren, die Entscheidung über den Mindestbetrag nach § 9 Abs. 1, die Höhe der Finanzausgleichsumlage einschließlich der Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 2 sowie den Vom-Hundert-Satz nach § 12 Abs. 3.

Abs. 1 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:

(1) In dringenden Fällen trifft die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Ta-

gung Mitglieder des Finanzausschusses waren, die Entscheidung über die Vom-Hundert-Sätze nach § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2.

(2) Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.

§ 16

(1) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.

(2) Die Regelung des innersynodalen Finanzausgleichs bleibt Angelegenheit der Kreissynodalvorstände.

§ 17

Das Recht der Kreissynoden, Umlagen für die Bedürfnisse des Kirchenkreises auszuschreiben, bleibt unberührt.

§ 18

Die §§ 52, 53, 55 und 56 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung werden für die Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht angewendet.

Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 19. Juni 1975 Vom 27. Februar 1997

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

Die Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 193), zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 31. August 1995 (KABl. S. 195), wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe f wird gestrichen; Buchstaben g und h werden Buchstaben f und g.
- b) In Satz 1 werden die Worte „und für die Dauer des Erziehungsurlaubs“ gestrichen.
- c) In Satz 2 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:
„3. an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende für die Dauer des Erziehungsurlaubs,“.
- d) Hinter Satz 3 wird ein Unterabsatz gemacht.
- e) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für Mitarbeiter nach Buchstabe a besteht während der Zeit des Wartestandes ohne Wartegeld (§ 61 a PfDG), der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 13 HDG, § 85 a LBG) ein Anspruch auf Leistung der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegulierung für Mitarbeiter mit Dienst- oder Anwärterbezügen.“
- f) Hinter Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Für Mitarbeiter nach den Buchstaben a und e gelten für die Dauer des Erziehungsurlaubs die Sätze 4 und 5 entsprechend. Absatz 3 Nr. 6 findet keine Anwendung.“

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Worte „ , f und h“ durch die Worte „und g“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 werden der Buchstabe „g“ durch den Buchstaben „f“ und die Worte „MTL II-KF“ durch die Worte „MTArb-KF“ ersetzt.
 - cc) Nr. 5 wird gestrichen; Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 5 und 6.
 - b) In Absatz 4 werden die Buchstaben „g und h“ durch die Buchstaben „f und g“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Worte „MTL II-KF“ durch die Worte „MTArb-KF“ ersetzt.
3. Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**
 Beihilfen zu den Aufwendungen nach Abs. 1 werden nur für nicht selbst Beihilfeberechtigte, im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder BAT-KF, im Familienzuschlag nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung im Sozialzuschlag nach MTArb-KF berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt; dies gilt auch für Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die nur wegen der Höhe ihrer Einkünfte und Bezüge nicht im Ortszuschlag, Familienzuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigt werden. Die Aufwendungen für die Kinder nach Satz 1 zweiter Halbsatz können nur für die Zeit berücksichtigt werden, in der sie für einen Beruf ausgebildet werden oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag, Familienzuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen vorlegt.“
4. In Nr. 4 wird Nr. 5 wie folgt geändert:
- aa) „5. Nr. 9 erhält folgende Fassung:
 9. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe; das Landeskirchenamt kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Heilbehandlungen beihilfefähig sind. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder – ausgenommen Saunabäder und Aufenthalte in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur-, Massagen, Bestrahlung, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapie. Die Heilbehandlung muß von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Diplom-Psychologen (ausschließlich im Rahmen der Anlage 3), Krankengymnasten, Logopäden, Masseur oder Masseur und medizinischen Bademeister durchgeführt werden. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden, sind die Aufwendungen für die Heilbehandlung bis zu zwanzig Deutsche Mark täglich beihilfefähig; das gilt entsprechend für Heilbehandlungen, mit denen zugleich berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt werden. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - bb) Hinter Nr. 5 wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Nr. 10 Satz 10 erhält folgende Fassung:
 Aufwendungen für vorstehend nicht genannte Hilfsmittel von mehr als eintausend Deutsche Mark sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat; bei Aufwendungen von mehr als zweitausendfünfhundert Deutsche Mark ist darüberhinaus die Zustimmung des Landeskirchenamtes erforderlich.“
5. Nr. 5 wird gestrichen.
6. Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 Hinter dem Wort „Krankenversicherung“ werden die Worte „und Pflegeversicherung“ eingefügt und das Wort „100“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.
7. Nr. 8 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 a werden im ersten Satz die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt und der Buchstabe „f“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 b werden hinter dem Wort „Krankenversicherung“ die Worte „und Pflegeversicherung“ eingefügt und das Wort „einhundert“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.
8. Hinter Nr. 8 a wird folgende Nr. 8 b eingefügt:
„8 b Zu § 12 Abs. 2:
 Nach dem ersten Klammerzitat wird das Komma durch das Wort ‚und‘ ersetzt und die Worte ‚und bei dauernder Anstaltsunterbringung (§ 5)‘ gestrichen.“
9. Hinter Nr. 10 wird folgende Nr. 10 a eingefügt:
„10 a § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als zweihundert Deutsche Mark betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 1 Jahr diese Summe nicht, so wird abweichend von Satz 1 hierfür eine Beihilfe gewährt, wenn diese Aufwendungen dreißig Deutsche Mark übersteigen.“
- § 2
- (1) § 1 Nrn. 4, 6 und 7 b treten am 1. April 1997 in Kraft; sie gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. März 1997 entstanden sind. § 1 Nrn. 1, 2, 7 a, 8 und 9 treten am 1. Januar 1997 in Kraft; sie gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1996 entstanden sind. § 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1995 entstanden sind. § 1 Nr. 5 tritt am 1. Juli 1996 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 1996 entstanden sind.
- (2) Beihilfeberechtigte, die für sich oder einen berücksichtigungsfähigen Angehörigen am 30. Juni 1996 Anspruch auf Beihilfe nach § 1 Nr. 5 in der vor dem 1. Juli 1996 geltenden Fassung hatten, erhalten auf Antrag, längstens bis zum 31. Dezember 1998, Beihilfen nach dem bis zum 30. Juni 1996 geltenden Recht.
- Düsseldorf, den 27. Februar 1997
- Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung

Änderung der Beihilfenvorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 27. Februar 1997

Nr. 4 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 27. Februar 1997

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 85) – werden die Beihilfenvorschriften für die Evangelische Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch das Landeskirchenamt vom 31. August 1995 (KABl. S. 196) – wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Buchstabe f gestrichen; die Buchstaben g und h werden Buchstaben f und g; die Worte „und für die Dauer des Erziehungsurlaubs“ werden gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:
„3. an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende für die Dauer des Erziehungsurlaubs.“
 - cc) Hinter Satz 3 wird ein Unterabsatz gemacht.
 - dd) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für Mitarbeiter nach Buchstabe a besteht während der Zeit des Wartestandes ohne Wartegeld (§ 61 a PfdG), der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 13 HDG, § 85 a LBG) ein Anspruch auf Leistung der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelung für Mitarbeiter mit Dienst- oder Anwärterbezügen.“
 - ee) Hinter Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Für Mitarbeiter nach den Buchstaben a und e gelten für die Dauer des Erziehungsurlaubs die Sätze 4 und 5 entsprechend. Absatz 3 Nr. 6 findet keine Anwendung.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Worte „ , f und h“ durch die Worte „und g“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 werden der Buchstabe „g“ durch den Buchstaben „f“ und die Worte „MTL II-KF“ durch die Worte „MTArb-KF“ ersetzt.
 - cc) Nr. 5 wird gestrichen; Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 5 und 6.
 - c) In Absatz 4 werden die Buchstaben „g und h“ durch die Buchstaben „f und g“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Worte „MTL II-KF“ durch die Worte „MTArb-KF“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Beihilfen zu den Aufwendungen nach Abs. 1 werden nur für nicht selbst Beihilfeberechtigte, im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder BAT-KF, im Familienzuschlag nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung im Sozialzuschlag nach MTArb-KF berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt; dies gilt auch für Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die nur wegen der Höhe ihrer Einkünfte und Bezüge nicht im Ortszuschlag, Familienzuschlag oder Sozialzu-

schlag berücksichtigt werden. Die Aufwendungen für die Kinder nach Satz 1 zweiter Halbsatz können nur für die Zeit berücksichtigt werden, in der sie für einen Beruf ausgebildet werden oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag, Familienzuschlag oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen vorlegt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe; das Landeskirchenamt kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Heilbehandlungen beihilfefähig sind. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder – ausgenommen Saunabäder und Aufenthalte in Mineral- oder Thermalbädern außerhalb einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur-, Massagen, Bestrahlung, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapie. Die Heilbehandlung muß von einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Diplom-Psychologen (ausschließlich im Rahmen der Anlage 3), Krankengymnasten, Logopäden, Masseur oder Masseur und medizinischen Bademeister durchgeführt werden. Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden, sind die Aufwendungen für die Heilbehandlung bis zu zwanzig Deutsche Mark täglich beihilfefähig; das gilt entsprechend für Heilbehandlungen, mit denen zugleich berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt werden. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In Nummer 10 Satz 9 wird hinter dem Wort „Bruchbänder,“ das Wort „CPAP-Gerät,“ eingefügt.

c) Nummer 10 Satz 10 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen für vorstehend nicht genannte Hilfsmittel von mehr als eintausend Deutsche Mark sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat; bei Aufwendungen von mehr als zweitausendfünfhundert Deutsche Mark ist darüberhinaus die Zustimmung des Landeskirchenamtes erforderlich.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XI)“ durch das Klammerzitat „(§ 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XI)“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 erster Halbsatz werden hinter dem Wort „Pauschale“ die Worte „– mit Ausnahme für die ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§ 4 Nr. 2) oder einer Sanatoriumsbehandlung (§ 6) –“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„In den Fällen des § 39 SGB XI sind neben der Pauschale nach Satz 1 Beförderungskosten (§ 4 Nr. 11) und notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, bis zur Höhe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark im Kalenderjahr beihilfefähig.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bei der stationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) ist der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (§ 84 Abs. 2 Satz 2 SGB XI) in Betracht kommende Pflegesatz beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 SGB XI) sind nicht beihilfefähig, es sei denn, daß sie die folgenden monatlichen Eigenanteile übersteigen:

1. bei Beihilfeberechtigten mit
 - a) einem Angehörigen vierzig vom Hundert,
 - b) mehreren Angehörigen fünfunddreißig vom Hundert

des um eintausend Deutsche Mark – bei Empfängern von Versorgungsbezügen um siebenhundertfünfzig Deutsche Mark – verminderten Einkommens,

2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige sowie bei gleichzeitiger stationärer Pflege des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen siebzig vom Hundert des Einkommens.

Einkommen sind die monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge (ohne die kinderbezogenen Anteile im Ortszuschlag, Familienzuschlag und variable Bezügebestandteile) sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten. Angehörige im Sinne des Satzes 2 sind nur der Ehegatte sowie die Kinder, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. Wird zu den Aufwendungen für die Pflege eines Angehörigen eine Beihilfe gewährt, sind dem Einkommen des Beihilfeberechtigten das Erwerbseinkommen, die Versorgungsbezüge sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Ehegatten hinzuzurechnen. Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt. Bei einer Pflege in einer Pflegeeinrichtung, welche die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 SGB XI erfüllt, sind höchstens die niedrigsten vergleichbaren Kosten nach Satz 1 und 2 einer zugelassenen Pflegeeinrichtung am Ort der Unterbringung oder seiner nächsten Umgebung beihilfefähig.“

d) Hinter Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Aufwendungen, die für die vollstationäre Pflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe entstehen, in denen die berufliche oder soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund stehen (§§ 43 a und 71 Abs. 4 SGB XI), sind bis zur Höhe von monatlich 500,- DM beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten sind nicht beihilfefähig.“

5. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „ , g und h“ durch die Worte „f und g“ ersetzt.

6. § 8 a Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs sind die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über die Erhaltung oder den Abbruch der Schwangerschaft und die ärztliche Behandlung nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 11 beihilfefähig. Satz 1 gilt entsprechend für einen Schwangerschaftsabbruch, der unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbu-

ches vorgenommen wurde, mit der Ausnahme, daß die Aufwendungen für die Vornahme des Abbruchs (bei einer vollstationären Behandlung nur für den Tag des Abbruchs) nicht beihilfefähig sind.

(2) Aus Anlaß einer nicht rechtswidrigen Sterilisation sind die Aufwendungen nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 11 beihilfefähig.“

7. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn sie eintausend Deutsche Mark je Krankheitsfall nicht übersteigen.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden hinter dem Wort „Krankenversicherung“ die Worte „und Pflegeversicherung“ eingefügt und das Wort „100“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.

b) In Absatz 1 a werden im ersten Satz die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt und der Buchstabe „ , f“ gestrichen.

c) In Absatz 1 b werden hinter dem Wort „Krankenversicherung“ die Worte „und Pflegeversicherung“ eingefügt und das Wort „einhundert“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ ersetzt.

d) Im Absatz 2 wird nach dem ersten Klammerzitat das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und bei dauernder Anstaltsunterbringung (§ 5)“ gestrichen.

e) In Absatz 4 Nummer 1 wird das Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „und keine Leistungen einer Krankenversicherung erbracht werden,“.

f) In Absatz 7 Satz 3 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „abzurechnen“ die Worte „ , dabei sind die Pauschalen des § 5 Absatz 4 und der beihilfefähige Betrag nach § 5 Absatz 6 Satz 2 als dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen zu berücksichtigen“ angefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Aufwendungen für Halbweisen können zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden, sofern die Originalbelege vorgelegt werden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als zweihundert Deutsche Mark betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 1 Jahr diese Summe nicht, so wird abweichend von Satz 1 hierfür eine Beihilfe gewährt, wenn diese Aufwendungen dreißig Deutsche Mark übersteigen.“

10. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Autohomologe Immuntherapie“ werden durch die Worte „Autohomologe Immuntherapien (z. B. ACTI-Cell)“ ersetzt.

2. Nach den Wörtern „Kinesiologische Behandlung“ wird eingefügt:
„Kirlian-Fotografie“.

3. Die Worte „Sauerstoff-Darmsanierung (Colonics Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. von Ardenne)“ werden durch die Worte „Sauerstoff-Darmsanierung (Colonics“ und die Worte „Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. von Ardenne“ ersetzt.

4. Nach den Wörtern „Vibrationsmassage des Kreuzbeins“ wird eingefügt:
„Zellmilieu-Therapie“.
11. In der Anlage 2 wird unter der Überschrift „Therapeutisches Reiten (Hippo-Therapie)“ der letzte Satz gestrichen.
12. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1 Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung nach den Nummern 845 bis 871 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), sind nach Maßgabe der folgenden Nummern 2 bis 6 beihilfefähig.“
- b) Nummer 2.4 Satz 6 wird gestrichen.
- c) Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:
„2.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 2.4 bezeichneten Diplompsychologen oder Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:
- Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 131,70 DM,
 - Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 65,80 DM,
 - Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 21,20 DM,
 - Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten = 125,90 DM,
 - Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder analytische Psychotherapie in Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 62,90 DM,
 - Eingehende psychotherapeutische Beratung der Bezugsperson von Kindern und Jugendlichen = 125,90 DM.“
- d) In Nummer 3.1 wird der Klammerzusatz „Analoge Bewertungen A 870 und A 871 zum Gebührenverzeichnis der GOÄ“ durch den Klammerzusatz „(Nummern 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur GOÄ)“ ersetzt.
- e) Nummer 3.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Kann das Behandlungsziel nicht in den genannten
- Stundenzahlen erreicht werden, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer bis zu 40 Sitzungen anerkannt werden.“
- f) Nummer 3.5 erhält folgende Fassung:
„3.5 Wird die Behandlung durch einen in Nummer 3.4 bezeichneten Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden bei
- a) Einzelbehandlung bei einer Dauer von mindestens 50 Minuten – gegebenenfalls Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten – = 136,80 DM,
 - b) Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 50 Minuten, je Teilnehmer = 27,20 DM, bei einer Sitzungsdauer von mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer = 54,40 DM,
 - c) Testverfahren und Testuntersuchungen
 - Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 131,70 DM,
 - Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt = 65,80 DM,
 - Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen, insgesamt = 21,20 DM.“
- g) In Nummer 4.3 werden die Worte „Nummer 2.4 Satz 4 oder 6“ durch die Worte „Nummer 2.4 Satz 4“ ersetzt.
- h) Nummer 4.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Wird die Behandlung mit übenden und suggestiven Verfahren durch einen Diplompsychologen durchgeführt, der die Leistungen unmittelbar gegenüber dem Patienten berechnet, können die Aufwendungen bis zu den nachstehenden Sätzen als beihilfefähig anerkannt werden:
- Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose, in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten = 27,40 DM,
 - Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, in Gruppenbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer = 8,20 DM,

II

(1) Artikel I Nrn. 3, 6, 7 und 8 a treten am 1. April 1997 in Kraft; sie gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. März 1997 ent-

standen sind. Artikel I Nrn. 1, 5, 8 b bis f, 9 bis 12 treten am 1. Januar 1997 in Kraft; sie gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1996 entstanden sind. Artikel I Nr. 2 tritt am 1. Januar 1996 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1995 entstanden sind. Artikel I Nr. 4 tritt am 1. Juli 1996 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 1996 entstanden sind.

(2) Beihilfeberechtigte, die für sich oder einen berücksichtigungsfähigen Angehörigen am 30. Juni 1996 Anspruch auf Beihilfen nach § 5 Absatz 7 in der vor dem 1. Juli 1996 geltenden Fassung hatten, erhalten auf Antrag, längstens bis zum 31. Dezember 1998, Beihilfen nach dem bis zum 30. Juni 1996 geltenden Recht.

(3) Die Verfügungen Nr. 1046 vom 23. Januar 1996 (KABl. S. 67), Nr. 22446 vom 14. August 1996 (KABl. S. 243) und Nr. 33254 vom 17. Dezember 1996 (KABl. 1997 S. 4) werden aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 35206 Az. 14-12-2-2

Düsseldorf, 27. Februar 1997

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 1 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 85) – wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. November 1995 (KABl. S. 287) – wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 1. Nummer 1.1 wird gestrichen.
 2. Nummer 1.2 wird Nummer 1.
2. Hinter Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.3a eingefügt:

3.3a In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 4 BhV ist eine Beihilfe auch dann zu gewähren, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 35.000,- DM überschritten hat und/oder im laufenden Kalenderjahr überschreiten wird.
3. Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

3.4 Nach dem Bundesbesoldungsgesetz, der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, dem BAT-KF und der MTArb-KF werden im Ortszuschlag, Familienzuschlag bzw. Sozialzuschlag die Kinder berücksichtigt, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKG zustehen würde.
4. Nummer 3.7 erhält folgende Fassung:

3.7 § 2 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt in den Fällen des § 32 Abs. 5 EStG entsprechend.
5. In Nummer 8.2 wird folgender Satz angefügt:

Die Aufwendungen für eine Akupunktur zur Behandlung
- von Schmerzen (Nummern 269 und 269 a des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen, Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) sind ohne Einschränkung der Sätze 1 und 2 beihilfefähig.
6. In Nummer 8.3 Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „eines“ die Worte „nicht vom behandelnden Arzt erstellten“ eingefügt.
7. Hinter Nummer 8.5 wird folgende Nummer 8.6 eingefügt:

8.6 Neben der Nr. 849 GOÄ sind körperbezogene Leistungen des Arztes beihilfefähig.
8. Hinter Nummer 10.3 wird folgende Nummer 10.3a eingefügt:

10.3a Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung weicher Kontaktlinsen sind bei gleichbleibender Sehschärfe nach Ablauf von zwei Jahren beihilfefähig.
9. Nummer 10.5 erhält folgende Fassung:

10.5 Betragen die beihilfefähigen Aufwendungen für ein in § 4 Nr. 10 BhV nicht aufgeführtes Hilfsmittel mehr als 1.000,- DM und hat der Beihilfeberechtigte die erforderliche vorherige Anerkennung nicht eingeholt, so sind die Aufwendungen bis 1.000,- DM beihilfefähig. § 13 Abs. 9 Satz 1 BhV bleibt unberührt.
10. In Nummer 11a.2 werden nach den Worten „7. 11. 1994“ die Worte „ , in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
11. Nummer 11a.3 erhält folgende Fassung:

11a.3 Aufwendungen für die häusliche Pflege können nur in Höhe der Beträge als angemessen (§ 3 Abs. 2 BhV) angesehen werden, die auf Grund des § 89 SGB XI zwischen den Trägern der Pflegedienste und den Leistungsträgern vereinbart wurden; dabei ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig. Soweit ein besonderer Pflegebedarf besteht, sind die Aufwendungen bei Personen in Pflegestufe I bis 20 %, in Pflegestufe II bis 40 %, in Pflegestufe III bis 60 % und in Härtefällen (§ 36 Abs. 4 SGB XI) bis 80 % der durchschnittlichen Kosten einer Berufspflegekraft (§ 5 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BhV) als angemessen anzusehen; darüber hinausgehende Aufwendungen können in begründeten Einzelfällen bis zu dem in § 5 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz BhV für die jeweilige nächste Pflegestufe geltenden Höchstsatz, in der Pflegestufe III bis zu 3.750,- DM und in Härtefällen (§ 36 Abs. 4 SGB XI) bis zu den Kosten einer Berufspflegekraft als angemessen angesehen werden.
12. Nummer 11a.4 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

§ 5 Abs. 7 Satz 4 BhV und Nummer 11e.4 gelten entsprechend.
13. In Nummer 11a.6 wird folgender Satz angefügt:

Hierzu zählen insbesondere Injektionen, Anlegen und Wechseln von Verbänden, Anlegen und Wechseln von Kathetern, Darmspülungen, Dekubitusversorgung (nicht Dekubitusprophylaxe), Blutdruckmessung, Blutzuckermessung, Verabreichung von Sondennahrung.
14. In Nummer 11d.1 werden die Worte „§ 4 Nr. 10 Satz 8 BhV“ durch die Worte „§ 4 Nr. 10 Satz 9 BhV“ und der Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 10 Satz 9 BhV)“ durch den Klammerersatz „(§ 4 Nr. 10 Satz 10 BhV)“ ersetzt.
15. In Nummer 11d.2 werden die Worte „§ 4 Nr. 10 Satz 7 BhV“ durch die Worte „§ 4 Nr. 10 Satz 8 BhV“ ersetzt.

16. Nummer 11e erhält folgende Fassung:
- 11e Zu § 5 Abs. 7
- 11e.1 Werden zu den Kosten einer stationären Pflege Leistungen seitens der privaten oder sozialen Pflegeversicherung erbracht, ist davon auszugehen, daß die Pflegeeinrichtung eine nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XI zugelassene Einrichtung ist. Bei den Pflegesätzen dieser Einrichtungen ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).
- 11e.2 Sind bei einer stationären Pflege in einer Pflegeeinrichtung, die die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 SGB XI erfüllt, am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung mehrere zugelassene Einrichtungen vorhanden, ist als niedrigster vergleichbarer Kostensatz für Pflege sowie für Unterkunft und Verpflegung der Satz der zugelassenen Einrichtung maßgebend, der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit in Betracht käme.
- 11e.3 Zusatzleistungen im Sinne des § 88 Abs. 1 SGB XI sind nicht beihilfefähig.
- 11e.4 Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 BBesG genannten Bruttobezüge (bei Pfarren ist der entsprechende Ortszuschlag zu berücksichtigen); Versorgungsbezüge sind die laufenden Bezüge nach Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften. Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG bleibt unberücksichtigt. Zu den Renten zählen nicht die Beitragsanteile oder Beitragszuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung. Krankenkassenbeiträge und Pflegeversicherungsbeiträge bleiben unberücksichtigt, auch wenn die Beiträge von den Versorgungsbezügen oder der Rente einbehalten werden. Zur Rente gehören nicht Leistungen für Kindererziehung nach § 294 SGB VI.
- 11e.5 Sind in den Fällen des Satzes 5 beide Ehegatten berufstätig, kann im Regelfall davon ausgegangen werden, daß wegen der Höhe des einkommensabhängigen Eigenanteils eine Beihilfe zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht mehr in Betracht kommt. Soweit der Beihilfeberechtigte nachweist, daß auf Grund des Familieneinkommens der Eigenanteil geringer als die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten ist, sind als Erwerbseinkommen des Ehegatten insbesondere des laufenden Einkommens aus einer selbständigen oder nicht selbständigen Tätigkeit sowie Lohnersatzleistungen zugrunde zu legen; Einkommen aus geringfügigen Tätigkeiten (§ 5 Abs. 2 SGB VI) bleiben außer Ansatz. Dabei ist bei einem monatlich schwankenden Einkommen ein Durchschnitt der letzten zwölf Monate für die Ermittlung des Eigenanteils heranzuziehen; negative steuerliche Einkünfte des Ehegatten dürfen nicht mit positiven steuerlichen Einkünften des Beihilfeberechtigten verrechnet werden. Einkommen der Kinder bleiben unberücksichtigt.
- 11e.6 Werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von der Pflegeeinrichtung bei der Berechnung des Pflegesatzes nicht besonders nachgewiesen, ist grundsätzlich die von der privaten oder sozialen Pflegeversicherung vorgenommene Aufteilung der Kosten für die Berechnung der Beihilfen maßgeblich. Nimmt die Pflegeversicherung für ihre Abrechnung keine Aufteilung vor, gelten 75 v.H. des Pflegesatzes als Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
17. In Nummer 11f.1 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz die Worte „§ 44 Abs. 3 SGB XI“ durch die Worte „§ 44 Abs. 4 SGB XI“ ersetzt.
18. Hinter Nummer 11f.2 wird folgende Nummer 11f.3 angefügt:
- 11f.3 Erhebt der Beihilfeberechtigte gegen einen Beihilfeschcheid Widerspruch mit der Begründung, die von der Pflegeversicherung anerkannte Pflegestufe sei zu niedrig, ist der Widerspruch zwar zulässig, jedoch ist die Entscheidung bis zur rechtskräftigen Feststellung der Pflegestufe auszusetzen; sodann ist über den Widerspruch zu entscheiden und dieser ggf. als unbegründet zurückzuweisen.
19. Hinter Nummer 11f wird folgende Nummer 11g eingefügt:
- 11g Zu § 5 Abs. 9
Die Beschäftigung und Betreuung in einer Werkstatt für Behinderte ist keine Pflege im Sinne des § 5 BhV. Werkstättengebühren und Versicherungsbeiträge für den Behinderten sind deshalb nicht beihilfefähig. Ebenfalls nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen, die durch einen zur Erfüllung der Schulpflicht vorgeschriebenen Sonderschulunterricht entstehen (z. B. Fahrkosten).
20. Nummer 17.1 erhält folgende Fassung:
- 17.1 Zu der ärztlichen Behandlung anlässlich der unmittelbaren Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs zählen insbesondere:
1. die Anästhesie,
 2. der operative Eingriff,
 3. die vaginale Behandlung einschließlich der Einbringung von Arzneimitteln in die Gebärmutter,
 4. die Injektion von Medikamenten,
 5. die Gabe wehenauslösender Medikamente,
 6. die Assistenz durch einen anderen Arzt,
 7. die körperlichen Untersuchungen im Rahmen der unmittelbaren Operationsvorbereitung und die Überwachung im direkten Anschluß an die Operation
- sowie die in Zusammenhang mit diesen Leistungen entstandenen Sachkosten.
21. Der bisherige Text der BhV zu § 9 Abs. 1 wird Nummer 18.2; folgende Nummer 18.1 wird eingefügt:
- 18.1 Die nach der Bundespflegesatzverordnung berechnungsfähigen Fallpauschalen für die Versorgung von gesunden Neugeborenen sind im Rahmen des Satzes 1 Nr. 4 beihilfefähig.
22. Hinter Nummer 19.6 wird folgende Nummer 19.7 angefügt:
- 19.7 In den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 3 sind alle anlässlich des Krankheitsfalles entstandenen Aufwendungen (z. B. Arztkosten, Arzneimittel) zusammenzurechnen.
23. In Nummer 20a werden die Worte „MTL II-KF“ durch die Worte „MTArb-KF“ ersetzt.
24. Nummer 20b wird gestrichen.
25. In Nummer 23b.2 werden hinter den Worten „Abs. 4“ die Worte „und 7“ eingefügt.

26. Der bisherige Text zu § 14 wird Nummer 24.1; folgende Nummer 24.2 wird angefügt:

24.2 Der Beihilfeantrag kann durch einen Testamentsvollstrecker gestellt werden.

II

1. In den Anlagen 1a, 1c und 13 erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:

2. Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr, ggf. zuzüglich Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf das Kindergeld und den kinderbezogenen Anteil in Ortszuschlag, Familienzuschlag oder Sozialzuschlag entfallen ist.

2. Die zweite Seite der Anlage 1a, 1c und 13 wird durch die beigefügten Anlagen 1a, 1c und 13 ersetzt.

III

Anlage 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragung „Bayersoien“ erhält folgende Fassung:

Bayersoien 82435 Bayersoien G Heilbad

2. Hinter der Eintragung „Buchau“ wird folgende Eintragung eingefügt:

Buckow 15377 Buckow G Kneippkurort
ausgenommen
der Ortsteil
Hasenholz

3. Hinter der Eintragung „Erwitte“ wird folgende Eintragung eingefügt:

Esens 26422 Esens Bengersiel Nordseeheilbad

4. Die Eintragung „Freienwalde“ erhält folgende Fassung:

Freienwalde 16259 Bad Freienwalde Freienwalde Moorheilbad

5. Hinter der Eintragung „Kösen“ wird folgende Eintragung eingefügt:

Kötzing 93438 Kötzing Stadtteil Kneippkurort
Kötzing

6. Hinter der Eintragung „Liebenstein“ wird folgende Eintragung eingefügt:

Lieben- 04924 Bad Lieben- für den Stadt- Heilbad
werda werda teil, der sich
am 3. 10. 1990
innerhalb der
Stadtgrenzen
von Bad Lie-
benwerda
befunden hat

7. Hinter der Eintragung „Neuenahr“ wird folgende Eintragung eingefügt:

Neuhar- 26427 Neuharlingersiel Neuharlinger- Nordseeheilbad
lingersiel siel

8. Hinter der Eintragung „Rottenburg“ wird folgende Eintragung eingefügt:

Saarow- 15526 Bad Saarow- G Heilbad
Pieskow Pieskow

9. Die Eintragung „Templin“ ist mit allen Angaben zu streichen.

10. Die Eintragung „Wilsnack“ erhält folgende Fassung:

Wilsnack 19336 Wilsnack K Moorheilbad

Das Landeskirchenamt

Anlage 1 a
2. Seite

4.	Nur auszufüllen					
a)	von antragstellenden Personen, die für die Ehegattin/den Ehegatten eine Beihilfe beantragen	1. Überstieg der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35 000 DM (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt 2. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 35 000 DM übersteigen? (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meine Ehegattin / meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzahlen, falls der Gesamtbetrag ihrer / seiner Einkünfte 35 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheitsfällen, für die die Ehegattin / der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält).				
b)	von Versorgungsempfängern	Personen	Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge?	Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag oder Pflegeversicherungsbeitrag gezahlt?		Falls ja: Höhe des Zuschusses im Antragsmonat
		Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		DM
		Ehegattin / Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		DM
		Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		DM
c)	bei Unfällen	Wurden die Aufwendungen durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beleg Nr. _____ Bitte erläutern, ggf. besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen und beifügen _____ _____ _____				
5.	Ich beantrage	die Erhöhung des Bemessungssatzes (§ 12 Abs. 3 BhV) zu Aufwendungen für Krankheiten, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise sind beifügt). Beleg-Nr. _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____				
Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich durch die (Kasse)		am		einen Abschlag in Höhe von		DM erhalten
Ich bitte, die Beihilfe <input type="checkbox"/> bar zu zahlen		<input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr.		bei (Bank, Sparkasse, Postbank)		
		Bankleitzahl	Falls Postbank: Dort angegebener Wohnort			

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten bzw. Erstattungen sowie den nachträglichen Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Orts-, Familien- oder Sozialzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die durch nahe Angehörige der/des behandelten Ehegattin/Ehegatten, Kindern, Enkelkindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwägerin oder Schwager durchgeführt sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift
der Beihilfeberechtigten / des Beihilfeberechtigten

4.	Nur auszufüllen						
a)	von antragstellenden Personen	1. Überstieg der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35 000 DM (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt 2. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 35 000 DM übersteigen? (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt Mit ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für mich ohne besondere Aufforderung zurückzahlen, falls der Gesamtbetrag der Einkünfte 35 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheitsfällen, für die ich seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leitungseinstellung keine Erstattung erhalte).					
b)	von Versorgungsempfängern	Personen	Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge?		Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag oder Pflegeversicherungsbeitrag gezahlt?		Falls ja: Höhe des Zuschusses im Antragsmonat
	Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		DM
	Ehegattin / Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		DM
	Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		DM
c)	bei Unfällen	Wurden die Aufwendungen durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beleg Nr. _____ Bitte erläutern, ggf. besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen und beifügen _____ _____ _____					
5.	Ich beantrage	die Erhöhung des Bemessungssatzes (§ 12 Abs. 3 BhV) zu Aufwendungen für Krankheiten, die von Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder für die Versicherungsleistungen auf Dauer eingestellt sind (die Nachweise sind beifügt). Beleg-Nr. _____					
Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich durch die (Kasse)		am		einen Abschlag in Höhe von		DM erhalten	
Ich bitte, die Beihilfe		<input type="checkbox"/> zu überweisen auf das Konto Nr.			bei (Bank, Sparkasse, Postbank)		
<input type="checkbox"/> bar zu zahlen		Bankleitzahl		Falls Postbank: Dort angegebener Wohnort			

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten bzw. Erstattungen sowie den nachträglichen Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Orts-, Familien- oder Sozialzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die durch nahe Angehörige der/des behandelten Ehegattin/Ehegatten, Kindern, Enkelkindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwägerin oder Schwager durchgeführt sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift

4.	Nur auszufüllen					
a)	von antragstellenden Personen, die für die Ehegattin/den Ehegatten eine Beihilfe beantragen	1. Überstieg der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 35 000 DM (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt 2. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin / Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 35 000 DM übersteigen? (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 b BhV) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meine Ehegattin / meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzahlen, falls der Gesamtbetrag ihrer / seiner Einkünfte 35 000 DM übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheitsfällen, für die die Ehegattin / der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält).				
b)	von Versorgungs-empfängern	Personen	Besteht Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge?	Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag oder Pflegeversicherungsbeitrag gezahlt?		Falls ja: Höhe des Zuschusses im Antragsmonat
		Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		DM
		Ehegattin / Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		DM
		Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		DM
c)	bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen	Pflegebedürftige Person: Seitens der Pflegeversicherung wurde folgende Pflegestufe festgestellt: _____ Die Pflege soll erfolgen durch: <input type="checkbox"/> Pflegedienst <input type="checkbox"/> Pflegeperson <input type="checkbox"/> Tages-/Nachtpflegeheim <input type="checkbox"/> Kombination: <input type="checkbox"/> stationäre Pflege Notwendige Dauer der Pflege: _____ Stunden/Woche Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung beifügen!				
d)	bei häuslicher Pflege durch Pflegepersonen (nur auszufüllen bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen)	Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Pflegeperson(en): _____			Dauer der Pflege (ggf. je Pflegeperson): _____ Stunden/Woche	
		Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung über die Meldungen zur Rentenversicherung der Pflegeperson beifügen (ggf. nachreichen)!			_____ Stunden/Woche	
		Unterbrechung der Pflege wegen <input type="checkbox"/> Krankenhausaufenthalt			vom _____ bis _____	
		<input type="checkbox"/> Sanatoriums-/Kuraufenthalt			vom _____ bis _____	
		<input type="checkbox"/> Urlaub			vom _____ bis _____	
		<input type="checkbox"/> Urlaub der Pflegeperson			vom _____ bis _____	

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift
der Beihilfeberechtigten / des Beihilfeberechtigten

Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Beschluß der Landessynode vom 8. Januar 1997

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1980 (KABl. S. 85), zuletzt geändert am 9. Januar 1992 (KABl. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 1 Nummer 3 wird die Bezeichnung des Tagungsausschusses „Öffentlichkeitsausschuß“ in „Ausschuß für öffentliche Verantwortung“ geändert.
2. § 32 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Bei der Wahl aller Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln schriftlich abzustimmen. Eine schriftliche Abstimmung ist bei den stellvertretenden Mitgliedern nicht erforderlich.“

Das Landeskirchenamt

Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Nr. 2346 Az. ZD/21-3-2

Düsseldorf, 23. Januar 1997

Nachstehend veröffentlichen wir die mit Zustimmung der Landessynode von der Kirchenleitung beschlossene Dienstordnung für das Landeskirchenamt:

Dienstordnung für das Landeskirchenamt

Auf Grund von Artikel 204 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung für das Landeskirchenamt folgende Dienstordnung beschlossen, die mit Zustimmung der Landessynode vom 8. Januar 1997 in Kraft gesetzt wird.

I. Die Aufgaben des Landeskirchenamtes

§ 1

1. Das Landeskirchenamt unterstützt die Kirchenleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es handelt dabei im Auftrag der Kirchenleitung.
2. Das Landeskirchenamt hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung selbständig wahrzunehmen. Es handelt sich dabei gemäß der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung.
3. Die Kirchenleitung kann dem Landeskirchenamt Leitungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Das Landeskirchenamt handelt dabei in Verantwortung gegenüber der Kirchenleitung und nach ihren Weisungen. Die Kirchenleitung kann diese Aufgaben wieder an sich ziehen.

§ 2

1. Die Entscheidungen über die in § 3 genannten Aufgaben werden gemäß dieser Dienstordnung vom Kollegium und in den Abteilungen des Landeskirchenamtes getroffen.
2. Die Kirchenleitung kann in Fällen, in denen sie Aufgaben auf das Landeskirchenamt übertragen hat, sich die Entscheidung vorbehalten, an sich ziehen oder Maßnahmen des Landeskirchenamtes abändern. Vor der endgültigen

Beschlußfassung der Kirchenleitung ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören.

3. In Fällen von gesamtkirchlicher Bedeutung ist die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen.

§ 3

Soweit durch Gesetz keine anderen Regelungen getroffen worden sind, nimmt das Landeskirchenamt im Auftrage der Kirchenleitung folgende Aufgaben gemäß § 1 Nr. 3 wahr:

- a) Aufsicht über die Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise sowie über die kirchlichen Anstalten und Stiftungen einschließlich der Genehmigung von Vereinbarungen und Satzungen;
- b) Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und Feststellung zweifelhafter Grenzen;
- c) Errichtung, Verbindung, Freigabe und Aufhebung von Pfarrstellen und Gemeindemissionarstellen in Kirchengemeinden, Verbänden und Kirchenkreisen sowie die Mitwirkung bei der Besetzung dieser Stellen;
- d) Sorge zu tragen für die Durchführung der Aus- und Fortbildung der Theologinnen/Theologen, der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die anderen kirchlichen Dienste und die Fort- und Weiterbildung der theologischen und pädagogischen Lehrkräfte für das Fach Evangelische Religionslehre, der evangelischen Lehrerinnen und Lehrer und der Internatserzieherinnen und Internatserzieher sowie die Mitwirkung bei der Ausbildung für das Fach Evangelische Religionslehre;
- e) Sorge zu tragen für die Durchführung der theologischen Prüfungen und der Prüfungen für die anderen kirchlichen Dienste;
- f) Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Dienst- und Fachaufsicht über Vikarinnen und Vikare, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst und die landeskirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter; Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte; Ausgenommen ist die Ernennung der stellvertretenden Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter, Dezernentinnen/Dezernenten, der Verwaltungsdirektorin/des Verwaltungsdirektors und dessen Stellvertreterin/Stellvertreters, der Leiterinnen / der Leiter der landeskirchlichen Einrichtungen und der Professorinnen/Professoren der Kirchlichen Hochschule, sowie die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Auch alle Entscheidungen über die Einleitung und Durchführung eines Lehrbeanstandungsverfahrens bleiben der Kirchenleitung vorbehalten;
- g) Entscheidungen über die Erteilung der licentia concionandi, die Anordnung der Ordination, die Verleihung der Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt; die Verleihung der Anstellungsfähigkeit für die anderen kirchlichen Dienste, die Bestellung und Anordnung der Ordination der Predigthelferinnen/Predigthelfer, die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) für die Erteilung der evangelischen Religionslehre;
- h) Berufung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren;
- i) Entscheidungen und Genehmigungen im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts;

- j) Verwaltung einschließlich der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die landeskirchlichen Einrichtungen und Erlaß von Satzungen für diese Einrichtungen;
- k) Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens und der Haushalte der Landeskirche und ihrer Einrichtungen einschließlich der landeskirchlichen Schulen und Internate;
- l) Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr und gegenüber den staatlichen, öffentlichen und kirchlichen Stellen und Verbänden im Rahmen der eigenen Zuständigkeit;
- m) Beratung der Kirchenleitung bei allen Grundsatzentscheidungen im Bereich von schulischer Bildung, Erziehung und Unterricht, insbesondere hinsichtlich des Religionsunterrichts und des kirchlichen Schulwesens;
- n) Entscheidung über die Zulassung von Lehrbüchern, Richtlinien und Lehrplänen für den Religionsunterricht.

II. Vizepräses

§ 4

Die/der Vizepräses ist die ständige Vertreterin / der ständige Vertreter der/des Präses. Sie/er übernimmt die Aufgabe der/des Präses bei deren/dessen Verhinderung oder auf Grund besonderer Beauftragung. Sie/er hat dafür zu sorgen, daß die theologische Arbeit im Landeskirchenamt koordiniert wird und wichtige theologische Fragen abteilungsübergreifend zur Beratung und zur Entscheidung kommen.

III. Vizepräsidentin/Vizepräsident

§ 5

1. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident leitet das Landeskirchenamt. Sie/er ist für eine geordnete Geschäftsführung verantwortlich. Ihr/ihm sind die zentralen Dienste innerhalb des Landeskirchenamtes unmittelbar zugeordnet. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird sie/er durch die Verwaltungsdirektorin / den Verwaltungsdirektor unterstützt.
2. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident ist zur Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung weisungsbefugt. Aus besonderem Anlaß kann die Vizepräsidentin / der Vizepräsident Einzelfälle mit Zustimmung der jeweiligen Abteilungsleiterin / des jeweiligen Abteilungsleiters einem Mitglied des Kollegiums oder einer Dezernentin / einem Dezernenten zur Bearbeitung zuweisen, sofern die Einzelfälle nicht gemäß der Geschäftsverteilung allgemein geregelt sind.

IV. Das Kollegium

§ 6

Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist das Beschlußorgan, das über die in § 8 genannten Aufgaben entscheidet.

1. Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind: die/der Präses und die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung theologische und nichttheologische Landeskirchenrätinnen/Landeskirchenräte in der gleichen Zahl wie hauptamtliche Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte.
2. Dem Kollegium müssen neben der/dem Präses theologische wie nichttheologische Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.

3. Die nichttheologischen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.

§ 7

1. Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist der Kirchenleitung verantwortlich.
2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Kollegiums führt die/der Präses. In der Regel wird sie/er abwechselnd durch die Vizepräses / den Vizepräses und die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten in der Sitzungsleitung vertreten.

§ 8

1. Der Beschlußfassung des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind vorbehalten:
 - a) Grundsatz- und Strukturfragen der Landeskirche im Rahmen seiner Aufgaben, einschließlich des Erlasses von Satzungen für landeskirchliche Einrichtungen;
 - b) Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden sowie die Feststellung zweifelhafter Grenzen;
 - c) Errichtung, Veränderung, Verbindung und Aufhebung von Pfarrstellen; Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen für Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst;
 - d) Aufhebung von Beschlüssen nach Artikel 219 der Kirchenordnung;
 - e) Entscheidungen über Beschwerden und Widersprüche, soweit diese Entscheidungen nicht der Kirchenleitung oder einem durch die Kirchenleitung berufenen Beschwerdeausschuß vorbehalten sind;
 - f) Einleitung und Durchführung von Verfahren gegen kirchliche Amtsträgerinnen/Amtsträger, Entscheidungen in solchen Verfahren, das Einlegen von Rechtsmitteln und Entscheidungen nach Artikel 133 und 134 der Kirchenordnung;¹⁾
 - g) Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin und Pfarrer;
 - h) Anordnung der Ordination und die Belassung, der Widerruf und die Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination, soweit nicht in einem Lehrzuchtverfahren andere Entscheidungen getroffen worden sind; Verleihung der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) für die Erteilung evangelischer Religionslehre;
 - i) Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Dozentinnen und Dozenten, Studienleiterinnen und Studienleitern landeskirchlicher Einrichtungen, von Pfarrerrinnen und Pfarrern in landeskirchlichen Pfarrstellen;
 - j) Vorlagen des Kollegiums für die Kirchenleitung und An gelegenheiten, die der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - k) Stellungnahmen zu Vorlagen der Abteilungen, die der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - l) Geschäftsverteilung im Landeskirchenamt für die Dezernate auf Vorschlag der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters;
 - m) Delegation auf Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf Vorschlag der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter;
 - n) Aufstellen des Haushaltsplanes;
 - o) Entnahmen aus den Rücklagen der Landeskirche;
 - p) Ernennung der geschäftsführenden Bürobeamten/Bürobeamtinnen auf Vorschlag der Vizepräsidentin / des

1) Unter anderem z. B. Abberufungsverfahren, unfreiwillige Versetzungen in den Wartestand.

Vizepräsidenten im Benehmen mit der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters.

- Bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder gesamtkirchlicher Bedeutung haben die Abteilungen die in ihren Arbeitsgebieten anfallenden Angelegenheiten dem Kollegium zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9

- Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Über wichtige Beratungsergebnisse oder Beschlüsse des Kollegiums sind Protokolle zu fertigen. Diese sind jeweils allen Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern, Landeskirchenrätinnen/Landeskirchenräten, Dezernentinnen/Dezernenten, dem Öffentlichkeitsreferat und dem Frauenreferat zur Kenntnis zuzuleiten. Ebenfalls erhalten die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung die Protokolle des Kollegiums.

V. Die Abteilungen

§ 10

- Das Landeskirchenamt ist in sechs Abteilungen gegliedert, die sich aus Referaten (Sachgebieten) zusammensetzen. Mehrere Referate werden durch die Geschäftsverteilung zu Dezernaten zusammengefaßt.
- Die von der Landessynode gewählten Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte übernehmen entsprechend der Wahl der Landessynode die Leitung einer Abteilung und sind zugleich Dezernentinnen/Dezernenten für die ihnen übertragenen Referate.
- Die durch die Kirchenleitung zu stellvertretenden Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern bestellten Landeskirchenrätinnen/Landeskirchenräte gehören dem Kollegium des Landeskirchenamtes an. Sie übernehmen die Aufgaben der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters bei deren/dessen Verhinderung. Zugleich sind sie Dezernentinnen/Dezernenten für die ihnen übertragenen Referate. Sie nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.
- Zur Erledigung der anfallenden Aufgaben in den Abteilungen werden nach einem von der Landessynode festgelegten Stellenplan den Abteilungen außerdem theologische und nichttheologische Dezernentinnen/Dezernenten zugewiesen. Diese werden von der Kirchenleitung hauptamtlich auf Lebenszeit oder nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamtes oder sonst auf Zeit berufen.
- Die nichttheologischen Dezernentinnen/Dezernenten müssen die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare akademische Ausbildung haben.

§ 11

- Die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter bestimmen die Richtlinien für die Arbeit der Abteilung. Sie sind für den Ablauf der Geschäfte und die ordnungsgemäße Verwaltung ihrer Abteilung verantwortlich. Sie werden hierbei von der geschäftsführenden Bürobeamtin / dem geschäftsführenden Bürobeamten ihrer Abteilung unterstützt.
- Die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter versammeln die Dezernentinnen/Dezernenten und die geschäftsführende Bürobeamtin / den geschäftsführenden Bürobeamten re-

gelmäßig zu Abteilungsbesprechungen, bei denen aktuelle Fragen und Grundsatzfragen beraten und gegebenenfalls Beschlüsse gefaßt werden.

- Die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter sollen Grundsatzfragen und können Vorgänge zur Beratung oder Beschlußfassung für die Abteilungsbesprechung bestimmen.
- Werden Beschlüsse gefaßt, so sind diese zu protokollieren.
- Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter kann die Ausführung von Beschlüssen anhalten und die Sache dem Kollegium des Landeskirchenamtes zur Entscheidung zuweisen.

§ 12

- Die Dezernentinnen/Dezernenten sind für eine ordnungsgemäße Verwaltung ihrer ihnen übertragenen Referate verantwortlich und entscheiden selbständig für ihre Arbeitsgebiete, soweit die Entscheidung nicht anderen Gremien vorbehalten ist. Den theologischen und juristischen Dezernentinnen/Dezernenten wird auch die Bearbeitung von Kirchenkreisangelegenheiten übertragen.
- Eine Entscheidung kann in der Regel erst ausgeführt werden, wenn die anderen Referate, die mitbetroffen sind, beteiligt wurden.
- Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter kann die Ausführung einer Entscheidung anhalten und die Sache der Abteilungsbesprechung zur Entscheidung zuweisen.
- Die Dezernentin / der Dezernent vertreten ihre Entscheidungsvorschläge, wenn es zu einer Beschlußvorlage im Kollegium des Landeskirchenamtes kommt, selbst.
- Die Dezernentinnen/Dezernenten sollen in der Regel zu den Tagesordnungspunkten der Kirchenleitungssitzungen hinzugezogen werden, wenn über Angelegenheiten beraten und entschieden wird, die sie bearbeitet haben.

§ 13

- Zum Aufgabenbereich der theologischen Dezernentinnen/Dezernenten gehören vorwiegend: theologische Grundsatzfragen, Personalangelegenheiten, Seelsorgeangelegenheiten und der Verkündigungsauftrag sowie die ihnen besonders zugewiesenen Aufgaben.
- Zum Aufgabenbereich der juristischen Dezernentinnen/Dezernenten gehören vorwiegend: Rechtsangelegenheiten, Finanzen, Gesetzes-, Satzungs- und Vertragsrecht sowie Fragen der Organisation.
- Die anderen Dezernentinnen/Dezernenten sind zuständig für die Aufgaben, die ihnen speziell oder durch Geschäftsverteilung übertragen worden sind.
- Die Bearbeitung von Kirchenkreisangelegenheiten einschließlich der Aufsicht und Betreuung wird einer Theologin / einem Theologen und einer Juristin / einem Juristen zur gemeinsamen Bearbeitung übertragen. Ihnen steht zur Erfüllung dieser Aufgaben ein zentrales Kirchenkreisbüro zur Verfügung.

§ 14

- Jeder Abteilung werden die nach dem Stellenplan des Landeskirchenamtes erforderlichen Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter und Sekretariate zugewiesen. Auf die Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter können Aufgaben zur selbständigen Bearbeitung delegiert werden.
- Die Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter der Abteilung sind an den Weisungen der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters oder der Dezernentinnen/Dezernenten gebunden.

VI. Präsidialkanzlei**§ 15**

1. Im Landeskirchenamt besteht eine Kanzlei der/des Präses. Der Kanzlei der/des Präses werden das Öffentlichkeitsreferat und das Frauenreferat zugeordnet. Eine Dezernentin / ein Dezernent des Öffentlichkeitsreferates und eine Referentin des Frauenreferates nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kollegiums und der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.
2. Bei Vorlagen an das Kollegium und die Kirchenleitung sind § 8 Absatz 1 k, Absatz 2, § 12 zu beachten. Es ist entsprechend zu verfahren.

VII. Allgemeine Bestimmungen**§ 16**

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes führt die/des Präses. Die Dienstaufsicht über die Dezernentinnen/Dezernenten und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes führt die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, nach Möglichkeit im Benehmen mit der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter.

**Verordnung
über den Erholungsurlaub der Pfarrerinnen
und Pfarrer (PfurIVO)
Vom 7. Februar 1997**

Auf Grund von § 7 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1**Dauer des Erholungsurlaubs**

- (1) Der Erholungsurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|--|------------------|
| 1. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres | 42 Kalendertage, |
| 2. nach Vollendung des 40. Lebensjahres | 44 Kalendertage. |
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen.

§ 2**Anwendung von Landesrecht**

Im übrigen finden die Bestimmungen über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für Pfarrerinnen und Pfarrer sinngemäß Anwendung, soweit durch sonstiges kirchliches Recht nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Verordnung
zur Aufhebung von Regelungen des
Pfarrdienstwohnungsrechts
Vom 7. Februar 1997**

Die Kirchenleitung hat die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Auf Grund von Artikel 194 Absatz 6 der Kirchenordnung wird die Notverordnung zur Änderung der Notverordnung über Dienstwohnungen für die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamte vom 5. Dezember 1996 (KABI. S. 345) außer Kraft gesetzt.

§ 2

Auf Grund von § 9 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWVO) vom 5. Dezember 1996 (KABI. S. 344) aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1997

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Neuwahl
der Mitglieder der Kirchenleitung**

Nr. 3824 Az. PK/11-3-1-1 Düsseldorf, 4. Februar 1997

Die Landessynode hat im Januar 1997 die Mitglieder der Kirchenleitung gemäß Artikel 197 der Kirchenordnung wie folgt berufen:

(A = achtjährige Amtszeit – B = vierjährige Amtszeit)

(Hauptamtliche theologische Mitglieder:)

- | | |
|-------------------------|--|
| A Präses: | Superintendent Pfarrer Manfred Kock |
| B Abteilung I: | Superintendent Pfarrer Nikolaus Schneider |
| A Abteilung II: | Oberkirchenrätin Gisela Vogel |
| B Abteilung III: | Oberkirchenrat Dr. Jürgen Regul |
| A Abteilung IV: | Oberkirchenrat Harald Bewersdorff |

(Hauptamtliche juristische Mitglieder:)

- | | |
|------------------------|--|
| B Abteilung V: | Landeskirchenrat Christian Dräger |
| A Abteilung VI: | Landeskirchenrat Georg Immel |

(Nebenamtliche theologische Mitglieder:)

- | | |
|-------------|---|
| B 1. | Superintendent Pfarrer
Karl-Wolfgang Brandt
1. Stellvertreterin:
Pfarrerinnen Antje Obwald
2. Stellvertreter:
Superintendent Pfarrer Gerd-Dieter Kahlen |
| A 2. | Superintendent Pfarrer
Dr. Rainer Stuhlmann
1. Stellvertreter:
Superintendent Pfarrer Manfred Rekowski |

2. Stellvertreterin:
Pfarrerin Mag. theol. (USA)
Renate **Graffmann**
- B 3. Superintendentin Pfarrerin Ute **Vos**
1. Stellvertreterin:
Superintendentin Pfarrerin Marion **Obitz**
2. Stellvertreterin:
Pfarrerin Ute **Kannemann**
- (Nebenamtliche nichttheologische Mitglieder:)**
- A 4. Gesundheits-Trainerin Renate **Brunotte**
1. Stellvertreterin:
Ärztin Dr. Christiane **Staudte**
2. Stellvertreterin:
Frau Ulrike **Holle**
- B 5. Dipl.-Übersetzerin Ingrid **Schaefer**,
1. Stellvertreter:
Amtsleiter Direktor Uwe **Kessler**
2. Stellvertreter:
Augenarzt Dr. Michael **Hammer**
- A 6. Fachlehrerin Ingeborg **Bauch**
1. Stellvertreterin:
Frau Brigitte **Maibaum**
2. Stellvertreterin:
Apothekerin Dorothea **Seeliger**
- B 7. Oberstudienrat Dr. Hans **Horn**, MdL
1. Stellvertreter:
Regierungsdirektor a.D. Volker **Kohlenberg**
2. Stellvertreterin:
Diakonisse Eva **Gorn**
- A 8. Professor Dr. Karl-Heinz **Sohn**
1. Stellvertreterin:
Frauenreferentin Helga **Siemens-Weibring**
2. Stellvertreter:
Sparkassendirektor Günter **Thalau**
- B 9. Richter am OLG Erwin W. **Ruser**
1. Stellvertreter:
Ministerpräsident Dr. Johannes **Rau**
2. Stellvertreter:
Ltd. Regierungsschuldirektor
Jörgen **Nieland**

Gemäß Artikel 201 der Kirchenordnung hat die Landessynode die Reihenfolge der Vertretung des Präses wie folgt bestimmt:

Superintendent Pfarrer Nikolaus Schneider
Oberkirchenrätin Gisela Vogel
Oberkirchenrat Harald Bewersdorff
Oberkirchenrat Dr. Jürgen Regul.

Darüber hinaus wurde Superintendent Pfarrer Nikolaus Schneider zum Vizepräses und Landeskirchenrat Christian Dräger zum Vizepräsidenten gewählt.

Das Landeskirchenamt

Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/ Kirchenmusikerinnen vom 24. – 29. Oktober 1997 in Düsseldorf

– Merkblatt –

Nr. 5532 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 18. Februar 1997

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen finden vom **24. – 29. Oktober 1997** in Düsseldorf statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) / 23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) / 23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muß spätestens am **30. April 1997 (Datum des Poststempels)** dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Ordnungen (wie z. B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) B-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

b) C-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Konfirmationsbescheinigung
4. pfarramtliches Zeugnis
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum des Kirchenmusikwartes über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

- 1) Die Themen der **wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.
 - 2) Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
 - 3) Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.
2. Die **Anstellungsfrist** findet vom **29. Oktober** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **31. Oktober 1997** (Ende 13.00 Uhr) in **Wuppertal** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist die Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union. In dem **Zulassungsantrag ist zu vermerken**, ob die Verleihung der Anstellungsfähigkeit und somit die Teilnahme an der Freizeit gewünscht wird oder nicht. Kandidaten, die bereits an einer solchen Freizeit teilgenommen haben, sind von einer weiteren Teilnahme befreit.

Für die Verleihung der Mittleren Urkunde müssen B-Prüfungskandidaten über die Antragsunterlagen hinaus noch folgende Unterlagen vorlegen:

- a) Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft
- b) pfarramtliches Zeugnis
- c) ggf. Zeugnisse über die bisherige kirchenmusikalische Tätigkeit

Das Landeskirchenamt

Änderung zur Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen

Auf Grund von § 9 Abs. 3 Verbandsgesetz wird die Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen in der Fassung vom 11. November 1983 (KABl. 12/83) wie folgt geändert:

- ...
- § 2
- (1) ...
- c) ... sowie die Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und alten Menschen außerhalb des Heimes.
- ...

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Januar 1997

(Siegel)
Nr. 32.588 IV

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Änderung zur Satzung des Altenheimes Wupperfeld des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsvertretung vom 20. Mai 1996 wird die Änderung der Satzung des Altenheimes Wupperfeld des Evangelischen Gemeindeverbandes Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen in der Fassung vom 4. Juli 1986 (KABl. 8/86) wie folgt genehmigt:

§ 1

(4) Neben dem Betrieb und der Unterhaltung des Altenheimes gehört zu den Aufgaben des Gemeindeverbandes die Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und alten Menschen außerhalb des Heimes.

Wuppertal, den 22. Mai 1996

Evangelischer Gemeindeverband
Gemarke-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen
gez. Unterschrift

(Siegel)

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Januar 1997

(Siegel)
Nr. 32.588 III

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die Bildung und die Arbeit des Kindergartenfachausschusses des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar

Auf Grund der Ziffer II/4/1 der Satzung des Gemeindeverbandes in der Fassung vom 9. Oktober 1975, kirchenaufsichtlich genehmigt am 8. Februar 1977, hat die Vertretung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar am 3. Juni 1996 die nachstehende Satzung für die Bildung und die Arbeit des Kindergartenfachausschusses des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wetzlar beschlossen.

§ 1

Zusammensetzung

1. Die Presbyterien der drei Verbandsgemeinden stellen jeweils nach den Presbyteriumswahlen Vorschlagslisten für die Mitglieder des Fachausschusses auf und legen sie dem Vorstand des Gemeindeverbandes vor. Es sind von jedem Presbyterium mindestens drei Personen, je mit einem Vertreter oder einer Vertreterin, vorzuschlagen. Auf jeder Vorschlagsliste sollen eine Presbyterin / ein Presbyter und eine pädagogische Fachkraft einer Kindertagesstätte des Verbands und auf wenigstens einer der Vorschlagslisten soll ein Pfarrer oder eine Pfarrerin einer der Verbandsgemeinden benannt sein. Die Vorgesetzten sollen, soweit sie nicht ohnehin dem Presbyterium angehören, die Befähigung zum Presbyteramt besitzen und fachkundig oder in der Kindererziehung erfahren sein.

2. Der Vorstand des Gemeindeverbands bestellt aus den Vorschlagslisten sechs Personen für eine Amtszeit von vier Jahren, entsprechend der Wahlperiode der Presbyterien, zu Mitgliedern des Kindergarten-Fachausschusses, und zwar je zwei Personen für jede Gemeinde. Als Vertreter werden die von den Presbyterien je für die Vertretung vorgeschlagenen Personen bestellt.
3. Ein Ausschußmitglied ist aus der Zahl der vorgeschlagenen Pfarrer oder Pfarrerinnen zu bestellen. Ist in den Vorschlagslisten aller Gemeinden nur ein Pfarrer oder nur eine Pfarrerin benannt, so ist der oder die Benannte zum Ausschußmitglied zu bestellen.
4. Mindestens ein Ausschußmitglied ist aus der Zahl der vorgeschlagenen pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten des Gemeindeverbands zu bestellen. Die Bestellung kann insoweit für eine Amtszeit von nur einem Jahr erfolgen, wenn dadurch ein jährlicher Wechsel unter den vorgeschlagenen pädagogischen Fachkräften des Verbands ermöglicht wird mit dem Ziel einer sukzessiven Beteiligung von Fachkräften möglichst aller Kindertagesstätten des Verbands.
5. Soweit sie nicht schon zum Ausschußmitglied bestellt sind, gehören der oder die Vorsitzende des Vorstands des Gemeindeverbands oder das im Vorstand des Gemeindeverbands für Kindergartenfragen zuständige Vorstandsmitglied als weiteres Mitglied dem Kindergarten-Fachausschuß an.
Der Vorstand kann zusätzlich bis zu zwei Personen, die eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft besitzen sollen, zu weiteren Ausschußmitgliedern bestellen, ohne daß sie auf einer Vorschlagsliste benannt sind; sie sollen zum Presbyteramt in einer der Gemeinden befähigt sein. Die Zahl der weiteren Ausschußmitglieder nach Satz 1 und Satz 2 darf ein Drittel der Gesamtzahl der Ausschußmitglieder nicht überschreiten.
6. Wenn der Kindergarten-Fachausschuß wegen Ausscheidens von Mitgliedern und Ausschöpfung der Vorschlagslisten nicht mehr vollständig besetzt ist, hat das betroffene Presbyterium eine neue Vorschlagsliste vorzulegen, die eine vorschrittmäßige Besetzung des Ausschusses ermöglicht.

§ 2

Zuständigkeit

1. Der Kindergarten-Fachausschuß ist bevollmächtigt, die innerbetrieblichen Angelegenheiten der Kindertagesstätten des Gemeindeverbands, insbesondere die organisatorischen und die Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der baulichen Angelegenheiten, eigenverantwortlich verbindlich zu regeln. Er hat die geltenden Gesetze, Erlasse und Richtlinien für die Kindergartenarbeit und den Haushaltsplan zu beachten.
2. Die Bevollmächtigung erstreckt sich nicht auf Entscheidungen, die rechtlich (auch nach den Verbandssatzungen) dem Vorstand des Gemeindeverbands vorbehalten sind, insbesondere Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen sowie die Einstellung, Einstufung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Solche Angelegenheiten kann der Ausschuß beraten und dem Vorstand mit einem Vorschlag zur Entscheidung vorlegen.
3. Der Vorstand des Gemeindeverbands betraut ein Ausschußmitglied mit der Führung des Vorsitzes im Kindergarten-Fachausschuß, ein weiteres mit der Vertretung im Vorsitz. Die Bestellung ist widerruflich.

4. Das mit der Führung des Vorsitzes betraute Ausschußmitglied, im Vertretungsfall auch dessen Vertreterin oder Vertreter im Vorsitz, ist bevollmächtigt, die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten des Gemeindeverbands auszuüben, über die Leiterinnen der Kindertagesstätten auch die Fachaufsicht. Der Vorstand des Gemeindeverbands kann die Dienst- bzw. Fachaufsicht an sich ziehen.
5. Der Kindergarten-Fachausschuß kann für bestimmte, in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten einen Unterausschuß bilden oder ein Ausschußmitglied mit bestimmten Aufgaben betrauen. Die Bildung des Unterausschusses und die Betrauung eines einzelnen Ausschußmitglieds kann jederzeit aufgehoben werden.

§ 3

Zusammenarbeit

1. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Kindergarten-Fachausschuß Einvernehmen mit dem Vorstand des Gemeindeverbands herbeizuführen.
2. Der Kindergarten-Fachausschuß ist über die Beratungen des Vorstands des Gemeindeverbands in Angelegenheiten, die die Kindertagesstätten des Gemeindeverbands betreffen, zu informieren und kann sich dazu äußern. Dies geschieht in der Regel durch den Kontakt des Ausschusses mit dem dem Ausschuß angehörenden Vorstandsmitglied. Auf Verlangen einer Seite verhandeln der Kindergarten-Fachausschuß und der Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung oder nimmt der/die Vorsitzende des einen Gremiums an einer Sitzung des anderen Gremiums teil. Die Teilnahme der/des Vorsitzenden des Kindergarten-Fachausschusses an einer Vorstandssitzung beschränkt sich auf Tagesordnungspunkte, die die Kindertagesstätten des Verbands betreffen.

§ 4

Geschäftsordnung/Gesamtverantwortung

1. Der Kindergarten-Fachausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur Vorbereitung und Ausführung seiner Arbeit bedienen sich der Ausschuß und seine Unterorgane der Hilfe der Geschäftsstelle des Gemeindeverbands.
2. Die Rechte des Vorstands des Gemeindeverbands als des verantwortlichen Leitungsorgans bleiben unberührt, insbesondere hinsichtlich der Vertretung nach außen.

§ 5

Satzungsänderung/Inkrafttreten

1. Satzungsänderungen werden von der Verbandsvertretung beschlossen, von der Kirchenleitung genehmigt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
2. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gemeindeverband Wetzlar

Der Vorstand

gez. Unterschriften

(Siegel)

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Februar 1997

(Siegel)
Nr. 35.800

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Rabatt beim Kauf von Kraftfahrzeugen

Nr. 2999 Az. 14-12-2-6-1 Düsseldorf, 30. Januar 1997

Das Landeskirchenamt stellt keine Abrufscheine mehr für den Erwerb von kircheneigenen Kraftfahrzeugen aus.

Für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD), Kieler Straße 464-470, 22525 Hamburg, Rahmenabkommen mit verschiedenen PKW-Herstellern abgeschlossen.

Unter der Nummer (040) 54 73 48 30 können nähere Einzelheiten telefonisch erfragt werden.

Unsere Verfügung vom 16. Januar 1995 (KABI. S. 45) heben wir hiermit auf.

Das Landeskirchenamt

Seminare und Rüstzeiten im Pastorkolleg „Haus Hermann von Wied“ an Wochenenden

Nr. 1920 Az. 13-1-8-2 Düsseldorf, 27. Januar 1997

Die Tagungsstätte des Pastorkollegs „Haus Hermann von Wied“ bietet die Möglichkeit, an Wochenenden Seminare und Rüstzeiten für Presbyterien und kirchliche Gruppen in ihren Räumen durchzuführen.

Für die Arbeit stehen das Studienhaus mit drei Konferenzräumen, einer Bibliothek, einer Mediothek, einem Clubraum und dem Speisesaal zur Verfügung.

Die Kapelle lädt alle Gruppen zu Andachten und Gottesdiensten ein.

An Freizeitmöglichkeiten bietet das Haus Sauna mit Schwimmbaden und Tischtennisraum. Die Einrichtung liegt im Naturpark Rhein-Westerwald mit 100 Kilometern Wanderwegen rund um Rengsdorf. Am Haus sind ausreichend Parkplätze vorhanden. 38 Personen können aufgenommen werden.

Freie Termine und die aktuellen Preise bitten wir unter folgender Adresse zu erfragen:

Pastorkolleg der Evangelischen Kirche im Rheinland
„Haus Hermann von Wied“
Melsbacher Hohl 4
Postfach 11 52
56576 Rengsdorf
Telefon: (0 26 34) 10 36
Telefax: (0 26 34) 74 16

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz

Auf Grund von Artikel 11 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 3 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhören der Beteiligten folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Name der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz wird in „Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll“ geändert.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1997

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 35464 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 2. Januar 1997
Wahlschied-Holz

Kirchengemeinde: Wahlschied-Holz

Kirchenkreis: Völklingen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde
Wahlschied-Holz



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Annette Böckler am 2. Februar 1997 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-Mitte.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Dwornicki am 19. Januar 1997 in der Kirchengemeinde Forsbach.

Pastor im Hilfsdienst Knut Ebersbach am 26. Januar 1997 in der Kirchengemeinde Kirchen.

Theologe Dr. Alexander Ernst am 2. Februar 1997 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-Mitte.

Pastor im Hilfsdienst Jens Kölsch-Ricken am 25. Januar 1997 in der Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rütten-scheid.

Pastor im Hilfsdienst David Last am 19. Januar 1997 in der Kirchengemeinde Lindlar.

Pastor im Hilfsdienst Martin Lipsch am 26. Januar 1997 in der Kirchengemeinde Schwafheim.

Pastor im Hilfsdienst Michael Opitz am 19. Januar 1997 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath.

Pastorin im Hilfsdienst Irene Preuß am 26. Januar 1997 in der Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt.

Pastorin im Hilfsdienst Gundula Schmidt am 15. Dezember 1996 in der Kirchengemeinde Köln-Zollstock.

Pastorin im Hilfsdienst Lenore Smidderk am 12. Januar 1997 in der Kirchengemeinde Kerpen-Brüggen.

Pastorin im Hilfsdienst Jutta Walber am 26. Januar 1997 in der Kirchengemeinde Büchenbeuren.

Pastor im Hilfsdienst Daniel Witting am 26. Januar 1997 in der Kirchengemeinde Büchenbeuren.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Werner Schlicht, Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 15. Dezember 1996.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Ernst-Albrecht Schmidt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 178.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Dr. Harald Ulland zum Pfarrer der Kirchengemeinde Waldniel, Kirchenkreis Gladbach (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 292.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Jürgen Dittrich zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wickrathberg, Kirchenkreis Gladbach (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 292.

Pfarrer Martin Rogalla, Pfarrerin Ursula Buchkremer zum Inhaber / zur Inhaberin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich. Gemeindeverzeichnis S. 313.

Pfarrer Bernhard Jacobi zum Inhaber der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich. Gemeindeverzeichnis S. 313.

Pastorin im Sonderdienst Bettina Kurbjewit zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Köln-Nippes, Kirchenkreis Köln-Mitte (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 347.

Pfarrer Horst Leske zum Pfarrer des Kirchenkreises Leverkusen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 412.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Kaspers-Elekes zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 467.

Pastor im Sonderdienst Dieter Winterhagen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Burbach, Kirchenkreis Saarbrücken (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 492.

Pastor im Sonderdienst Ulrich Bäck zum Pfarrer der Kirchengemeinde Puderbach, Kirchenkreis Wied (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 587.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Eckhard Dierig, Kirchen, zum Assessor; des Pfarrers Ulrich Dietrich, Wissen, zum 1. Stellvertreter der Skriba und des Pfarrers Albert-Werner Zeidler, Altenkirchen, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Altenkirchen.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastorin Dorothea Böttler in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch, Kirchenkreis Leverkusen, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor Klaus Peter Böttler in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Köln eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor Uwe Flaig in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Niederberg eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Siegrid Geiger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Herbert Gerlach vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 171/451.

Uwe von der Gracht vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zum Studienrat i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Inge Helmes vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Simmern-Trarbach, Koblenz und Trier zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Erich Hofmann vom Rentamt der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Pastor im Hilfsdienst Christian Hohmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Braunfels eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin Annette Holzapfel in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Barmen eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungsrat Günter Kaspar vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises An Nahe und Glan zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 437.

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Kiehn in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Barmen eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Dieter Knoth vom Rentamt der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar zum Kirchenverwaltungsrat.

Kirchengemeinde-Inspektor Bernd Leidereiter von der Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg, zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Pastorin im Hilfsdienst Norma Lennartz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Essen-Süd eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Inspektor z. A. Dirk Mann vom Gemeindeamt Köln Süd-West, Kirchenkreis Köln-Süd, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Studienrat i. K. Klaus Matzenbacher vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim zum Oberstudienrat i. K.

Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Moldrickx in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Agger eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor Frank Müllenmeister in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst

und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Emmerich, Kirchenkreis Wesel, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Gernot Müller in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Essen-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Sekretär Heiko Nagel vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim zum Kirchenverwaltungs-Obersekretär. Gemeindeverzeichnis S. 46.

Pastor Norbert Stephan in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Kirchenkreis Essen-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Karsten Wächter in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Kirche im Rheinland (Haus der Stille in Rengsdorf) eingerichtete Sonderdienststelle.

Überführt:

Kirchenverwaltungs-Amtmann Wolfgang Röhl vom Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr in den Dienst der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen. Gemeindeverzeichnis S. 466.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Volker Roschke, Kirchengemeinde Wermelskirchen (1. Pfarrstelle), auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. Juni 1997. Gemeindeverzeichnis S. 408.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Ulrich Bäck mit Ablauf des 31. Januar 1997 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor Christoph Breer nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Februar 1997.

Pastorin im Sonderdienst Inga Bödeker mit Ablauf des 31. Januar 1997 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin Sabine Brandt nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Januar 1997.

Pastorin Renate Disselhoff nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 3. Februar 1997.

Pastorin Nanette Gosling nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 10. Januar 1997.

Pastorin Marion Greve nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 11. Januar 1997.

Pastorin im Sonderdienst Bettina Kurbjeweit mit Ablauf des 1. Februar 1997 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin Susanna Lauterjung nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 30. Dezember 1996.

Pastorin im Sonderdienst Karin Moll mit Ablauf des 31. März 1997 durch Zeitablauf.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Heinz-Otto Heynen, Kirchengemeinde Kleve (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1997. Gemeindeverzeichnis S. 319.

Pfarrer Reinhard Kolb, Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, mit Wirkung vom 1. März 1997. Gemeindeverzeichnis S. 257.

Pfarrer Horst Müsse, Kirchengemeinde Norf-Nievenheim (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1997. Gemeindeverzeichnis S. 289.

Pfarrer Dr. Bernhard Reinhold, Kirchengemeinde Wermelskirchen (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1997. Gemeindeverzeichnis S. 407.

Pfarrer Hans Rutloff, Kirchengemeinde Bübingen, mit Wirkung vom 1. April 1997. Gemeindeverzeichnis S. 492.

Pfarrstellenerrichtung:

In der Kirchengemeinde Hermeskeil, Kirchenkreis Trier, ist mit Wirkung vom 1. März 1997 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Zions-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 191.

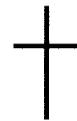
In der Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Februar 1997 die 8. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 255.

Die 10. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln ist mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 339.

In der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep, wird mit Wirkung vom 1. April 1997 die 4. Pfarrstelle aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 408.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waldbröl, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. Mai 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben sie-



Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum: wir leben oder wir sterben, so sind wir des Herrn. Römer 14, 8

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer Wolfgang Dütge am 15. Januar 1997 in Velbert-Nevigés, zuletzt Pfarrer in der reformierten Kirchengemeinde Nevigés, geboren am 12. Dezember 1939 in Elversberg, ordiniert am 11. Dezember 1966 in Atzbach.

Pfarrer i. R. Otto Kistner am 28. Dezember 1996 in Boppard, zuletzt Pfarrer in Pfalzfeld, geboren am 6. März 1907 in Koblenz, ordiniert am 24. April 1938 in Saarbrücken-Malstatt.

Pfarrer i. R. Dr. Werner Laug am 7. Januar 1997 in Burgstetten, zuletzt Pfarrer in Duisburg, geboren am 8. Januar 1911 in Breslau, ordiniert am 21. Mai 1938 in Breslau.

Pfarrer i. R. Professor Dr. Erwin Mülhaupt am 10. Dezember 1996 in St. Augustin, zuletzt Professor an der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal, geb. am 25. Mai 1905 in Todtnau/Baden, ordiniert am 1. März 1929 in Heidelberg.

Pfarrer i. R. Dr. phil. Karl Heinrich Thomas am 9. Dezember 1996 in Moers, zuletzt Pfarrer in Moers-Hochstraß, geboren am 31. Januar 1909 in Wöllstein, ordiniert am 17. Mai 1937 in Köln.

he Gemeindeverzeichnis S. 105. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

Die Vereinigte-Ev. Kirchengemeinde Wupperfeld in Wuppertal-Barmen sucht zum 1. Juli 1997 für die 2. ihrer beiden Pfarrstellen eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der mit Freude und Ideen die Frohe Botschaft von Jesus Christus in Verkündigung und Seelsorge weitergeben und im kollegialen Arbeitsstil eine zukunftsorientierte Gemeindegemeinschaft praktizieren möchte. Wir sind eine Gemeinde, die über eine gewachsene Diakonie- und Seniorenarbeit verfügt, deren Kirchenmusik Tradition, Bestand und Perspektiven hat (A-Kirchenmusiker) und die sich dem Aufbau und Ausbau der Jugendarbeit sowie der Arbeit mit jungen Erwachsenen besonders verpflichtet fühlt. In der Gemeinde gelten das lutherische und reformierte Bekenntnis. Der Inhaber / Dem Inhaber der 2. Pfarrstelle ist die Wahrung des reformierten Erbes der Gemeinde besonders aufgetragen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 127. Weitere Auskünfte erteilen: Kirchmeister Bruno Wescher, Winterbergstraße 53, 42289 Wuppertal, Telefon (02 02) 62 61 91; Pfarrer Harald Niemietsch, Wikingerstraße 21, 42275 Wuppertal, Telefon (02 02) 66 39 74. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von

drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Barmen, Zeughausstraße 31/31a, 42287 Wuppertal, an das Presbyterium der Gemeinde.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büttgen, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. Oktober 1997 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Das Presbyterium wünscht von den Bewerberinnen und Bewerbern: Freude an der zeitnahen Verkündigung der Frohen Botschaft; Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; Pflege bestehender ökumenischer Kontakte. Der 1. Pfarrbezirk umfaßt die Ortsteile Büttgen und Driesch der Kommunalgemeinde Kaarst mit ca. 2.000 Gemeindegliedern. Im Ortsteil Büttgen besteht ein Gemeindezentrum mit Kindergarten, Kirche und Pfarrhaus. Die Gemeinde Kaarst verfügt über Grundschule, Realschule und Gymnasium. Weitere Auskünfte erteilen Pastor Hoffmann, Telefon (021 82) 5 07 95 und Presbyter Wünsche, Telefon (021 31) 51 40 27. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 280. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Wermelskirchen (12.000 Gemeindeglieder / 5 Pfarrstellen / 5 Predigtstellen / Heidelberger Katechismus) sucht zum 1. Juni 1997 für die 1. Pfarrstelle eine(n) Pfarrer/in mit Erfahrung in Gemeindearbeit. Der Pfarrbezirk mit 3.000 Gemeindegliedern liegt im Innenstadtbereich mit eigenem Gemeindehaus, evangelischem Kindergarten und Pfarrhaus. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrbezirken. Die Gottesdienste in der Stadtkirche und an den anderen Predigtstätten werden von den Pfarrern der Gemeinde im Wechsel gehalten. Die Jugendarbeit in dem Bezirk ist dem EC übertragen. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören: Mutter-Kind-Kreis, Hauskreisarbeit, biblischer Gesprächskreis, Bibelstunde, Männerkreis und Besuchsdienstkreis. Das Presbyterium wünscht sich eine(n) Pfarrer/in, der/die seine/ihre Gaben beim Aufbau einer geistlich lebendigen Gemeinde einbringen will; mit Freude und Ideen Kreise und Aktivitäten unterstützt, die Menschen zum Evangelium einladen; auch gemeindefernen Gemeindegliedern besonders nachgeht; gern mit den vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Hauptamtlichen und einem engagierten Presbyterium zusammenarbeitet; durch gemeindeferne Gottesdienste Kirche erlebbar machen will. Wermelskirchen ist eine Kleinstadt im Bergischen Land. Alle Schularten sind am Ort vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 408. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen richten Sie bitte an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf. Auskunft erteilt Pfarrer Herbert Glücks, Telefon (021 96) 8 40 42.

Die Kirchengemeinde Lintorf-Angermund sucht zum 1. November 1997 für die freigewordene Pfarrstelle in Lintorf (Bezirk 2) einen/eine Pfarrer/Pfarrerin. Wir suchen einen jungen Menschen, der die Begegnung mit der Gemeinde sucht, um das Evangelium lebensnah und alltagsbezogen zu verkündigen und Menschen auf allerlei Weise zu erreichen; der Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat; dem die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht fremd ist; der gern mit zwei älteren Kollegen zusammenarbeiten möchte. Wir haben in Lintorf: Eine hauptamtliche Mitarbeiterin in der Jugendarbeit, ein hauptamtliches Küsterehepaar, ein modernes Gemeindezentrum mit eigener Jugendetage, ein Gemeindebüro, eine Altentagesstätte, zwei Kindergärten, ein geräumiges Pfarrhaus.

Wir sind: Eine Gemeinde mit ca. 6.000 Gemeindegliedern, davon gut 4.000 in Lintorf. Der Ort, der kommunal zu Ratingen gehört, hat ca. 13.000 Einwohner und ist geprägt durch die (auch weiterhin) vielen Neubaugebiete, die angenehme Wohnlage sowie die Nähe des Autobahnkreuzes Breitscheid. Es gibt sieben Schulen (alle Schulformen), ein Gemeindezentrum und eine Kirche. Ein Großteil der Arbeit wird bezirksübergreifend aufgeteilt. Die Menschen sind offen, legen sich aber nicht gern fest. Daher gibt es wenig Traditionen, aber viele Chancen für jemanden, der die Begegnung mit den Menschen sucht. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 428. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Frank Wächtershäuser (Pfarrbezirk 1), Telefon (0 21 02) 3 59 61. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Viersen-Süchteln sucht zum 1. Juli 1997 für ihrer B-Stelle (100 %) eine(n) hauptberufliche(n) Kirchenmusiker(in). In unserer 1669 erbauten Stadtkirche (ca. 200 Plätze) steht eine (1990 von Orgelbau Cladders grundlegend erneuerte) mechanische Peter-Orgel (II/13). Die Kirche der Landesklinik (400 Plätze) verfügt über eine 1996 restaurierte pneumatische Klais-Orgel (II/15) aus dem Jahre 1905. Unsere Gemeinde (3.500 Mitglieder) bringt kirchenmusikalischen Aktivitäten viel Interesse entgegen. Sie würden mitarbeiten in einem engagierten Team von einer Pfarrerin und einem Pfarrer, zwei Jugendmitarbeitern, einer Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit, einer Sekretärin und einer Küsterin. Ihre Aufgaben: Kirchenmusikalische Gestaltung aller Gottesdienste (zwei sonntäglich), Schul- und Kasualgottesdienste, einmal monatlich ein Altersheimgottesdienst und ein Meditationsgottesdienst und Orgeldienst bei den Beerdigungen auf dem Süchtelner Friedhof (ca. 40 p.a.); Leitung der Kantorei (z. Zt. 45 Mitglieder), die neben den gottesdienstlichen Aufgaben jährlich ein bis zwei Oratorienaufführungen durchführt, der zwei Kinderchorgruppen und des Jugendchores; Singen mit verschiedenen Gemeindegemeinschaften; Durchführung und Organisation der „Süchtelner Vespermusiken“ (ca. sechs Konzerte p.a.). Ein Förderverein steht Ihnen hierbei zur Seite. Eine Kantorenwohnung steht zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wenn Sie Freude an der Chorarbeit haben und Sie mit Eigeninitiative und Phantasie kirchenmusikalisch wirken wollen, dann bewerben Sie sich bei uns. Ihre Unterlagen senden Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde Süchteln, Westring 25, 41749 Viersen. Weitere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer M. Steffen, Telefon (0 21 62) 7 72 63 und Kantor Uwe Schulze, Telefon (0 21 62) 8 03 76.

Die A-Kirchenmusikerstelle an der Bielertkirche in Leverkusen-Opladen wird zum 1. Februar 1998 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bielertkirche (erbaut 1876, ca. 300 Plätze) hat sich durch den an die Gemeinde angebotenen Leverkusener Bachchor (z. Zt. 75 Mitglieder) und die Konzertreihen „Orgelforum Leverkusen“ und „L Leverkusener Bachtage“ zu einem bedeutenden kirchenmusikalischen Zentrum für Leverkusen und weit darüber hinaus entwickelt. Die kirchenmusikalische Arbeit umfaßt den Organistendienst an der Bielertkirche, Gottesdienste und Kindergottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Trauungen und Schulgottesdienste; die Leitung des Leverkusener Bachchores, der als Chor der Gemeinde im kulturellen Angebot der Stadt Leverkusen einen weithin beachteten Platz einnimmt; die Intensivierung der Ar-

beit mit Kindern und Jugendlichen; fortgeführt werden sollen die jährlich zwei bis drei Konzerte des Bachchores (Orationenaufführungen sowie a-capella-Konzerte) und in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt der Stadt die Konzertreihe „Orgelforum Leverkusen“. In der Bielertkirche stehen eine stilistisch vielseitige Orgel (III/33), erbaut 1976 und 1986 durch die Firma Klais erweitert und restauriert sowie ein hochwertiges Cembalo (Kopie nach Christian Zell, II / 8', 8', 4') zur Verfügung. Ein geeigneter Probenraum mit Flügel ist vorhanden. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir: Hohes Niveau auf dem Gebiet des Orgelspiels; Kompetenz und Erfahrung in Chor- und Orchesterleitung; Engagement für den Gottesdienst und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinderchor, Jugendchor); Kommunikations- und Teamfähigkeit. Die Kirchengemeinde Opladen (12.860 Gemeindeglieder, 5 Pfarrstellen, ein B-Musiker und zwei C-Musikerinnen) ist bei der Wohnungssuche behilflich. Die Vergütung erfolgt nach Verg.-Gr. IVa-III BAT-KF. Auskünfte erteilen Pfarrer Dieter Witt, Telefon (021 71) 4 61 47, KMD Christoph Schoener, Telefon (022 24) 8 95 47. Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes mit den üblichen Bewerbungsunterlagen zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Opladen, Bielertstraße 16, 51379 Leverkusen.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchengemeinde Porz ist baldigst die Stelle des/der Gemeindeführers/-leiterin zu besetzen. Die Gemeinde – im südöstlichen Bereich Köln – umfaßt ca. 15.000 Gemeindeglieder. Sie ist gegliedert in 6 ½ Pfarrbezirke mit fünf Gemeindezentren und zwei Kindertagesstätten. Gewünschte Qualifikationen: mindestens Erste kirchliche Verwaltungsprüfung; Organisationsgeschick verbunden mit guten EDV-Kenntnissen; Durchsetzungsvermögen und Kommunikationsstärke; Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft; Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Wir bieten Ihnen: anforderungsgerechte moderne Arbeitsbedingungen; offenes Klima, motivierte Mitarbeiter, Unterstützung durch die gemeindlichen Gremien; selbständiges Arbeiten mit dem möglichen Gestaltungsspielraum; Dotierung nach A 11 bzw. IVa BAT-KF; Hilfe bei Wohnraumbeschaffung. Weitere Informationen geben Ihnen gerne: Pfarrer Martin Garschagen, Telefon (022 03) 2 65 05 und Kirchmeister Manfred Niefanger, Telefon (022 03) 6 48 39. Ihre Bewerbungsunterlagen erbittet recht bald das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Porz (Rhein), z. H. des Vorsitzenden Pfarrer Martin Garschagen, Mühlenstraße 6, 51143 Köln (Porz).

Beim Verwaltungsamt des Kirchenkreises Krefeld ist die Stelle der Amtsleiterin und Geschäftsführerin bzw. des Amtsleiters und Geschäftsführers (A 14) zum 1. Januar 1998 wieder zu besetzen. Das Verwaltungsamt umfaßt das Rentamt für 16 Gemeinden und für das Diakonische Werk, die Superintendentur, die Kreissynodalkasse und Kirchensteuerverteilungsstelle. Der Leiter bzw. die Leiterin ist gleichzeitig Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin für den Kreissynodalvorstand. Wir suchen eine Beamtin oder einen Beamten mit ausgewiesenen umfassenden Kenntnissen auf allen Gebieten der kirchlichen Verwaltung und der Fähigkeit zur vorausschauenden Planung und erwarten eine Persönlichkeit, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Hauses durch Personalführung und die angeschlossenen Gemeinden und die Kreissynode durch ihre Kreativität und Kompetenz überzeugt. Bewerbungen erbitten wir bis drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises

Krefeld, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, der Ihnen auch gerne für Auskünfte zur Verfügung steht.

Beim Kirchenkreis Wied ist zum 1. Oktober 1997 die Stelle des Rentamtsleiters / der Rentamtsleiterin zu besetzen. Das Rentamt ist eine Dienststelle des Kirchenkreises Wied für die angeschlossenen Gemeinden und Einrichtungen. Es ist u. a. zuständig für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (einschließlich der Verwaltung der Kindergärten); Personalverwaltung; Meldewesen; beratende Unterstützung bei Verhandlungen mit kommunalen und staatlichen Stellen. Von einem Bewerber / einer Bewerberin erwarten wir umfassende Kenntnisse in den o. g. Bereichen. Die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine andere entsprechende Qualifikation setzen wir voraus. Neben den fachlichen Fähigkeiten werden das Geschick im Umgang mit Mitarbeitenden und ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität erwartet. Der Bewerber / die Bewerberin sollte über Erfahrungen mit evangelischen Gremien und Einrichtungen verfügen und eine positive Einstellung zur Arbeit im kirchlichen Bereich haben. Die Anstellung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im kirchlichen Beamten- und Angestelltenverhältnis (die Stelle ist z. Z. mit A 13 / A 14 BBO bewertet). Die Bewerbungen mit allen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Wied, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied, Telefon (026 31) 98 70 50.

Literaturhinweise

Liturgisches Singheft zum Vorentwurf der Erneuerten Agende. Hg. vom Musikausschuß der Lutherischen Liturgischen Konferenz. Hannover 1996, 95 S. Die Lutherische Liturgische Konferenz legt ein Heft für den Liturgischen Gesang nach dem Vorentwurf der Erneuerten Agende vor. Es ergänzt die gesungene Liturgie I und den Musikeil der EA und enthält insbesondere Kollektengebete, Präfationen, Eucharistiegebete und Dankgebete nach dem Abendmahl (Bestellungen an die Lutherische Liturgische Konferenz Deutschlands, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Telefon (05 11) 27 96-303, Fax (05 11) 27 96-707, Preis: 9,- DM.

Eberhard Röhm / Jörg Thierfelder, **Juden – Christen – Deutsche, Band 3/I und 3/II 1938-1941.** Calwer Verlag, Stuttgart 1995, 452 bzw. 400 S. (CTB 50/51), brosch., ISBN 3-7668-3393-6 bzw. 7. „Ausgegrenzt“ und „entrechtet“ waren die leitenden Stichworte der beiden ersten Bände (CTB 8, 9 und 10), mit denen die beiden Herausgeber die Ergebnisse ihrer Quellenstudien zu den Jahren 1933 bis 1935 und 1935 bis 1938 vorlegten. „Ausgestoßen“ ist das Stichwort des dritten Bandes, der beschreibt, wie kirchenleitende Organe reagierten, nachdem die Synagogenbrände im November 1938 das Signal gegeben hatten, daß Juden nunmehr aus der deutschen Gesellschaft auszustoßen seien. Für viele Christen und für einige Kirchenleitungen waren sie damit auch aus den Kirchen auszustoßen. Was sich in den ersten Reaktionen auf die Synagogenbrände zeigt, von byzantinischer Zustimmung auf seiten deutscher Christen im Geist obrigkeitshörigen Gehorsams, über

viel beklommene Ratlosigkeit, nicht nur in den Leitungsorganen der sogenannten intakten Kirchen, bis zum tapferen Widerspruch in Predigten (trotz inszenierter Empörung der Volkseele dagegen), setzt sich durch die Geschichte der gesellschaftlichen Ächtung der Juden und der Versuche fort, „christliche Nichtarier“ zu retten, ihnen zum Überleben, am ehesten durch Auswanderung, zu verhelfen. Die vielfältigen Initiativen, auch „zwischen Vorurteil und Barmherzigkeit“ (S. 249 ff), und die vielen Formen administrativer Verweigerung ihrer Unterstützung werden geschildert, indem auch die Motive der Hauptpersonen bedacht werden. Nirgendwo wird die Dokumentation als Mittel der Bloßstellung oder Verurteilung eingesetzt, um so mehr hilft sie Fragestellungen zu vertiefen: „Was waren die tieferen Beweggründe für Menschen . . ., die sich so beherrscht für verfolgte Judenchristen einsetzten, wie sie es taten? Diese Frage stellt sich, wenn man weiß, daß keiner der Genannten frei von den herkömmlichen antijüdischen Vorurteilen war“. Aufgabe und Arbeitsweise des „Büros Pfarrer Grüber“, der Vertrauensstellen, des Hilfswerkes beim bischöflichen Ordinariat Berlin, werden dokumentiert (Wo ist der Geist ökumenischer Zusammenarbeit geblieben, der damals ganz selbstverständlich Christen verschiedener Konfessionen miteinander und mit Juden verbunden hatte?). Der zweite Teilband bearbeitet drei Schwerpunkte: Versuche einiger deutsch-christlich geleiteter Landeskirchen, nicht nur „Juden“ aus der Mitgliedschaft auszuschließen, sondern „jüdischen Einfluß auf das deutsche kirchliche Leben“ zu beseitigen; die Initiativen von Christen außerhalb Deutschlands (im Flüchtlingsdienst des Ökumenischen Rates der Kirchen), möglichst viele Opfer deutscher Judenverfolgung zu retten; die Entscheidung der Reichsregierung bzw. der Gestapo, alles zu beenden, was Juden in ihrem Herrschaftsbereich vor der Vernichtung hätte bewahren können. Im Streit um Goldhagens Thesen und ihre Berechtigung lohnt die Lektüre dieser Bände besonders.

Martin Greschat, Wilfried Loth (Hg.): **Die Christen und die Entstehung der Europäischen Gemeinschaft** (Konfession und Gesellschaft, Bd. 5), 248 S., brosch., 1994. ISBN 3-17-013120-6.

Die derzeitige Verkürzung nahezu aller Aufgaben europäischer Politik auf die Frage nach dem größten wirtschaftlichen Nutzen für das je eigene Land (oder die eigene Regierung) droht Europa um das Erbe zu bringen, dem die Väter und Mütter der europäischen Idee eine politische und soziale Gestalt hatten geben wollen. Als vor kurzer Zeit der Präsident des Europäischen Parlaments, Klaus Hänsch, die Europäische Union als eine Werte-Union bezeichnete, meinte er damit eben gerade nicht die Werte, die an Börsen gehandelt werden. „In ihrer Seele brennt elektrisch Licht“ hatte Erich Kästner die kalten Krämer analysiert, ein Menschenalter bevor Jaques Delors seine Zeitgenossen dafür gewinnen wollte, Europa eine Seele zu geben.

Finden wir uns also nicht damit ab, sondern erinnern wir uns der Frauen und Männer, die als Christen, keineswegs im Auftrag oder im Namen ihrer Kirchen, sowohl dem Europabild Hitlers widerstanden als auch dem des kommunistischen Rußland. Martin Greschat schildert ausführlich den Anteil des Protestantismus an der Entstehung der Europäischen Gemeinschaft. Mit der Gründung der Ökumenischen Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten erhielt 1946/48 die Zusammenarbeit eine institutionelle Ordnung, die bis dahin allein auf der Initiative einzelner westeuropäischer und nordamerikanischer „Laien“ auf der Suche nach „spiritueller Basis für dauerhaftere internationale Ordnung“ (Visser't Hooft) beruht hatte. Sie fanden sich vor allem in der Überzeugung, daß Gerechtigkeit entscheidende Basis einer Friedensordnung für ei-

ne freie demokratische Gesellschaft sei. Das ökumenische Gespräch gewann dann besonderes Profil in der Auseinandersetzung mit dem Antikommunismus der USA und dem Europakonzept der katholischen Kirche.

Für die westeuropäischen Partner, aber auch für die Nordamerikaner, war es bei aller Mühe um Verständnis nicht leicht, den besonderen deutschen Interessen gerecht zu werden: Die Debatte über westdeutsche Wiederbewaffnung oder Neutralität, über Westintegration um den Preis des Fortbestandes deutscher Teilung oder um den zumutbaren Preis einer möglichen baldigen Vereinigung belastete die Gespräche immer wieder, durfte aber auf der Suche nach ehrlichen Lösungen nicht vermieden werden. Bilaterale Gespräche (französisch-deutsch, britisch-deutsch, niederländisch-deutsch), ebenso der nordisch-deutsche Kirchenkonvent der Ostseeanrainer trugen dazu bei, daß sich schließlich eine Konferenz Europäischer Kirchen zusammenfand (Nyburg 1959).

Nicht so ausführlich wie Greschat über den Protestantismus berichtet Chenaux über die Rolle des Vatikans und Burgess über den politischen Katholizismus im Zusammenhang der europäischen Einigung. Dem folgen verschiedene Portraits von Schlüsselpersonen: John Foster Dulles, André Philip, Alcide de Gasperi und Robert Schuman.

Es bleibt die Frage, wann endlich Christen in wirtschaftlicher Verantwortung ähnliche Initiativen zeigen wie es Christen in politischer Verantwortung in den Nachkriegsjahrzehnten Europas getan haben.

Annette und Wolfgang Armbrüster: **Wir bringen die Welt ins Gespräch mit der Liebe. Psalmen, Tagesgebete, Fürbitten, Segen, Kindergebete und andere Texte.**

Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland 1996. 208 S.

Die vorliegende Textsammlung ist in konkreter gottesdienstlicher Praxis entstanden und ist geprägt von lebensnaher und zugleich poetischer Sprache. Die Texte greifen auf, was Menschen bewegt, bedrückt und ermutigt: sie bringen Trauer und Freude, Einsamkeit und Gemeinsamkeit zum Ausdruck, spiegeln öffentliche Ereignisse ebenso wie private Erfahrungen, fragen nach Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung und verstehen sich als Beitrag zur Dekade Solidarität der Kirche mit den Frauen. So ist der Band eine wertvolle Hilfe für die Gestaltung zeitgemäßer Andachten und Gottesdienste und zugleich ein Geschenk für alle, die das Beten allein, gemeinsam mit anderen, mit Kindern oder im Gottesdienst neu entdecken möchten.

Zwischentöne – Zwischenschritte. Perspektiven der Öffentlichkeitsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Band 3: **Das Projekt „Gottesdienst-PR“.** Hrsg. von der Pressestelle des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1996. 97 S., Abb.

Stellungnahme zur Denkschrift der Bildungskommission NRW: Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft. Erarb. im Auftrag der Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland vom Ausschuß Erziehung und Unterricht. Düsseldorf: Ev. Kirche im Rheinland, Abt. Erziehung und Bildung 1996. 24 S. (Schriftenreihe der Ev. Kirche im Rheinland)

Mit allen Sinnen erleben. **Das neue Evangelische Gesangbuch für Rheinland, Westfalen und Lippe und für die Evangelisch-reformierte Kirche.** Arbeitshilfen zum Gebrauch. Gemeinsam hergestellt von der Arbeitsstelle Gottesdienst der Ev. Kirche von Westfalen und der Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst der Ev. Kirche im Rheinland. Dortmund und Düsseldorf 1996. 136 S.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 60 190), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzelexemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Heinrich Riehm: **Die Lieder und Gesänge in den Regionalteilen des Evangelischen Gesangbuchs.** Eine Dokumentation. Heidelberg 1996. 52 S.

Versöhnung suchen, Leben gewinnen. **Eine Arbeitshilfe für Konziliare Gemeindefestwochen.** Hrsg. von der Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1996. 108 S.

Berichtigungen zum KABI. 1/97

In der Veröffentlichung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter vom 30. Oktober 1996 auf Seite 2 des KABI. Nr. 1/97 muß es

- in § 1 Nr. 3 richtig heißen „§ 2 Nr. 11 (zu § 19) wird wie folgt geändert:“ und
- in § 3 Abs. 1 hinter dem Doppelpunkt richtig heißen „§ 1 Abs. 1 **Satz 2** wird gestrichen“.

Auf Seite 16 im KABI. 1/97 in der Stellenausschreibung der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld muß es statt neuapostolische richtig heißen **neugotische** Auferstehungskirche.